

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Großherzogthums.

In den Voranschlag der Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse für die Finanzperiode 1900/1902 ist unter den persönlichen Ausgaben der Betrag von jährlich 22000 *M* gegenüber 3000 *M* nach dem Voranschlage der laufenden Finanzperiode für Gehaltszulagen und Vermehrung von Staatsdienerstellen eingestellt und dazu mitgetheilt worden, daß das Bedürfniß der Erhöhung dieser Position besonders begründet werden würde. Wie zum genannten Voranschlage bereits ausgeführt wurde, handelt es sich:

1. um eine einmalige außerordentliche Erhöhung der Gehalte innerhalb der betreffenden regulativmäßigen Höchstbeträge, und zwar eines Theiles, sowohl der technischen Mitglieder und Oberbeamten, als auch der technischen Subalternbeamten der Eisenbahndirektion, und
2. um die Umwandlung einiger diätarischer Stellen der letzteren und anderer Bediensteten der Eisenbahnverwaltung in Stellen mit Staatsdiener-eigenschaft.

Zu 1 ist das Bedürfniß durch den Umstand begründet, daß schon seit längerer Zeit und insbesondere im letzten Jahre überall der Bedarf an Technikern und die ihnen sich bietenden Aussichten auf lohnendere Beschäftigung so erheblich gestiegen sind, daß es einerseits bei dem jüngst eingetretenen Wechsel der Personen nur möglich gewesen ist, Ersatz unter Gewährung eines Gehaltes heranzuziehen, das erheblich höher ist, als es den vorhandenen und keineswegs weniger beanspruchten und auch nicht weniger befähigten Technikern nach dem bestehenden Regulativ gewährt wird, sowie, daß andererseits mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, daß unsere Techniker den Oldenburgischen Staatsdienst verlassen werden, wenn nicht von Seiten des Staates mehr, denn bisher, für sie geschehen sollte. Die Nachfragen übersteigen das Angebot bei weitem, sie haben in mehreren Fällen schon zu dem Austritt derer geführt, an die sie gerichtet waren, und es ist der Staatsregierung bekannt, daß noch vor kurzer Zeit mit mehreren anderen unserer Eisenbahntechniker Verhandlungen über ihren Uebertritt in andere Stellen geführt worden sind, unter Zusicherung erheblich höheren Gehaltes und unter Eröffnung nicht ungünstiger Aussichten auf Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung, als sie im Oldenburgischen Dienste Regel sind.

Unter solchen Verhältnissen ist ein im Januar 1899 erlassenes Ausschreiben der Stelle eines bei der Eisenbahndirektion einzustellenden Regierungsbaumeisters bei Zusicherung dauernder Beschäftigung und Gewährung von zunächst 350 *M* Monatsremuneration neben den üblichen Tagelohnern für Außenbeschäftigungen überhaupt erfolglos geblieben. Die Wiederholung des Ausschreibens gegen günstigere Bedingungen für die Bewerber hatte das vorerwähnte Ergebnis und führte zu der Ueberzeugung, daß ohne Zusicherung der unwiderruflichen Anstellung schon nach Verlauf kurzer Probendienstleistung selbst auch jüngere Regierungs-

baumeister für den Eintritt in den Oldenburgischen Eisenbahndienst kaum mehr zu gewinnen sein werden.

Ähnlich, wie in Bezug auf die akademisch gebildeten Techniker liegen die genannten, und nach allen Anzeichen voraussichtlich nicht nur vorübergehenden, sondern andauernden Verhältnisse in Bezug auf die technischen Subalternbeamten der Eisenbahndirektion, welche, soweit sie Staatsdiener sind, mehr oder weniger im Staatsdienste nur verbleiben, weil sie die günstigere Gestaltung ihrer Verhältnisse auch in diesem Dienste von der nächsten Zukunft erhoffen, deren Bestand an engagirten Beamten aber einem fortwährenden Wechsel unterworfen ist. In dieser Beziehung ist anzuführen, daß in letzterer Zeit binnen Jahresfrist 11 engagirte Techniker der Eisenbahnverwaltung in andere Stellen bei Staats- und Kommunalverwaltungen unter Zusicherung von Bezügen bis selbst zur dreifachen Höhe der Befoldungen übertraten, als sie im Eisenbahndienste hier gewährt werden können, wenn anders die letzteren zu den regulativmäßigen Gehaltsätzen in angemessenem Verhältniß bleiben sollten, und daß es nicht möglich gewesen ist, in einem anderen Zweige des Staatsdienstes einen selbst jüngeren Techniker für das Anfangsgehalt zu gewinnen, daß ihm vielmehr über die Hälfte des Gehaltes mehr hat zugebilligt werden müssen, als die Eisenbahntechniker beim Eintritt in den Staatsdienst der Regel nach es erhalten.

Hier einen Ausgleich dadurch vorzunehmen, daß man die im Gehalte nachstehenden Beamten ihren besser besoldeten, gleichalterigen und jüngeren Kollegen, wenn nicht überall, so doch bis zu einem gewissen Grade, im Gehalte nachrücken läßt, und daß man älteren Beamten eine besondere Zulage gewährt, um dem Unterschied im Dienstalter einigermaßen im Gehalte Rechnung zu tragen, dürfte daher sowohl in der Billigkeit liegen, als auch ein Gebot der Nothwendigkeit sein, um, soweit möglich, die Eisenbahnverwaltung vor weiterem Austritt ihrer Beamten zu bewahren. Nach allen bisherigen Vorgängen müßten für ferneren Ersatz erheblich höhere Aufwendungen gemacht werden, als sie bei Bewilligung solcher Zulagen sich gestalten werden.

Die Staatsregierung darf eingehendere Mittheilungen den mündlichen Verhandlungen im betreffenden Landtagsausschusse vorbehalten, indessen noch anfügen, daß beabsichtigt wird, neben solchen Maßnahmen in den bestehenden Zulagefristen eine Aenderung nicht eintreten zu lassen, und daß bei Bemessung der einmaligen außerordentlichen Zulagen die Gehaltsverhältnisse der preussischen und anderer Staatsbahnbeamten zum Vergleich herangezogen worden sind.

Zu 2 wird beantragt, die budgetmäßige Bewilligung von:

- a. 4 neuen Stellen für technische Subalternbeamte der Gruppe B. d. des Gehaltsregulativs, mit einem Gehalt von 1 800—3 300 *M*,

b. 2 neuen Stellen für höher besoldete Werkmeister der Gruppe B. e. des Gehaltsregulativs, mit einem Gehalt ebenfalls wie vor, von 1800—3300 *M*, und
 c. 7 neuen Stellen der Beamten der Gruppe B. g. und zwar:

- 1 Wagenmeisterstelle,
- 1 Maschinenwärterstelle,
- 1 Krahnmeisterstelle und
- 4 Lademeisterstellen.

Die Anträge gründen sich auf die Erwägung:

zu a. den technischen Subalternbeamten auch für die Zukunft bessere Aussichten zu eröffnen, als das Gehaltsregulativ sie bietet;

zu b. bei der eingetretenen Verminderung der Anzahl der Oberbeamten im Maschinendienst über einen geeigneten Assistenten für das maschinentechnische Mitglied der Eisenbahndirection und desgl. für den Werkstättenvorstand verfügen zu können;

zu c. für Wagenmeister und Maschinenwärter: geschulte Leute durch die Anstellung dem Dienste zu erhalten;

für den Krahnmeister: daß die nach B. h. des Regulativs vorhandenen, mit nur 800—1000 *M* ausgestatteten beiden Krahnwärterstellen wegen des geringen Gehalts nicht haben besetzt werden können, und es erwünscht ist, wenigstens eine im Beamtenverhältniß stehende Kraft zu gewinnen, die neben der Bedienung eines Krahns die Leitung dieses Dienstzweiges und kleiner Ausbesserungen an den Krähnen übernehmen könnte, und

für die Lademeister: daß deren Dienst namentlich auf den Umladestationen immer verwickelter und schwieriger

Oldenburg, den 23. Oktober 1899.

wird und daß, um ihm zu genügen, Leute mit besseren Kenntnissen herangezogen werden müssen, als sie bei den gegen Monatsremuneration beschäftigten Güterbodenarbeitern angetroffen werden.

Solcher Stellenvermehrung gegenüber ist es aber die Absicht, eine der im Gehaltsregulativ vorgesehenen 9 Stellen der Gruppe B. d. zum Gehaltsätze von 1400—2700 *M* und eine der dort vorgesehenen 4 Stellen der Gruppe B. e. zum Gehaltsätze von 1800—2800 *M* mit Staatsdienern vorläufig nicht wieder zu besetzen.

Der zu 1 und 2 erforderliche Mehraufwand der Gehaltsposition beziffert sich auf jährlich etwa 20 000 *M*, wogegen indessen neben anderen, in der Vorlage zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse erwähnten Ersparungen an persönlichen Ausgaben, auf der Remunerationssposition etwa 11 000 und an Gehalt für einen technischen Oberbeamten 4 000, zusammen daher etwa 15 000 *M* jährlich, wieder erpart werden würden.

Indem die Staatsregierung auch darüber nähere Mittheilungen den mündlichen Verhandlungen vorbehalten darf, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle der Gewährung der vorerwähnten außerordentlichen Zulagen für die Techniker der Eisenbahnverwaltung und der budgetmäßigen Einstellung der vorgenannten neuen Stellen zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse seine Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Anlage 42.

An den Landtag des Großherzogthums.

Anlässlich der Verathung des 25. Landtags über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1890 erlassenen Bestimmungen zu den Artikeln 12 B, 13 und 14 des Gesetzes über die Organisation der Eisenbahnverwaltung vom 19. März 1883, hat der geehrte Landtag beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, in eine Erwägung darüber einzutreten, ob nicht zur Vermeidung des gefährlichen Coupirens der Fahrarten während der Fahrt und zur Ersparung von Personalkosten die bezüglichen Einrichtungen der Berliner Stadtbahn, also die Bahnsteigsperrre auf die Oldenburgischen Eisenbahnen zu übertragen sein dürften. Diese Erwägung ist im Landtagsabschiede vom 14. Juni 1894 zugesichert und inzwischen abgeschlossen worden, nachdem auch der 26. Landtag Gelegenheit genommen hatte, auf die Angelegenheit im Sinne seines vorerwähnten Beschlusses zurückzukommen.

Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit ist die Staatsregierung zu der Ansicht gelangt, daß es zur größeren Sicherung der Fahrbeamten am Zuge, nach dem Vorgange namentlich der das Oldenburgische Eisenbahnnetz umschließenden Preussischen Staatsbahnen, sich empfiehlt, mit der Einführung der Bahnsteigsperrre auf den verkehrsreicheren Linien, also für die Strecken Bremen-Wilhelms-haven und Oldenburg-Leer den Anfang zu machen, die Ausdehnung der Sperrre auf die übrigen Strecken aber noch vorzubehalten, einerseits aus dem Grunde, weil der Aufenthalt der Fahrbeamten auf den Trittbrettern der Wagen während der Fahrt auf den Strecken mit einfacheren Verkehrsverhältnissen durch geeignete andere Maßnahmen entweder ganz sich vermeiden, oder vorerst doch wesentlich sich einschränken läßt, andererseits, um die neue Einrichtung, bevor zu größeren Aufwendungen geschritten wird, um so mehr selbst zu erproben, als die Prüfung der Angelegenheit im Uebrigen das vom Landtage erhoffte Ergebnis einer Personalerparniß nicht gehabt, sondern ergeben hat, daß mit der Einführung der Bahnsteigsperrre eine Personalvermehrung verbunden sein wird.

Wenn, wie bei Gelegenheit der Verathung über diese Angelegenheit im Landtage mitgetheilt wurde, in England die kleineren Stationen mit nur drei Beamten und die Züge mit nur einem Fahrbeamten besetzt werden können, so ist die Möglichkeit solcher Einschränkung in Bezug auf kleinere Stationen um so weniger zu bezweifeln, als es auch auf Oldenburgischen Bahnen Stationen giebt, deren Dienst die gleichzeitige Anwesenheit von nicht mehr als 3, ja zeitweilig selbst von noch weniger Beamten erfordert. Die Einschränkung der Zugbesetzung auf einen einzigen Beamten für Züge der Gattung unserer Personen- und selbst auch unserer Schnellzüge ist aber in Deutschland zur Zeit noch ein ungelöstes Problem, und wird es wohl auch bleiben, so lange man sich nicht entschließt, zu wesentlich anderen Einrichtungen, namentlich in Bezug auf die

Abfertigung des Gepäcks und auf die gänzliche Trennung des Eilguts vom Personenverkehr, also zu einer Vermehrung der Züge und zu einer Vertheuerung des Betriebes auf anderer Seite überzugehen. Zu solchen Einschränkungen hat auch in Preußen die Bahnsteigsperrre keineswegs geführt.

Schnellzüge, die Eilgut nicht befördern und nur auf Stationen anhalten, auf welchen sie von einer größeren Anzahl Gepäckträger und Arbeiter empfangen werden, die zusammen mit den Fahrbeamten in die Bedienung nicht nur der Fahrgäste, sondern auch der Wagenthüren sich theilen, bedürfen, namentlich, wenn solche Züge mit Wagen nach dem Durchgangssystem ausgerüstet sind, nicht der Anzahl von Fahrbeamten, wie die gewöhnlichen Personenzüge, sie führen indessen in Preußen immerhin noch 3 Beamte. Die auf Oldenburgischen Bahnen der Personenbeförderung dienenden Züge sind aber der Mehrzahl nach solche Züge, die auf fast allen Stationen anhalten, auf welchen Personen, Gepäck und Eilgüter abgesetzt und aufgenommen werden sollen und auf welchen auch kaum ein einziger der dort anwesenden Stationsbeamten oder Arbeiter Zeit findet, am Oeffnen und Schließen der Wagenthüren sich zu betheiligen. Unsere Züge müssen daher das dafür erforderliche Personal selbst mitbringen und von Station zu Station weiterführen.

In Preußen ist es nach Einführung der Bahnsteigsperrre aus gleichen Gründen Regel geworden, solche Züge einschließlich eines Bremser's oder Wagenwärters durch 3-4, und bei gesteigertem Verkehr durch selbst 5 Fahrbeamte begleiten zu lassen. Den Zügen wird je nach Art und Bedeutung regelmäßig ein Schaffner mitgegeben, nur ausnahmsweise wird ein zweiter Schaffner gestellt und im Uebrigen der Zugführer mit der Bedienung der seinem Dienstraume benachbarten Wagen mit beauftragt, vorausgesetzt, daß der Zug einen besonderen Packmeister führt, daß also der Zugführer nicht auch den Dienst des Packmeisters am Zuge mit wahrzunehmen hat.

Fast genau so wird auf den Oldenburgischen Bahnen schon heute verfahren, nur besteht zwischen Preussischen und unseren heutigen Einrichtungen der einzige Unterschied, daß der vorgenannte zweite Schaffner nicht ausnahmsweise, sondern einigen Zügen der Regel nach noch mitgegeben wird. Dieser zweite Schaffner ist daher nach Preussischen erprobten Einrichtungen der einzige Mann, der bei uns nach Einführung der Bahnsteigsperrre sich ersparen ließe, wie denn auch von auswärtigen, mit unseren Verkehrsverhältnissen vertrauten Beamten bestätigt wird, daß weiter in der Einschränkung der Anzahl der Fahrbeamten an unseren Zügen nicht gegangen werden dürfe, wenn anders die fahrplanmäßige Beförderung der Züge nicht in Frage gestellt und vermieden werden sollte, daß die Fahrbeamten während des An- und Abfahrens der Züge auf den Stationen weiter auf den Trittbrettern der Wagen sich bewegen, und zwar

aus dem Grunde, weil sie während des Anhaltens der Züge mit dem Öffnen und Schließen der Wagen nicht fertig werden würden.

Da ein solcher zweiter Schaffner in den Oldenburgischen Zügen nur noch in 3 Zuggruppen geführt, und für diese 1 Schaffner zur Ablösung gehalten wird, würde die Personalerparnis an den Zügen 4 Beamte betragen, es wird aber einer Beweisführung nicht bedürfen, daß diese 4 Beamten durch die Bedienung der Sperre auf der Station Oldenburg allein wieder beansprucht werden. Die Nebenanlage 1 enthält eine Uebersicht über die Besetzung der Züge mit Fahrbeamten im regelmäßigen Betriebe, wie sie nach Einführung der Bahnsteigsperre sich gestalten wird, sie ergibt, daß im regelmäßigen Verkehr nur einige wenige Züge mit 4, die Züge aber ihrer großen Mehrzahl nach mit nur 3 Fahrbeamten besetzt sein werden.

Nach vorstehenden Erörterungen werden zwar Ersparungen an Fahr- und Mehrbedarf an Stationsbeamten in Oldenburg sich ausgleichen; damit ist indessen der letztere an sich nicht erledigt, vielmehr wird wie für Oldenburg, so auch für andere Stationen bei Einführung der Bahnsteigsperre das Bedürfnis einer Personalvermehrung eintreten.

In dieser Beziehung läßt sich die Gestaltung der Dinge im Einzelnen im Voraus zwar schwerlich ganz zutreffend abschätzen, daß aber eine Personalvermehrung eintreten wird, ist unzweifelhaft. Die Nebenanlage 2 giebt einen Voranschlag über den muthmaßlich eintretenden Mehrbedarf und dessen Vertheilung auf die einzelnen Stationen. Er ist in eingehender Prüfung mit diesen selbst zwar ermittelt worden,

Oldenburg, den 25. Oktober 1899.

es ist indessen nicht die Absicht der Staatsregierung, mit solcher Personalvermehrung gleichzeitig mit der Anordnung der Bahnsteigsperre vorzugehen, sondern vorbehalten, zuerst die Verhältnisse sich entwickeln zu lassen und ihnen unter Erprobung der neuen Einrichtung im Einzelfalle jedesmal erst nach erneuter Prüfung des Bedürfnisses eventuell Rechnung zu tragen. Um den für die Einführung der Bahnsteigsperre erforderlichen Gesamtaufwand an einer Stelle übersehen zu können, sind in die Nebenanlage 2 auch die erforderlichen baulichen Ergänzungen eingetragen, welche auf die einzelnen Stationen entfallen werden, und für welche die Mittel im Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/1902 vorgesehen worden sind.

Selbstredend wird die Einführung der Bahnsteigsperre auch eine Mehreinnahme, und zwar aus dem Verkauf von Bahnsteigkarten erbringen; diese dürfte indessen nach bisherigen Erfahrungen mit der des Sommers vorübergehend angeordneten Sperre der Bahnsteige in Oldenburg eine so geringfügige sein, daß es nicht angezeigt erscheinen kann, in Berücksichtigung derselben die ohnehin abgerundeten und nach der Ansicht der Staatsregierung nicht zu niedrig gegriffenen Betriebseinnahmen besonders zu erhöhen.

Darnach läßt die Staatsregierung beantragen:

der geehrte Landtag wolle die vorstehenden Ausführungen einer Prüfung unterziehen und der Einführung der Bahnsteigsperre auf den Strecken Bremen—Wilhelmshaven, sowie Oldenburg—Leer, und dem damit verbundenen Aufwande seine Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Jan sen.

Stein.

Nebenanlage 1 zu Anlage 42.

Nach Einführung der Bahnsteigsperre, also nach Zurückziehung des 2. Schaffners von den Zügen, ergibt sich im regelmäßigen Dienste folgende Zugbesetzung durch Fahrbeamte.

Zug Nr.	Strecke		Zugführer	Packmeister	Schaffner	Bremsler	Zusammen	Bemerkungen.
	von	bis						
15.	Hude	Bremen	1	—	1	1	3	Der nebenbenannte Zugführer ist nicht bei allen Zügen ein solcher, sondern bei manchen Zügen ein mit der Führung des Zuges beauftragter Packmeister, Schaffner oder Bremsler.
13a.	Delmenhorst	"	1	—	—	2	3	
13.	Oldenburg	"	1	—	1	1	3	
1.	Wilhelmshaven	Oldenburg	1	1	1	1	4	
1.	Oldenburg	Bremen	1	—	1	1	3	
3a.	"	"	1	—	1	1	3	

Zug №	Strecke		Zugführer	Packmeister	Schaffner	Bremser	Zusammen	Bemerkungen.
	von	bis						
3.	Wilhelmshaven	Oldenburg	1	—	1	1	3	
3.	Oldenburg	Bremen	1	—	1	1	3	
5.	Wilhelmshaven	Oldenburg	1	1	1	1	4	
5.	Oldenburg	Bremen	1	—	1	1	3	
5b.	"	"	1	1	1	1	4	
7a.	Delmenhorst	"	1	—	1	1	3	
7.	Wilhelmshaven	Oldenburg	1	—	1	1	3	Der Packmeister fährt ohne Dienst zur Übernahme seines Dienstes auf der Endstation für einen Gegenzug.
7.	Oldenburg	Bremen	1	1	1	1	4	
9a.	Delmenhorst	"	1	—	—	—	1	
9.	Wilhelmshaven	Oldenburg	1	1	1	1	4	
9.	Oldenburg	Bremen	1	1	1	1	4	
2.	Bremen	Oldenburg	1	1	1	1	4	
2.	Oldenburg	Wilhelmshaven	1	—	1	1	3	
2b.	Bremen	Oldenburg	1	—	1	1	3	
4.	"	"	1	1	1	1	4	Der Packmeister nur im Sommer.
4.	Oldenburg	Wilhelmshaven	1	1	1	1	4	Der Packmeister fährt ohne Dienst (wie vor).
6a.	Bremen	Oldenburg	1	1	1	1	4	
6.	"	"	1	—	1	1	3	
6.	Oldenburg	Wilhelmshaven	1	1	1	1	4	Der Packmeister fährt ohne Dienst (wie vor).
8a.	Bremen	Oldenburg	1	—	1	1	3	
8.	"	"	1	—	1	1	3	
8.	Oldenburg	Wilhelmshaven	1	—	1	1	3	
8b.	Bremen	Hude	1	—	1	1	3	
14.	"	Oldenburg	1	—	—	1	2	
10.	"	"	1	1	1	1	4	
10.	Oldenburg	Wilhelmshaven	1	1	1	1	4	
16.	Bremen	Delmenhorst	1	—	—	1	2	
21.	Leer	Oldenburg	1	—	1	1	3	
23.	"	"	1	—	1	1	3	
25.	"	"	1	1	1	1	4	
27.	"	"	1	—	1	1	3	
29.	"	"	1	1	1	1	4	
22.	Oldenburg	Leer	1	1	1	1	4	
24.	"	"	1	—	1	1	3	
26.	"	"	1	1	1	1	4	
28.	"	"	1	—	1	1	3	
30.	"	"	1	—	1	1	3	

Nebenanlage 2 zu Anlage 42.

Erfordernisse für die Einführung der Bahnsteigsperrre auf den Strecken Bremen-Wilhelmshaven und Oldenburg-Leer.

Stationen	Mehrbedarf				Einfriedigung			Sonstiges.	
	an Beamten Anzahl		Anzahl		an ge- wöhnlicher. Iqd. m	an besserer. Iqd. m	Thore. Stück		
	an Wert- tagen	aufdem Sonntags in Sommer	an Uniformen	an Schutz- buden					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
1. Oldenburg					siehe unten.				
2. Neuenwege	—	—	—	—	30	—	2		
3. Wüstring	1/2	—	1	1	120	—	2		
4. Hude	1	—	3	2	235	280	9	270 m Einfriedigung aus- bessern.	
5. Gruppenbüren	1/2	1 1/2	1	1	130	—	2		
6. Schierbrok	1/2	1	1	—	—	—	2	125 m Bahnsteig.	
7. Delmenhorst	1 1/2	—	1	2	745	—	5	1 Abort.	
8. Heidkrug	—	—	—	—	15	—	2		
9. Sychtingen	—	2	1	1	155	110	3		
10. Bremen-Neustadt	1	1 1/2	1	2	200	—	3		
11. Wechloy	—	—	—	—	30	—	—		
12. Bloh	—	1	1	1	125	—	2		
13. Kayhauserfeld	—	—	—	—	—	—	—		
14. Zwischenahn	—	1	2	1	350	—	4		
15. Dcholt	—	—	1	1	280	—	3	150 m Fußweg. 30 m Röhren.	
16. Apen	—	—	1	—	160	—	2		
17. Augustfehn	1	—	1	—	240	360	2		
18. Stiekhausen	—	—	1	—	240	—	2		
19. Filsun	—	—	—	—	25	—	1	60 m Bahnsteig.	
20. Nortmoor	—	—	—	—	30	—	—		
21. Bürgerfelde	1	—	2	—	<p>Bemerkung.</p> <p>Für Oldenburg-Wilhelmshaven kommen bauliche Ergänzungen zum Oldenburgischen Voranschlag nicht in Ansatz, da sie als solche von Preußen zu bestreiten sein werden.</p> <p>In die Monate Mai bis September fallen 23 Sonn- und Festtage, nach Spalte 3 ergeben sich daher als Mehrbedarf an Personal an Sonntagen $8 \cdot 23 = 184$ Tage je 1 Mann, oder durchschnittlich im Jahr rund $1/2$ Mann täglich. Der Gesamtbedarf beträgt daher $13 1/2 + 1/2 = 14$ Personen täglich.</p>				
22. Sübende									
23. Rastede									
24. Hahn	—	—	—	—					
25. Zaderberg									
26. Barel	2	—	2	—					
27. Dangastermoor	—	—	—	—					
28. Ellenferdamm	—	—	1	—					
29. Sande	1	—	1	—					
30. Mariensiel	1/2	—	1	—					
31. Bant	1	—	1	—					
32. Wilhelmshaven	2	—	2	—					
Zusammen	13 1/2	8	26	—					3110
	14								

Zu vorstehend aufgezählten Erfordernissen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Oldenburg: Der Umstand, daß späterhin die beabsichtigte Untertunnelung der Personengleise die Verhältnisse nicht unerheblich umgestalten wird, läßt es zweckmäßig erscheinen, kostspieligere bauliche Veränderungen zunächst nicht vorzunehmen, sondern sich mit einfacheren Anordnungen zu begnügen. Diese werden bestehen aus a) einer Abfriedigung des westlichen und östlichen Ausganges, b) Herstellung einer Einfriedigung in etwa 2 Meter Entfernung vom Stationsgebäude auf Länge zwischen den westlichen Aborten einschließlich und der Mitte des Wartesaals II. Klasse, so daß die westlichen Aborte durch das Wartesaal-Publikum, die östlichen durch das auf den Bahnsteigen verkehrende Publikum benutzt werden können, c) 8 Thoren und d) 3 Schutzbuden. Es ist die Absicht, regelmäßig nur 2 Thore vor dem Durchgang in der Mitte des Gebäudes, die übrigen aber, und zwar je ein für die beiden Wartesäle, für die beiden Ausgänge an beiden Seiten des Hauses und für die beiden Gepäckabfertigungen nur nach Bedarf zu bedienen.

2. Neuenwege: Für Neuenwege sind nennenswerthe Einrichtungen nicht erforderlich.

3. Wüstring: Es wird regelmäßig nur 1 Thor bedient und ein zweites nach Bedarf für den Güterverkehr geöffnet. Das Personal ist gegenwärtig schon derart beansprucht, daß die Sperre ohne Vermehrung durch einen Hülfswärter täglich für die Zeit von 4—9 Uhr Vormittags nicht auszuführen sein wird. Die Zeit ist so gewählt, daß den vorhandenen Beamten die erforderliche Ruhepause gewährt werden kann, die ihnen durch die Bedienung der Sperre sonst entzogen werden würde.

4. Hude: Der Bahnhof ist ein Inselbahnhof und bedarf daher verhältnismäßig mehr Abfriedigungen u. s. w. als andere Bahnhöfe. Regelmäßig täglich sind 2, im Sommer Sonntags dagegen 3 Thore zu bedienen. Ob das vorhandene Personal (21 Personen) ausreichen wird, die Sperre durchzuführen, muß die Erfahrung lehren. Es wird versucht werden, die Fahrbeamten der Nordenhamer Züge zur Bedienung der Sperre heranzuziehen. Auf alle Fälle ist die Verstärkung durch einen Beamten in Aussicht genommen, der sich mit einem Stationsarbeiter und dem vorhandenen Wagenanschreiber in die Bedienung der Sperre zu theilen hätte. Allen 3 Beamten wäre Uniform zu geben.

5. Gruppenbühren: Von den projektirten beiden Thoren soll regelmäßig 1 Thor, das andere nur Sonntags nach Bedarf bedient werden. An Personal (vorhanden 6 Personen) wird mehr denn bisher erforderlich werden: 1 Mann regelmäßig während eines halben Tages, sowie Sonntags im Sommer außerdem ein Mann von Mittags 12 Uhr an auf dem Bahnsteig, und voraussichtlich 1 Mann von Abends 7 Uhr an auf der nicht abzufriedigenden, dem Bahnsteig gegenüber liegenden Ladestraße.

6. Schierbrok. Die Sperre kann auf 2 Arten durchgeführt werden, entweder durch Verlegung des östlichen Bahnsteiges auch auf die Westseite der Ueberwegung, oder durch Verlängerung des ersteren, so daß die Züge in der Richtung nach Bremen vollständig am Bahnsteig östlich der Ueberwegung Platz finden werden. Im Projekt ist der letzteren und billigeren Lösung der Vorzug gegeben.

Dem vorhandenen Personal (1 Beamter während der ganzen Dienstzeit und 1 Beamter täglich von 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags an) kann die Bedienung der Sperre nicht mit übertragen werden. Der Mehrbedarf wird sich indessen auf 1 Mann bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und an Sonntagen im Sommer außerdem auf 1 Mann von 1 Uhr Nachmittags an beschränken.

7. Delmenhorst. Regelmäßig müssen 2 Thore vor dem Stationsgebäude und 1 Thor für die Züge der Strecke Delmenhorst-Bechta bedient werden. Für den Sonntagsverkehr im Sommer tritt das Bedürfnis der Bedienung eines vierten Thores zwischen dem Stationsgebäude und dem Abort hinzu. Das vorhandene Personal (29 Personen) dürfte durch täglich 1 Mann während des ganzen Tages und 1 Mann während eines halben Tages zu verstärken sein. Zunächst soll indessen versucht werden, den Mangel an Beamten für die Sperre durch die Fahrbeamten der Bahn Delmenhorst-Bechta zu decken. Ein Mehrbedarf wird an Sonntagen nicht eintreten, da dieser aus dem vorhandenen, Sonntags vom Güterdienst befreiten Personal entnommen werden kann. Vorläufig ist an Uniformen nur ein Mehrbedarf für einen einzigen Hülfsarbeiter vorgesehen worden. — Die neue Abortanlage ist in der Nähe des Lokomotivschuppens gedacht und wird erforderlich, da der vorhandene Abort neben dem Stationsgebäude durch die Sperre der Benutzung der nicht im Stationsgebäude beschäftigten Beamten und Arbeiter entzogen werden wird.

8. Heidkrug: Die Erfordernisse beschränken sich auf wenige Meter Einfriedigung des offenen Hofraumes des Wärterhauses, in welcher ein gewöhnliches Thor vorzusehen ist, um die Zuwegung nach der Straße zu erhalten.

9. Huchtingen: Es sollen regelmäßig nur 1 Thor und für den Sonntagsverkehr nach Bedarf noch 2 weitere Thore bedient werden. Der Mehrbedarf an Personal (vorhanden 4 Personen) beschränkt sich auf die verkehrreichen Sonntage und dürfte 2 Personen für die Zeit von 2 Uhr Nachmittags an betragen.

10. Bremen-Neustadt: Für die Gestaltung der neuen Verhältnisse in Bremen-Neustadt ist in erster Linie die Entschließung über den Ort maßgebend, wo die Sperrgrenze gezogen werden soll. Man kann sie unten im Hause vor dem Ausgang zu den Bahnsteigen, oder oben vor dem Zugang zu den Wartesälen anordnen. Die erste Maßnahme würde insbesondere die Verlegung der Abfertigungsräume für das Publikum vom Hauptgeschoß in das Untergeschoß bedingen, nach beiden Maßnahmen würden die Wartesäle in die Sperre einzubeziehen sein, und müßte Vorkehrung getroffen werden, daß deren Zugänge von der Stadtseite während des ganzen Tages beaufsichtigt werden, da die Warteräume gegen wartende Reisende nicht geschlossen werden dürfen. Die mit beiden Maßnahmen verknüpften Aufwendungen lassen daher die gewöhnliche Lösung der Verlegung der Sperre auf den Bahnsteig zweckmäßig erscheinen. Es ist dabei angenommen worden, daß täglich 1—2 Thore, an Sonntagen im Sommer dagegen 5 Thore zu bedienen sein werden, und zwar ein drittes Thor von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags an und alle Thore von 7 Uhr Abends an. Daß die Sperre in Bremen-Neustadt mit

dem vorhandenen Personal (9 Personen) nicht durchgeführt werden kann, bedarf kaum einer Begründung. Es dürfte regelmäßig durch 1 Mann und während der vorgenannten Zeiten im Sommer Sonntags durch weitere 2 Mann zu verstärken sein.

11. Wechloy: An besonderen Einrichtungen ist nur ein kleines Stück Einfriedigung zwischen Eisenbahn und Chaussee erforderlich.

12. Bloh: An Werktagen wird nur 1 Thor bedient. Sonntags im Sommer werden 2 Thore geöffnet. Der Zugang zu der, dem Bahnhof gegenüberliegenden Wirthschaft über die Gleise in Schienenhöhe muß aufgehoben werden; soll der Zugang erhalten bleiben, so würde er durch eine Brücke über die Schienen, selbstredend auf Kosten des Eigenthümers der Wirthschaft, zu ersetzen sein. Es ist erforderlich, das Personal an Sonntagen im Sommer von 3—9 Uhr Abends um 2 Mann zu verstärken. Von den alsdann anwesenden 5 Beamten würde einer mit dem Signaldienst, zwei mit der Bedienung der Weichen und zwei mit der Bedienung der Sperre beauftragt werden. Der Bedarf an Weichenwärtern ist größer, als auf anderen Stationen, da Bloh nur mit einem Signal-, nicht aber mit einem Weichenstellwerk ausgerüstet ist, und da der Dienst bei Kreuzungen von Zügen daher die Anwesenheit von 2 Weichenwärtern erfordert.

13. Kayhauserfeld: Für Kayhauserfeld bedarf es keines besonderen Aufwandes.

14. Zwischenahn: An Sonntagen sind im Sommer Nachmittags bis 3 Thore zu bedienen. Das Personal (vorhanden 9 Beamte) reicht an Wochentagen und auch Vormittags an Sonntagen aus, die Sperre durchzuführen, den betreffenden Beamten ist aber Uniform zu geben. An Sonntagen im Sommer dürfte das Personal dagegen um einen Beamten zu verstärken sein, der mit den Fahrbeamten der Sonderpersonenzüge in die Bedienung der Sperre sich zu theilen haben wird. Das regelmäßig zu bedienende Sperthor soll in die Vorhalle des Stationsgebäudes gegen die Gleisseite verlegt werden; für den Sonntagsverkehr im Sommer sind dagegen nach Bedarf 3 Thore zu bedienen. Ein viertes Thor dient dem Güterverkehr.

15. Dholt. Es werden 3 Thore erforderlich, von welchen je 1 für das Publikum, die beiden übrigen nach Bedarf für Post- und Güterverkehr bedient werden sollen. Das vorhandene Personal (7 Personen) braucht nicht verstärkt zu werden, es ist indessen eine Uniform für den mit der Bedienung der Sperre zu beauftragenden Stationsarbeiter vorzusehen. Ferner ist es erforderlich, ein Stück Fußweg vom östlichen Ende der Station, an deren nördlichen Grenze entlang nach dem Stationsgebäude anzulegen und zu dem Ende ein Stück offenen Grabens durch einen Röhrendurchlaß zu ersetzen.

16. Apen. Die Sperrgrenze soll, wie in Zwischenahn in die Vorhalle des Empfangsgebäudes verlegt werden. Mehrbedarf an Personal (vorhanden 5 Personen) ist nicht erforderlich; der mit der Bedienung der Sperre zu beauftragende Stationsarbeiter muß indessen Uniform erhalten.

17. Augustfehn. Es ist beabsichtigt, die Sperre wie in Zwischenahn anzuordnen. Zu ihrer Bedienung wird es voraussichtlich der Vermehrung des Personals

(vorhanden 8 Personen) um 1 Beamten bedürfen, dem auch Uniform zu geben wäre. Die verhältnißmäßig große Ausdehnung der Einfriedigungen erklärt sich aus der Nothwendigkeit, auch das Ladegleis längs des Hafens zur Durchführung der Sperre und zur größeren Sicherung des dort verkehrenden Publikums gegen die Rangirbewegungen der Maschinen und Wagen auf den benachbarten Gleisen abzufriedigen.

18. Stieckhausen: Die Sperrgrenze soll wie für Apen und Augustfehn angeordnet werden. Eine Personalvermehrung (vorhanden 6 Personen) ist nicht erforderlich.

19. Filsun: Die Durchführung der Sperre erfordert außer geringfügigen Einfriedigungen nur die Aufhebung des Bahnsteiges östlich der Ueberwegung und die Verlängerung des Bahnsteiges westlich derselben um etwa 60 Meter.

20. Kortmoor: Das vorhandene Personal (4 Personen) kann die Bedienung der wie in Zwischenahn anzulegenden Sperre mit übernehmen, bei späterer Erweiterung des Signalstellwerkes zu einem Signal- und Weichenstellwerk läßt sich möglicherweise noch $\frac{1}{2}$ Tagelohn täglich ersparen. Zur wirksamen Durchführung der Sperre bedarf es der Verlegung von etwa 10 lfd. Meter Bahnsteig vom östlichen Ende der Station gegen Westen.

Die baulichen Ergänzungen sind für die folgenden Stationen nicht angegeben, da deren Kosten von Preußen zu bestreiten sein werden.

21. Bürgerfeld, 22. Südennde, 23. Rastede: In Rastede sollen regelmäßig 1, Sonntags im Sommer dagegen bis 3 Thore bedient werden. An Personal sind 7 Beamte vorhanden, die in der Zeit von Oktober bis April die Bedienung der Sperre mit übernehmen können. Für den gesteigerten Verkehr in den Monaten Mai bis September sind dagegen an Werktagen noch 1 Bahnsteigwärtner und an Sonntagen von 11 Uhr Vormittags an noch 2 Wärter zu stellen. Für diesen Mehrbedarf ist ein Mann täglich während des ganzen Jahres zu rechnen, der im Winter auf den neben genannten Nachbarstationen ablöst, im Sommer dagegen auf der Station Rastede zu verbleiben hat. Zwei noch nicht mit Uniform ausgerüsteten Beamten ist Uniform zu geben.

24. Hahn, 25. Faderberg: Die Einführung der Sperre wird besondere Personal- und Uniformkosten nicht verursachen. Der sonst erforderlich werdende Mehrbedarf wird seinen Ausgleich bei Einrichtung der Stellwerksanlagen und durch eine veränderte Eintheilung der Wärterbezirke finden.

26. Barel: Die Einrichtungen der Sperre selbst werden sich sehr einfach gestalten, trotz des erheblichen Personalbestandes (22 Personen) wird sich aber eine Verstärkung desselben kaum vermeiden lassen, und zwar um so weniger, als der Umfang der Dienstgeschäfte in Barel auch sonst die Vermehrung der Beamten wünschenswerth erscheinen läßt und die Fahrbeamten der von Barel ausgehenden Nebenbahn nach Dertlichkeit und Beanspruchung zum Dienst an der Sperre nicht herangezogen werden können. Die Verstärkung dürfte 2 Beamte betragen, denen beiden Uniform zu geben wäre. Ein Mehrbedarf darüber hinaus an Sonntagen im Sommer wird nicht eintreten.

weil die Mehrleistung durch die vom Güterdienst des Sonntags befreiten Beamten übernommen werden kann.

27. Dangastermoor: Ein Mehrbedarf tritt nicht ein.

28. Ellenferdamm: Eine Personalvermehrung (vorhanden 8 Personen) tritt durch die Einführung der Bahnsteigsperre nicht ein, da die Fahrbeamten der Nebenbahn nach Bockhorn zur Bedienung der Sperre herangezogen werden können. Der Mehraufwand beschränkt sich auf die Beschaffung einer Uniform.

29. Sande: Bei der Vertlichkeit und dem Dienste der Station wird sich eine Vermehrung an Personal (vorhanden 14 Personen) durch einen Beamten, dem auch Uniform zu geben wäre, nicht umgehen lassen.

30. Mariensiel: Der Dienst in Mariensiel erfordert die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 2 Beamten und einem Hilfswärter während 3 Stunden am Tage. Mit Einführung der Bahnsteigsperre wird die Anzahl der in Mariensiel zu haltenden Beamten um einen Beamten vermehrt

werden müssen, dem auch Uniform zu geben wäre, wogegen der genannte Hilfswärter erspart werden könnte. Der Mehrbedarf beschränkt sich daher auf 1 Mann regelmäßig während eines halben Tages.

31. Bant: An Personal sind gegenwärtig in Bant 2 Beamte während des ganzen Tages erforderlich. Die Einführung der Bahnsteigsperre für einen Haltepunkt wie Bant mit täglich 30 Personenzügen erfordert die Vermehrung der Beamten um einen, der auch Uniform zu erhalten hätte.

32. Wilhelmshaven: Die vorhandenen 21 Stationsbeamten und Arbeiter können nach Art und Umfang ihres Dienstes die Bedienung der Bahnsteigsperre nicht noch übernehmen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Güterdienst Sonntags ruht, und daß die Fahrbeamten während ihres Aufenthalts in Wilhelmshaven zur Bedienung der Sperre mit herangezogen werden können, dürfte eine Verstärkung um täglich 1—2 Bahnsteigschaffnern, denen auch Uniform zu liefern wäre, erforderlich werden.

Anlage 43.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hiermit unter Nebenanlage Nr. 1 den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/1902 mit dem Bemerkten zur gefälligen Prüfung zugehen, daß die Begründungen zu den Ausgabe-Positionen 1 bis 7 und 9 bis 10 einschließlich in der Unteranlage zu der Nebenanlage Nr. 1 und zu Position 8 und 11 in besonderer Vorlage enthalten, im Uebrigen aber soweit erforderlich, im Voranschlage selbst gegeben sind.

Es ist hierbei hervorzuheben, daß der Voranschlag nicht nur keine neuen Anleihen erforderlich macht, sondern mit einem Ueberschusse von 370155 M abschließt.

Indem die Staatsregierung dem Landtage in der Nebenanlage 2 eine vorläufige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99 zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen läßt, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Voranschlage des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/1902 seine Zustimmung ertheilen.

Für die Finanzperiode 1897/99 sind der Großherzog-Oldenburg, den 27. Oktober 1899.

lichen Eisenbahn-Verwaltung unter andern Mitteln überwiesen:

1. von den nach dem Schreiben des Landtags vom 4. Februar 1898 für den Umbau des Bahnhofes Brake bewilligten 568527 M die Summe von 559402 M;
2. die nach dem Schreiben des Landtags vom 17. März 1899 zu Gründungs- und Maurerarbeiten zum Umbau der Fluthbrücken zwischen Huchtingen und Bremen-Neustadt (Huchtinger Fluthbrücke und der Brücke über die Dchtum) — erste Rate — 50000 M.

Beide Bauwerke sind in Angriff genommen, können aber gegen Schluß der laufenden Finanzperiode nicht fertiggestellt werden.

Die Staatsregierung läßt daher ferner beantragen: der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die obengenannten Mittel in den Buchungen der Eisenbahn-Verwaltung sowohl in Einnahme, als in Ausgabe auf die Finanzperiode 1900/1902, in welcher erst die Bauwerke vollendet werden können, übertragen werden.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Nebenanlage 1 zu Anlage 43.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/1902.

Vorbemerkungen.

1. Zunächst wird bemerkt, daß für Rechnung des Eisenbahn-Baufonds im Ganzen folgende Anleihen gemacht sind:

- a. Auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1891: 1760000 M und auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1893 1500000 M, zusammen also 3260000 M, zu 3 1/2 % Zinsen, welche Anleihen nach Abzug des Untercourses und der Anleihekosten erbracht haben 3186695 M 28 S
- b. auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894: 1894/95 2300000 M zu 3 1/2 % Zinsen, welche abzüglich des Untercourses und der Anleihekosten erbracht haben 2286170 M 11 S
- 1894/95 1171000 M zu 3 1/2 % Zinsen, welche erbracht haben 1165145 M — S

- 1896 4000000 M zu 3 % Zinsen, welche abzüglich des Untercourses und der Anleihekosten erbracht haben. 3897110 M — S
 - c. 1898 auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1897 4950000 M zu 3 1/2 % Zinsen, welche zuzüglich 1 % Uebercours erbracht haben 4999500 M — S
- Abzusetzen sind die Anleihekosten mit 2649 M 90 S
- Bleiben 4996850 M 10 S
- Zusammen 15531970 M 49 S
- Für diese Anleihen sind an Zinsen zu zahlen:
- a. für 11681000 M 3 1/2 % mit 408835 M — S
 - b. " 4000000 " 3 % mit 120000 " — "
- 528835 M — S

Anlagen. XXVII. Landtag.



Es sind hinzuzurechnen die im Voranschlage der Eisenbahn-Betriebskasse für 1894/96 festgestellten Zinsen für die übrigen Eisenbahnschulden mit 1 185 000 M — S

Zusammen 1713 835 M — S,

von welchen Zinsen in der Finanzperiode 1900/1902 nach vorläufiger Ermittlung zu übernehmen haben:

1900. 1901. 1902.

a. die Eisenbahn-Betriebskasse für die dem Betriebe übergebenen neuen Bahnstrecken u. sonstigen Bahnbauten . . . 1694583 M 1708083 M 1708083 M

b. der Eisenbahn-Baufonds für die noch nicht abgeschlossenen und dem Betriebe erst vorläufig, bezw. überall noch nicht überwiesenen Bahnen u. Bahnbauten 19 252 „ 5752 „ 5752 „

zusammen obige 1713835 M 1713835 M 1713835 M

Am Schlusse jeden Jahres dieser Finanzperiode ist in Betreff der der Eisenbahn-Betriebskasse und dem Eisenbahn-Baufonds nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse, bezw. nach Maßgabe der dem Betriebe übergebenen Bauten zur Last fallenden Zinsen eine genaue Berechnung aufzustellen und sind die ermittelten definitiven Beträge auf die bezüglichen Klassen zu übernehmen.

Das Mehr oder Minder der von der Eisenbahn-Betriebskasse zu übernehmenden Zinsen beeinflusst die Höhe des von dieser an den Eisenbahnbaufonds abzuliefernden Betriebsüberschusses (Position 124 des Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse und Einnahme-Position 3 des Voranschlags des Eisenbahn-Baufonds) und stellt sich letzterer entweder entsprechend niedriger oder höher.

2. Der Stand des Eisenbahn-Baufonds für 1897/9 gestaltet sich in Folge der demselben von der Eisenbahn-Betriebskasse überwiesenen und noch zu überweisenden Betriebsüberschüsse bedeutend günstiger als beim Voranschlage angenommen werden konnte.

Der Betriebsüberschuß aus 1896 war veranschlagt, Einnahme-Position 2 des Voranschlags für 1897/9, zu 200000 M, derselbe bezifferte sich indeß auf 413744 M 69 S, betrug also mehr 213744 M 69 S.

Die Ueberschüsse der Betriebskasse aus 1897/9 waren veranschlagt, Einnahme-Position 3 des Voranschlags für 1897 zu . . . 84745 M
 „ 1898 zu . . . 38577 „
 „ 1899 zu . . . 244335 „
 367657 M

während sie 1897 und 1898 betragen haben, und zwar:

1897, einschl. des Ueberschusses der Kosten für einige im Jahre 1896 für Rechnung der Betriebskasse vorgesehene und mit Genehmigung des Landtags im Jahre 1897 beschaffte Bauten, im Betrage von 22256 M 10 S

1021345 M 80 S

1898 1055539 „ 84 „

Im Jahre

1899 wird

der Ueberschuß be-

tragen,

nach

Schätzung

etwa . 600000 „ — „

zuf.

2676885 M 64 S
 demnach mehr 2309228 M 64 S

Zusammen Mehreinnahme = 2522973 M 33 S

In Folge der Mehreinnahmen aus 1896 und 1897 ist im Jahre 1898 erheblich weniger angeleihen, als veranschlagt und vom Landtage genehmigt war. Es konnten nämlich zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds angeleihen werden:

a. nach dem Schreiben des Landtags vom 20. Februar 1897, betreffend den Voranschlag für den Eisenbahn-Baufonds . . . 4043131 M — S

b. nach dem Schreiben desselben vom 12. März 1897, betreffend die Uebernahme der Bahn Sever-Carolinensiel-Harle, Ankauf des Dampfers Nordfriesland und Herstellung einer Landungsbrücke und einer Pferdebahn auf der Insel Wangerooge und zwar zur Uebernahme der genannten Bahn und des Dampfers Nordfriesland 849000 „ — „
 3 1/2 % Zinsen für diese 849000 M vom 1. Januar 1897 bis 1. April 1898 . . . 37143 „ 75 „
 und für Wangerooge . . . 100000 „ — „

c. nach dem Schreiben desselben vom 4. Februar 1898 (2. Versammlung des XXVI. Landtags), betreffend den Umbau des Bahnhofes Brake, Erweiterung des Bahnhofes Ahlhorn, Herstellung einer Kreuzungsstation in Neuenwege und zwar:

für Bahnhof Brake . . . 568527 „ — „
 „ „ Ahlhorn . . . 68000 „ — „
 „ Neuenwege . . . 34000 „ — „



d. nach dem Schreiben desselben vom 31. Januar 1898, betreffend Erweiterungen, Ergänzungen und Verbesserungen der Landungsvorrichtungen auf der Insel Wangerooge	35 000 M — 8
e. nach dem Schreiben desselben vom 4. Februar 1898, betreffend Mehrbedarf für die Herstellung des Fischereihafens zu Nordenham nebst Zubehör und zu Ergänzungen bezw. Verbesserungen des Fischereihafens	17 584 " 71 "
	60 000 " — "
zusammen	5 812 386 M 46 8

wogegen nach Ziffer 1c dieser Vorbemerkungen nur angeliehen sind

Demnach sind weniger angeliehen

815 536 M 36 8
 Ferner kommen für das Jahr 1899 folgende nach dem Schreiben des Landtags vom 17. März 1899, (3. Versammlung) bewilligte Bauobjekte u. zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds zur Ausführung:

a. Herstellung des zweiten Gleises zwischen Delmenhorst und Huchtingen für	253 000 M
b. Gründungs- und Maurer-Arbeiten zum Umbau der Fluthbrücken zwischen Huchtingen und Bremen-Neustadt (Huchtinger Fluthbrücke und der Brücke über die Dichtum) für	50 000 "
c. Landankauf zur Erweiterung des Bahnhofes Sever	20 000 "
d. Vermehrung der Betriebsmittel für	453 000 "
	776 000 M

und nach dem Schreiben des Landtags vom 16. März 1899, betr. Signal- und Sicherungsanlagen in Ahlhorn

15 940 "
 zusf. ————— 791 940 M — 8

Demnach sind aus dem Eisenbahn-Baufonds, ohne Anleihe bestritten 1 607 476 " 36 "

Außerdem ist nach der von der Buchhalterei des Finanzdepartements hergegebenen vorläufigen Nachweisung

über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds der Finanzperiode 1897/9 ein Kassenbestand im Baufonds vorhanden von 876 610 M 19 8
 Bekannter ist unter Position der Einnahmen dieses Voranschlags in Einnahme gestellt, unter Hinzufügung einiger anschlagsmäßiger Einnahmen und unter Absetzung mehrerer noch zu leistender Ausgaben, mit dem Nettobetrag von rund 360 040 M.

3. Die Baukonten der bereits im Betriebe befindlichen neuen Bahnstrecken, nämlich:
 der Bareler Nebenbahnen,
 " Bahn Oldenburg-Brake,

" " Bechta-Wildeshausen-Delmenhorst
 haben bis jetzt wegen schwebender Prozesse, betreffs Grundentschädigung, noch nicht abgeschlossen werden können.

4. Die neue Bahnstrecke Lohne-Hesepe, mit der Abzweigung Holdorf-Damme wird dem Betriebe wie folgt übergeben werden:

am 1. November 1899 die Strecke Lohne-Neuenkirchen und sofern nicht unerwartete Verzögerungen eintreten werden,

am 1. Mai 1900 die Strecken Neuentkirchen-Hesepe und Holdorf-Damme.

5. Bei den unter Ziffer 3 und 4 genannten neuen Bahnstrecken werden muthmaßlich folgende Ersparungen an Baukosten eintreten:

a. bei den Bareler Nebenbahnen die in den Vorbemerkungen zum Voranschlage des Eisenbahnbaufonds für 1897/9 genannten 197 389 M, die übrigens im vorliegenden Voranschlage für 1900/1902 nicht mehr zur Erscheinung kommen, da sie schon in dem Abschlusse für 1894/6 enthalten sind,

b. bei der Bahn Oldenburg-Brake etwa 30 000 M,

c. bei der Bahn Bechta-Wildeshausen-Delmenhorst etwa 150 000 M,

d. bei der Bahnstrecke Holdorf-Damme etwa 50 000 M.
 Dagegen ist für die im Preussischen Gebiete liegende Bahnstrecke Landesgrenze-Hesepe an Grunderwerbskosten eine Mehraufwendung von rund 45 000 M erforderlich.

Wie sich bei der Aufstellung des ausführlichen, genauen Kostenanschlages über den Grunderwerb für diese Theilstrecke ergeben hat, reichen die vom Landtage nach dem Schreiben desselben vom 20. Februar 1897 (26. Landtag, Anlagen S. 747 und 1031) zu dem genannten Zwecke bewilligten, nur auf Schätzung beruhenden 110 000 M nicht aus, vielmehr ist mit einer Ueberschreitung bis zu 45 000 M zu rechnen.

Mit sämmtlichen in Frage kommenden Eigenthümern sind Verträge über den Grunderwerb abgeschlossen, mit Ausnahme von zwei Eigenthümern in der Gemeinde Rieste, mit denen noch verhandelt wird. Eine unentgeltliche Abtretung von Grund und Boden in den Preussischen Gemeinden hat sich in keinem Falle erreichen lassen.

Nachdem der Königlich Preussische Herr Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 3. August d. Jz. seine Genehmigung zur Inangriffnahme des Baues der im Preussischen

Staatsgebiete belegenen Theilstrecke hat mittheilen lassen, ist mit dem Bau kräftig begonnen.

6. Von den nach dem Schreiben des 25. Landtags vom 20. Februar 1894 (Landtags-Verhandlungen, Anlagen Seite 770) zur Ausführung bewilligten Signal- und Sicherungsanlagen sind folgende bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen:

- a. in Bremen-Neustadt, Kostenanschlags-Betrag 27 850 M -- „
- b. in Quakenbrück, Kostenanschlags-Betrag, abzüglich der Kosten der 1895 bereits beschafften Weichen von 34 200 M 22 035 „ — „
- c. beim Bahnhof Brake, Kostenanschlags-Betrag 55 145 „ — „

Die unter c genannten Signalanlagen in Brake kommen im Anschluß an die Bahnhofsumbauten daselbst zur Ausführung und sind die Mittel dafür für die Jahre 1901/2 eingestellt. Wegen der in Bremen-Neustadt und Quakenbrück nöthigen und für 1903/5 in Aussicht genommenen Umbauten ist es zweckmäßig, die Ausführung der Signal- und Sicherungsanlagen daselbst auch bis dahin zu verschieben. Die der Eisenbahn-Verwaltung bereits überwiesenen 27 850 M für Bremen-Neustadt sind daher an den Eisenbahn-Baufonds wieder zurückzuzahlen und hier zu vereinnahmen.

7. Von den nach dem Schreiben des 26. Landtags

vom 17. Februar 1897 (Landtags-Verhandlungen, Anlagen Seite 10 29) bewilligten Betriebsmitteln sind die in der Anlage Nr. 10 zum Schreiben an den Landtag vom 11. Januar 1897 unter Nr. 6 aufgeführten 15 offenen Umladewagen, zu je 1000 M, zusammen für 15 000 M, nicht angeschafft worden, weil in Nordenham das Bedürfniß, über solche Wagen zu verfügen, abgenommen hat, und weil die Gleisverhältnisse in Brake die Ausnutzung von solchen Wagen, die nicht auch in die Züge übergehen können, lediglich für die Rangirung von Gütern nicht gestattet. Nach erfolgtem Umbau des Bahnhofs Brake wird eventuell in einer späteren Finanzperiode auf die Beschaffung der offenen Umladewagen zurückgekommen werden.

Die an die Eisenbahn-Verwaltung bereits überwiesenen 15 000 M sind, wie zu Ziffer 6, an den Eisenbahnbaufonds zurückzuzahlen und hier in Einnahme zu stellen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach dem Schreiben des Landtags vom 4. Februar 1898 — Seite 154 der Anlagen der Verhandlungen der 2. Versammlung des 26. Landtags — zur Ergänzungen bezw. Verbesserungen des Fischereihafens in Nordenham bedingungsweise bewilligten 60 000 M nicht zur Verwendung gekommen sind, weil die Dampfischerei-Gesellschaft „Nordsee“ die mit der Ausführung der Anlagen verbundenen Bedingungen nicht acceptirt hat.



№	Einnahmen.	Im Ganzen M	Für die Jahre			Bemerkungen.
			1900 M	1901 M	1902 M	
1.	Die vorläufige Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für 1897/99 schließt ab mit einem Kassenbestande von 876 610 M 19 S welchem noch folgende Einnahmen hinzugehen: a. Ersparungen beim Bau der Moorieder Kanalbrücke veranschlagt zu 20 000 " — " (§ 8 für 1897/9). b. Bauzinsen zu Lasten der neuen Bahnstrecken veranschlagt zu 31 220 " — " (§ 9/11 für 1897/9). c. Conto-Corrent-Zinsen etwa 30 000 " — " (§ 14 für 1897/9). <hr/> 957 830 M 19 S Dagegen werden noch folgende Beträge zur Auszahlung gelangen: a. für die Bahn Lohne-Gesellschaft, § 3 M 393 315 b. für die Werkstättenanlagen auf Bahnhof Ahlhorn, M 15 940 (§ 13 für 1897/9). c. Zinsen für die zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds gemachten Anleihen, antheilig M 185 752 (§ $\frac{19}{21}$ f. 1897/9). d. zur Fertigstellung der Wangerdinger Anlagen M 2 781,73 (§ 23 f. 1897/99). <hr/> 597 788 " 73 " Reiben 360 041 M 46 S rund					
		360 040	360 040	—	—	

№	Einnahmen.	Im Ganzen M	Für die Jahre			Bemerkungen.
			1900 M	1901 M	1902 M	
2.	Die Eisenbahn-Betriebskasse für 1899 wird voraussichtlich mit einem, an den Eisenbahn-Baufonds abzuliefernden, Ueberschusse abschließen von	600 000	600 000	—	—	
3.	Die Eisenbahn-Betriebskasse für 1900/2 hat veranschlagsmäßig an den Eisenbahn-Baufonds abzuliefern	1 326 225	160 845	512 471	652 909	
4.	Bei der neuen Bahnstrecke Oldenburg-Brake werden voraussichtlich erpart	30 000	30 000	—	—	
5.	Desgleichen bei der Bahnstrecke Bechta-Wildeshausen-Delmenhorst	150 000	150 000	—	—	
6.	Desgleichen bei der Theilstrecke Golddorf-Damme 50 000 M wovon indeß an die Eisenbahn-Verwaltung noch nicht überwiesen und demnach in dem zu Nr. 1 ermittelten Kassenbestande mit enthalten sind 44 000 M Bleiben zu vereinnahmen ———	6 000	6 000	—	—	
7.	Wegen Nichtausführung der Signal- und Sicherungsanlagen in Bremen-Neustadt, cfr. Ziffer 6 der Vorbemerkungen, sind hier zu vereinnahmen	27 850	27 850	—	—	
8.	Wegen Nichtanschaffung von 15 offenen Umladewagen, cfr. Ziffer 7 der Vorbemerkungen, sind hier zu vereinnahmen	15 000	15 000	—	—	
9.	An Bauzinsen für die Baugelder der Neubaustrecken Neuenkirchen-Hesepe und Golddorf-Damme für 1 011 350 M zu 3,5 % für Januar bis einschl. April 1900 rund	11 800	11 800	—	—	
10.	Aus der Eisenbahn-Betriebskasse, Ausgabe-Position 97 ist der frühere Anschaffungswert von 10 jetzt abgängigen Lokomotiven mit Tendern,					

Nr.	Einnahmen.	Im Ganzen M	Für die Jahre			Bemerkungen.
			1900 M	1901 M	1902 M	
	welche der Eisenbahn-Baufonds in kommender Finanzperiode durch neue ersetzt, zu erstatten mit je 34 800 M, und zwar 4 für 1900 und je 3 für 1901 und 1902	348 000	139 200	104 400	104 400	
11.	Zuschuß des Amtsverbandes Wechta zu den neuen Bahnstrecken § 5/7, befristet bis 1. Mai 1900	265 806	265 806	—	—	
	Zinsen dafür	12 460	12 460	—	—	
	Summa der Einnahmen	3 153 181	1 779 001	616 871	757 309	
	Ausgaben.					
1.	Erweiterung des Güterbahnhofes Oldenburg und Einrichtung der elektrischen Beleuchtung auf den neuen Umladebühnen daselbst . . .	120 000	120 000	—	—	Zu Nr. 1 bis 7, 9 und 10. f. Begründungen in der Unteran- lage zu der Neben- anlage 1.
2.	Herstellung des 2. Gleises von Drielake bis Hude 600 000 M, davon hier als erste Rate	150 000	—	—	150 000	
3.	Umbau der Huchtinger Fluthbrücke und der Brücke über die Dchtum, 320 000 M, davon die 2. Rate.	270 000	200 000	55 000	15 000	
4.	Landankauf für Gleiserweiterungen in Delmenhorst	40 000	40 000	—	—	
5.	Erweiterung des Bahnhofes Jever (aus- schließlich Grunderwerb)	135 000	135 000	—	—	
6.	Herstellung einer Verbindung des nördlichen Endes des Bahnhofes Brake mit dem Pier .	260 000	130 000	130 000	—	
7.	Herstellung eines Lokomotivschuppens mit Drehscheibe und Verlängerung der Umlade- bühne auf Bahnhof Quakenbrück	85 000	—	30 000	55 000	

№	Ausgaben.	Im Ganzen M	Für die Jahre			Bemerkungen.
			1900 M	1901 M	1902 M	
8.	Bauliche Einrichtungen zur Einführung der Bahnsteigsperrre auf der Strecke Bremen-Leer .	35 000	35 000	—	—	Zu 8. Begründung in besonderer Vorlage.
9.	Kosten für Vorarbeiten zum weiteren Ausbau des Oldenburgischen Bahnnetzes.	22 000	8 000	7 000	7 000	
10.	Ergänzung der Betriebsmittel:					
	A. Lokomotiven	573 000	298 000	110 000	165 000	
	B. Wagen:					
	a. 4 vierachsige Abtheilpersonenwagen I., II., III. Klasse je 30 000 M	120 000	—	—	120 000	
	b. 8 vierachsige Abtheilpersonenwagen III. Klasse je 27 000 M	216 000	108 000	108 000	—	
	c. 2 dreiachsige Personenzuggepäckwagen je 11 000 M	22 000	22 000	—	—	
	d. 10 zweiachsige gedeckte Güterwagen, ohne Bremse je 3 700 M	37 000	—	—	37 000	
	e. 10 desgleichen, jedoch mit Luftdruck- und Heizleitung je 3 950 M	39 500	19 750	19 750	—	
	f. 5 desgleichen mit (Hand-) Bremse je 4 400 M	22 000	—	—	22 000	
	g. 5 desgleichen mit Luftdruckbremse und Heizung je 5 000 M	25 000	25 000	—	—	
	h. 3 dreiachsige Güterwagen mit Luftdruckbremse, Heizleitung und durchgehenden Trittbrettern, je 6 000 M	18 000	—	—	18 000	
	i. 10 Vieh-Stagewagen mit Luftdruckbremse und Heizleitung je 5 200 M	52 000	26 000	26 000	—	
	k. 1 Gastransportwagen.	8 000	8 000	—	—	

№	Ausgaben.	Im Ganzen <i>M</i>	Für die Jahre			Bemerkungen.
			1900 <i>M</i>	1901 <i>M</i>	1902 <i>M</i>	
	1. 1 Tarirwagen	8 500	8 500	—	—	
11.	Beitrag zu den Kosten des Umbaus der Eisenbahnbrücke über die Weser bei Bremen .	385 000	385 000	—	—	Zu 11. Begründung in besonderer Vorlage.
12.	Mehraufwendung an Grunderwerbskosten auf der neuen Bahnstrecke Landesgrenze = Hesepe.	45 000	45 000	—	—	Zu 12. Begründung siehe Ziffer 5 der Vorbemerkungen.
13.	Für Umbau des Bahnhofes Brake, § 24 des Voranschlags für 1897/9 noch nicht abgeforderte und vorläufig als erspart anzuzehende	9 125	9 125	—	—	Zu 13. Vermuthlich kommen diese 9125 <i>M</i> nicht zur Verwendung.
14.	Die in den Nebenanlagen 1 und 2 der Anlage 2 zur Landtagsvorlage 105 vom 16. Januar 1894 zu 55 145 <i>M</i> veranschlagten und nach dem Schreiben des Landtags vom 20. Februar 1894 genehmigten Signal- und Sicherungsanlagen auf Bahnhof Brake (Anlagen der Verhandlungen des 25. Landtags Seite 545 und 770) sind nach der Anlage 5 zur Landtagsvorlage 116 vom 11. Januar 1897 (Anlagen der Verhandlungen des 26. Landtags Seite 707) bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen. Die Herstellung dieser Anlagen ist mit dem Umbau des Bahnhofes Brake und im Anschluß an denselben vorzunehmen und sind daher die Mittel dafür einzustellen mit	55 145	35 145	20 000	—	
15.	An Zinsen für die zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds angelehnten Gelder, soweit solche nicht der Betriebskasse zur Last fallen, Ziffer 1 der Vorbemerkungen	30 756	19 252	5 752	5 752	
	Summa der Ausgaben	2 783 026	1 676 772	511 502	594 752	
	Vergleichung.					
	Die Gesamt-Einnahmen betragen	3 153 181	1 779 001	616 871	757 309	
	dagegen					
	die Gesamt-Ausgaben	2 783 026	1 676 772	511 502	594 752	
	Bleibt Ueberschuß	370 155	102 229	105 369	162 557	

Anlagen. XXVII. Landtag.

B e g r ü n d u n g

zum Voranschlag der Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/1902.

Zu 1. Erweiterung des Güterbahnhofes Oldenburg und Einrichtung elektrischer Beleuchtung auf den neuen Umladebühnen daselbst. 120 000 M.

Das Umladegeschäft für Stückgüter auf Bahnhof Oldenburg ist bedeutend, weil die aus den verschiedenen Richtungen eingehenden Güter, soweit nicht besondere durchgehende Kurswagen gebildet werden, in Oldenburg zusammenzuladen sind. Mit der Steigerung des Stückgutverkehrs ist die Umladearbeit stetig gewachsen. Die Zahl der zu behandelnden Wagen ist in den letzten Jahren so gestiegen, daß, sobald der größere Verkehr beginnt, sämtliche gleichzeitig zu behandelnde Wagen an den Bühnen keinen Platz mehr finden können. Die meisten Stückgutwagen, welche in Oldenburg zu behandeln sind, gehen mit den Nachmittags- und Abendzügen in Oldenburg ein und werden am folgenden Morgen an die Bühnen gesetzt. Die fertig gestellten Kurswagen gehen alsdann in der Richtung nach Bremen, Brake und Wilhelmshaven mit den Mittagszügen ab. In der Richtung nach Quakenbrück und Leer läßt sich der Weitergang zum Theil nicht so früh erreichen, weil eine gleichzeitige Behandlung auch der hierfür erforderlichen mit den übrigen Wagen aus Mangel an Platz an den Umladebühnen nicht möglich ist. Abgesehen aber davon ist es selbst auch bei der geschilderten Regelung des Umladegeschäfts noch vorgekommen, daß alle Wagen an der Bühne gleichzeitig nicht immer Platz finden konnten. So entstanden im

Monat	Dezember	1898	an	11	Tagen
"	Januar	1899	"	8	"
"	Februar	"	"	9	"
"	März	"	"	15	"
"	April	"	"	11	"
"	Mai	"	"	9	"

Mehrarbeiten, Verspätungen der Züge und Verzögerungen in der Beförderung der Güter, weil entweder diese aus den nicht an der Bühne stehenden Wagen auf die Bühne getragen, oder weil die überschießenden Wagen nach Entladung einzelner Wagen durch Umrangiren nachträglich an die Bühne gestellt werden mußten. Gegen solche Unzulänglichkeiten giebt es zwar das Mittel, daß man die Anzahl der von den übrigen Stationen zu bildenden durchgehenden Kurswagen vermehrt, dieses Mittel ist aber selbstredend wegen der damit verbundenen unzureichenden Wagenausnutzung unzulässig. Geordnete Verhältnisse lassen sich vielmehr nur durch bauliche Ergänzungen schaffen, welche ermöglichen, daß die Bildung aller Stückgutwagen nach allen Richtungen in Oldenburg ohne doppeltes Anlassen und Wegstellen der Güter und Wagen gleichzeitig in Angriff genommen werden kann.

An den Bühnen können z. Bt. 29 bis 30 Wagen gleichzeitig behandelt werden; da nach bestehenden Umladevorschriften bereits ein Raumbedürfnis für 40 Wagen an einzelnen Tagen vorhanden war und fortan die Wagen

der Leer- und Quakenbrücker Strecke nicht wie bisher nachträglich, sondern gleichzeitig mit den übrigen Stückgutwagen in Oldenburg behandelt werden müssen, so wird sich eine wesentliche Vergrößerung der vorhandenen Bühnen nicht umgehen lassen.

Eine Verlängerung der Bühnen, bei welcher außerdem auf zukünftige Verkehrssteigerungen Rücksicht zu nehmen sein wird, ist nur nach Osten hin unter Beseitigung der jetzt östlich der Güterschuppen A und B vorhandenen Ueberwegung und Ersetzung derselben durch eine einfache Fußgänger-Ueberführung für den Verkehr des Publikums mit der Kasse möglich. Durch den Fortfall der jetzt ständig bewachten Ueberwegung wird übrigens ein Mann erspart werden. Außerdem ist eine neue Umladebühne von 85 m Länge mit besonderem Umladegleis östlich vom Güterschuppen B vorgesehen, und ferner sollen die überdachten Ladebühnen vor den beiden Güterschuppen, soweit es möglich ist, verlängert werden. Umladebühnen und Gleise erfahren dadurch eine namhafte Erweiterung, die voraussichtlich den Bedürfnissen des Umladendienstes eine Reihe von Jahren genügen wird.

Außer der Erweiterung der Umladebühnen und Gleise haben sich in den letzten Jahren auf dem Güterbahnhof Oldenburg die folgenden Bedürfnisse herausgestellt, die befriedigt werden müssen:

a. Die Freiladegleise sind zu beschränkt und für den gewachsenen Verkehr zum Theil unzureichend und unübersichtlich belegen. Thatsächlich haben im Herbst 1898 bei den vorhandenen Ladegleisen an einzelnen Tagen nicht sämtliche Wagen gestellt werden können. Mit Rücksicht auf den fortgesetzt steigenden Verkehr muß auf Abhilfe Bedacht genommen werden. Das beste Ladegleis (Nr. 31 des alten Planes) wird durch die vorerwähnte Bühnenerweiterung verkürzt. Die Gleise 34 und 35 können gleichzeitig nur mit erheblichen Schwierigkeiten benutzt werden, weil die Straße zwischen den Gleisen so schmal ist, daß der Fuhrwerksverkehr stockt. Gleis 36 ist kaum verwendbar, weil es das Zufuhrgleis zum Hafen und zum Ladegleis 36 a bildet. Das nördlich vom Schuppen B belegene Gleis 29 ist ebenfalls als Ladegleis schlecht verwendbar, weil es gleichzeitig Zufuhrgleis für Anschlußgleise und für den Zollschuppen ist. Als sonstige Ladegleise bleiben, abgesehen von den Schuppengleisen, nur übrig:

Gleis 33: für 17 Wagen,

" 37: " 15

Nach dem neuen Projekt sollen die Ladestraßen derart verbreitert und zwischen die Freiladegleise gelegt sowie mit einander verbunden werden, daß an beiden Seiten verladen werden kann, ohne daß der Wagenverkehr in der Straßenmitte behindert wird, und daß auch im Uebrigen die An- und Abfuhr der Lastfuhrwerke thunlichst erleichtert wird.

b. Die Rampenverhältnisse haben wiederholt Anlaß zu Klagen des Publikums und der Dienststellen gegeben.

Zur Zeit sind zwei Kopframpen vorhanden. Von diesen ist die in der Nähe des Personenbahnhofes belegene für die Benutzung mit schweren Lasten un bequem, weil die aus- oder einzuladenden Fuhrwerke auf der Rampe gedreht werden müssen. Die große Rampe dagegen ist bei starkem Verkehr, namentlich an Markttagen, unzureichend, da es nicht möglich ist, bereits abgefertigte Ladungen aus dem Rampengleis herauszuziehen, ohne die übrige Verladung oder Entladung zu stören. Zunächst soll daher auf der Südseite ein weiteres Gleis zwischengelegt werden, das durch Weichen sowohl mit dem vorhandenen Rampengleis wie mit dem südlichen Nachbargleis zu verbinden und an seinem westlichen Ende auf eine Länge von 30 m noch als Rampengleis auszubilden ist. Außerdem wird beabsichtigt, das auf der Nordseite der großen Rampe liegende Gleis ebenfalls auf eine Länge von 30 m für Seitenverladung einzurichten und es an seinem Ende mit einem Kopf zu versehen, sowie zwischen das nördliche Rampengleis und das Freiladegleis südöstlich vom Schuppen C ein besonderes Zufuhrgleis einzuschalten, das theils die Bedienung des wichtigen Freiladegleises südlich vom Güterschuppen A ermöglichen soll, ohne das erstgenannte Freiladegleis zu stören, und anderentheils für die Bedienung des nördlichen Rampengleises von Wichtigkeit ist. Sollte das Bedürfnis nach abermaliger Erweiterung der Rampen eintreten, so kann diese später dadurch erfolgen, daß man das vorgenannte nördliche Rampengleis weiter für Seitenverladung einrichtet.

e. Die Verwiegung der Wagen macht bei den vorhandenen Gleisverhältnissen erhebliche Schwierigkeiten, weil die Wagen nicht hintereinander aufgestellt werden können und deshalb stets umständliche Rangirbewegungen vorzunehmen sind. Es soll deshalb das Waagegleis mit der vor den östlichen Wagenaufstellungsgleisen liegenden Weichenstraße verbunden und rückwärts bis zu der südlich vom Wasserturm liegenden Wagendrehscheibe verlängert werden, so daß zum Aufstellen der zu wiegenden Wagen eine Gleislänge von 260 m gewonnen wird. Mit dieser Gleisverlängerung wird gleichzeitig ein zweiter Zugang zu dem Plaze von Köster und Thien, sowie zu dem Zollgüterschuppen gewonnen und dadurch die Ausnutzung der betr. Gleise als Freiladegleise ermöglicht werden.

d. Auf dem Güterbahnhof befindet sich zur Zeit ein fester Krahn, der zu seiner Bedienung 4 bis 5 Mann erfordert und abgängig ist. Der Krahn wird deshalb ungern und nur in Fällen dringendster Noth benutzt. Als Ersatz auf dem westlichen Theil des neuen Waagegleises in der Nähe der kleinen Rampe ein Portalkrahn vorgesehen, der leichter zu bedienen ist und jedenfalls stark benutzt werden wird.

e. Auf dem Güterbahnhof kann die Nachfrage nach Plätzen zum Bau von Lagerschuppen nicht mehr befriedigt werden. Durch die Verlängerung des längs der Schuppen liegenden Gleises nach Osten hin werden mehrere neue werthvolle Lagerplätze gewonnen.

f. Im Uebrigen sind noch einige unbedeutende Gleisveränderungen vorgesehen, die sich zum Theil aus dem Vorstehenden ergeben, zum Theil an sich auch nicht unwichtige Verbesserungen darstellen. U. a. ist zu erreichen versucht, die Hauptweichen so zu gruppiren, daß die Rangir-

bewegungen nach den einzelnen Gleisen des Güterbahnhofes das Osnabrücker Ausfahrtgleis weniger als bisher in Anspruch nehmen. Außerdem sind die Gleise der Viehwagenwäsche geändert, so daß die Bedienung bedeutend erleichtert wird, und hat sich endlich zur Aufstellung leerer Wagen ein bequem gelegenes Stumpfgleis noch gewinnen lassen.

Zu 2. Herstellung des zweiten Gleises von Drielake bis Hude 600 000 M., davon hier als I. Rate 150 000 M.

Schon zu Nr. 9 der Nebenanlage zur Anlage 28 vom 22. Februar 1899 für die Tagung des letzten außerordentlichen Landtages ist der Dringlichkeit des Ausbaues des zweiten Gleises auch auf der Strecke Oldenburg-Hude Erwähnung geschehen und ausgeführt worden, daß diese Ergänzung unter sonst gleichen Umständen dringlicher, als das noch in der Ausführung begriffene zweite Gleis auf der Strecke Delmenhorst-Huchtingen sei, dessen Ausbau dem der ersteren Strecke nur aus dem Grunde vorzugehen habe, weil der Ausbau schon vorbereitet sei, und weil man ferner in Berücksichtigung der einfacheren Verhältnisse der Strecke Delmenhorst-Huchtingen zu einer größeren Leistungsfähigkeit der ganzen Strecke Oldenburg-Bremen schneller gelangen werde, als wenn in anderer Reihenfolge vorgegangen werden sollte.

Auf der Strecke Oldenburg-Hude verkehren in $17\frac{1}{4}$ Stunden täglich regelmäßig 18 Personen- und 8 Güterzüge, denen nicht selten täglich noch 6 Bedarfzüge bezw. Leerfahrten hinzutreten. Die Dichtigkeit des Zugverkehrs auf dieser Strecke beträgt daher regelmäßig täglich 26 Züge in $17\frac{1}{4}$ Stunden = 1,50 à Stunde und bei gesteigertem Verkehr 32 Züge in $17\frac{1}{4}$ Stunden = 1,86 à Stunde, sie steigt in der Zeit zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags auf 5 Züge in $\frac{3}{4}$ Stunden = 6,66 à Stunde.

Die Zugdichtigkeit auf der Strecke Oldenburg-Hude im regelmäßigen Verkehr ist danach genau so groß, wie auf der Strecke Langwedel-Wunstorf ($36:24 = 1,50$) und um 0,25 größer, als die der Strecke Bremen-Sagehorn ($30:24 = 1,25$), die beide seit Jahren zweigleisig sind, und zwar zu einer Zeit schon zweigleisig betrieben wurden, als die Anzahl der Züge beider Strecken noch erheblich geringer war, als sie es heute auf der Strecke Oldenburg-Hude ist. Daß solche Verhältnisse dieser Strecke auf längere Dauer hinaus unhaltbar sind, wird keines weiteren Beweises bedürfen, wie denn der Landtag auch die früher durch die Staatsregierung zur Vorlage über den Ausbau des zweiten Gleises der Strecke Hude-Delmenhorst mitgetheilten gleichartigen Vergleichswerthe für ausreichend erachtete, um dieser Vorlage seine Zustimmung zu ertheilen. Zweifelhast dürfte nur sein, ob der Zeitpunkt wirklich schon gekommen ist, den in Rede stehenden Aufwand für eine solche, fast gänzlich unproduktive Ergänzung schon jetzt zu übernehmen, oder ob er sich hinausschieben lassen wird. Die Staatsregierung ist nach Erwägung aller Umstände zu der Ueberzeugung gelangt, daß mit der Arbeit jedenfalls noch in der kommenden Finanzperiode wird begonnen werden müssen, daß indessen die in der Ausführung begriffene Erhöhung der Leistungsfähigkeit der ganzen

Strecke Oldenburg-Bremen durch den Hinzutritt der Zweigleisigkeit auf der Strecke Delmenhorst-Nuchtingen, durch die Anlegung dritter Gleise in Wüstring und Nuchtingen, sowie durch die Verlängerung der Kreuzungsgleise der Stationen überall auf 600 m es als wohl möglich erscheinen läßt, den Beginn der bezüglichen Arbeiten bis in das letzte Jahr der kommenden Finanzperiode zu verschieben. Die genannten Maßnahmen werden unzweifelhaft eine freiere Disposition bei der Konstruktion der Fahrpläne ermöglichen, als es bisher der Fall war, und eine bessere Ausnutzung der Güterzüge gestatten, ohne daß eine zu erwartende Verkehrssteigerung im Güterverkehr in den ersten Jahren zu einer Vermehrung der Züge und Vergrößerung der Zugdichtigkeit auf der Strecke Oldenburg-Hude zu führen braucht.

Danach muß allerdings damit begonnen werden, dem bestehenden Zustande ein Ende zu machen, da die Strecke einen größeren Zugverkehr, insbesondere in der vorgenannten Zeit der Zugdichtigkeit von 6,66 nicht wird aufnehmen können. Es wäre nicht zu rechtfertigen, die Verhältnisse in dieser Beziehung noch weiter sich entwickeln zu lassen und den weiteren Verkehrssteigerungen mit der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Strecke erst zu folgen, vielmehr ist es erforderlich, auf solche Steigerungen rechtzeitig sich zu rüsten und die genannte Ergänzung auszuführen, bevor die ersteren eintreten werden.

Das Projekt ist auf die Ausdehnung der Zweigleisigkeit der Bremer Strecke vorerst von Hude bis Drielake anstatt bis auf den Bahnhof Oldenburg selbst eingeschränkt worden; selbstredend ist es indessen nicht die Absicht, den letzteren und die zwischen ihm und Drielake gelegene, ebenfalls eingeleisige Huntebrücke auf längere Zeit hinaus aus der Zweigleisigkeit auszuschließen. Die Einschränkung erfolgt vielmehr einerseits, weil zu hoffen ist, daß der mit der Einführung des zweiten Gleises in die Centralstation Oldenburg verbundene erhebliche Aufwand in Berücksichtigung des Umstandes noch sich vermeiden lassen wird, daß künftig auf weitere 15 km Länge, und zwar in der Nachbarschaft des genannten Centralbahnhofes selbst, die 4 Kreuzungstationen Hude, Reiberholz, Wüstring und Neuenwege im Fahrplan als solche wenig oder gar nicht mehr beachtet zu werden brauchen, andererseits aus dem Grunde, weil die Entschließung über die Gestaltung der zweigleisigen Einführung der Bremer Strecke in den Bahnhof Oldenburg von der Gestaltung noch anderer Verhältnisse abhängig sein wird, die bislang wohl erwogen worden ist, über welche aber ein endgültiges Projekt noch nicht hat aufgestellt werden können. Es gehören dahin die Untertunnelung der Personengleise in Oldenburg, eine vielleicht veränderte Führung der Personenzüge der Brafer Strecke über den genannten Bahnhof, sowie möglicherweise eine, wenn auch hoffentlich nur geringfügige Verschiebung der beiden, östlich desselben gelegenen Eisenbahnbrücken über die Hunte in dem nicht mehr fernen Fall des Eintrittes der Nothwendigkeit, den Ueberbau dieser Brücken durch stärkere Konstruktionen ersetzen zu müssen.

Ueber das Projekt selbst und die geplante Ausführung ist Folgendes zu bemerken:

Auf der Strecke von Bahnhof Oldenburg bis km

11,37 liegt die Bahn durchschnittlich horizontal; die Abweichungen von der Höhenlage + 4,00 NN. des Bahnhofes Oldenburg betragen höchsten 1 m. Bei km 11,37, kurz vor dem Reiberholz, beginnt eine fast 3 km lange Steigung 1:300, an deren Ende die Bahn im Reiberholz den höchsten Punkt + 14,72 NN. erreicht; es folgt eine kurze Horizontale von 174 m, an die ein 1326 m langes Gefälle 1:300 anschließt. Der tiefste Punkt + 10,30 NN. wird bei dem Uebergang über den Huder Mühlenbach, km 15,8, erreicht. Von hier aus steigt dann die Bahn wieder auf 425 m 1:250 und erreicht bei km 16,325 die Höhe des Bahnhofes Hude + 12,00 NN. Auf der Strecke von 11,37 bis 15,8 liegt also eine verlorene Steigung von 14,72—10,30 = 4,42 m mit ziemlich ungünstigen Rampenverhältnissen. Wenn irgend möglich, müssen diese ungünstigen Gradientenverhältnisse, die für den Betrieb dieser stark belasteten Strecke störend sind, beim Ausbau des II. Gleises beseitigt werden. Bekanntlich ist diesem Projekte seit Jahren auch schon insofern vorgearbeitet worden, als Sand- und andere Bodenmengen, die bei Ergänzungsbauten (namentlich auf Bahnhof Oldenburg) für Schüttungen erforderlich waren, dem großen Einschnitt im Reiberholz entnommen worden sind. Die zu lösenden Abtragungsmengen in dem genannten Einschnitt sind auf diese Weise bereits soweit verarbeitet, daß die noch zu beseitigenden Massen nach dem vorliegenden Projekte und der gewählten Massendisposition für die Schüttung des II. Gleises und die Durchführung einer gründlichen Gradientenverbesserung ausreichen, ohne daß es voraussichtlich nothwendig werden wird, Massen auszufahren.

Die Gradienten soll in der Weise verbessert werden, daß die Bahn von km 10,50 bis km 14,030 also auf 3530 m 1:500 steigt, und daß daran sich eine ununterbrochene Horizontale bis zum Bahnhof Hude anschließt; die verlorene Steigung und die beiden Wegeübergänge in Schienenhöhe im Reiberholz werden damit beseitigt und die Steigungsverhältnisse werden günstigere. Da nach früheren Erfahrungen anzunehmen ist, daß der im Reiberholz zu gewinnende Boden treibt, sollen die damit zu schüttenden Dämme zweifelhafte Böschungen erhalten.

Wenn die Bahnachse wie in dem Projekte vorgesehen, mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Ausschachtungen verschoben wird, sind im ganzen etwa 71300 cbm Abtragungsmassen zu lösen, die rund 75000 cbm lose Massen ergeben werden. Diesen stehen 64900 cbm für Aufträge erforderliche Mengen gegenüber, so daß rund 10000 cbm Boden verfügbar bleiben. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß die Bahn von Oldenburg bis zum Fuße des Reiberholzes durchweg auf moorigem Untergrund liegt. Obgleich diese Moorflächen seit Erbauung der Bahn entwässert und infolgedessen ziemlich tragsfähig geworden sind, wird man doch damit rechnen müssen, daß wenigstens ein Theil der frischen Schüttungen im Moor versacken wird. Ob dafür die 10000 cbm ausreichen werden, steht dahin, die ungünstigste Annahme wäre die, daß die frischen Schüttungen das darunter liegende Moor vollständig verdrängen werden. Sollte dieser Fall, der aber kaum zu erwarten steht und 47800 cbm Auftragsboden mehr erfordern würde, eintreten, so könnten die fehlenden Massen in der Weise beschafft werden, daß man

auf der Strecke 10,5 bis 12,7 die alte Gradienten beibehält (1:∞ und 1:300) und erst von km 12,7 an die neue Steigung 1:500 beginnen läßt. Es würden dadurch rund 26000 cbm Boden frei und der Rest von 11800 cbm könnte durch Seitenentnahme im Reihholz gewonnen werden, wo sich bequeme Gelegenheit hierzu bieten wird. Bei Veranschlagung der Erdarbeiten ist dieser ungünstigste Fall vorausgesetzt worden.

An Kunstbauten werden erforderlich 2 Ueberführungen für die im Reihholz jetzt in Schienenhöhe überführten beiden Wege, so daß die Bedienung der letzteren fortan in Wegfall kommen wird, sowie die Unterführung der Reihbäume mittelst Dächer. Im Uebrigen handelt es sich nur um die für das II. Gleis erforderliche Verlängerung der vorhandenen Bauwerke.

Da das II. Gleis erst östlich vom Langenweg beginnen soll und Aenderungen auf dem Bahnhof Oldenburg nicht in Frage kommen, müssen nur die Signalanlagen östlich der beiden Huntebrücken mit Rücksicht darauf vervollständigt werden, daß die Möglichkeit gewahrt bleibt, nöthigenfalls die Züge der Bremer Strecke mit über die südliche, oder die der Osnabrücker Strecke mit über die nördliche Brücke leiten zu können. Sollte das Bedürfnis sich ergeben, die vorgedachten weitgehenden Aenderungen in und vor Oldenburg direkt an die hier beantragte Ausführung anzuschließen, so wird diese Signalanlage möglicherweise auch sich ändern, alsdann aber rechtzeitig Vorsorge getroffen werden, daß an Stelle der ersteren von vornherein eine Signaleinrichtung gesetzt werde, die dem erweiterten Projekte sich anschließt.

Die Kreuzungsstationen Neuenwege und Reihholz werden als solche aufgehoben; die Frage, ob an Stelle der letzteren eine einfache Holzverladestelle einzurichten sein wird, ist noch unentschieden. Auf Bahnhof Wüstring wird gelegentlich der Einführung des II. Gleises eine Erweiterung des Ladegleises und der Ladestraße vorgenommen werden; die Einführung in den Bahnhof Hude ergibt sich von selbst.

Die Gesamtkosten für das II. Gleis Drielafe-Hude sind zu 600000 M veranschlagt, von denen eine erste Rate von 150000 M für das Jahr 1902 in der Annahme eingestellt ist, daß der Restbetrag für das erste Jahr der darauf folgenden Finanzperiode zur Verfügung gestellt werde. Erspart werden dagegen die Kosten der Bedienung der beiden schon vorerwähnten Wegeübergänge im Reihholz mit jährlich 288 M.

Die genannte I. Rate von 150000 M reicht aus, die Erdarbeiten und die Wegeüberführungen in Reihholz fertigzustellen, so daß die Inbetriebnahme des II. Gleises für Ende 1903 in Aussicht genommen werden kann.

Zu 3. Umbau der Huchtinger Fluthbrücke und der Brücke über die Dichtum. 320000 M, davon die II. Rate mit 270000 M.

Nachdem der letzte außerordentliche Landtag die Mittel (50000 M) für die Gründungs- und Maurerarbeiten zum Umbau der genannten beiden Fluthbrücken bewilligt hat, und diese Arbeiten voraussichtlich im Frühjahr 1900 vollendet sein werden, wird der eigentliche Umbau dieser Brücken sich zweckmäßig daran anschließen müssen, einestheils, um den Bau des II. Gleises von Huchtingen nach Bremen-

Neustadt weiter vorzubereiten, andertheils und namentlich aber, um die den heutigen Anforderungen nicht mehr voll entsprechenden eingleisigen eisernen Brücken aus dieser Hauptstrecke zu entfernen.

Die Anordnung der neuen Ueberbauten wird so gewählt werden, daß der Ueberbau für die Brücke im II. Gleise neben dem jetzigen Betriebsgleis fertig aufgestellt, alsdann der Betrieb ohne provisorische Brücke direkt über die neue Brücke geleitet, die alte Brücke abgebrochen und danach die 2. neue Brücke aufgestellt werden kann.

Ein wesentlicher Antheil der im Ganzen erforderlichen Mittel entfällt auf die eisernen Ueberbauten; mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Eisenpreise und die Inanspruchnahme der Eisenindustrie sind die Ueberbauten mit dem verhältnismäßig hohen Einheitspreis von 360 M f. d. Tonne eingesetzt worden, für den sie aber voraussichtlich auch dann unterzubringen sein werden, wenn diese Verhältnisse noch länger andauern sollten.

Zu 4. Landankauf für Gleiserweiterungen in Delmenhorst, 40000 M.

Obgleich in den letzten Jahren für Erweiterung des Bahnhofes Delmenhorst erhebliche Mittel aufgewandt worden sind, muß doch schon jetzt mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß neue umfangreiche Erweiterungen in absehbarer Zeit sich als nothwendig herausstellen werden. — Die Stadt hat als Fabrikstadt einen ungeahnten Aufschwung genommen, und es ist nicht anzunehmen, daß in den kommenden Jahren ein Stillstand oder gar ein Rückschritt in den Delmenhorst eigenthümlichen Haupt-Industriezweigen eintreten wird. Dazu kommt, daß mit Eröffnung der Neubaustrecke Lohne-Hesepe in der Güterbewegung von und nach dem Süden manche Aenderungen eintreten werden, die für Delmenhorst einen vielleicht nicht unbedeutenden Verkehrszuwachs zur Folge haben dürfte. Da die vorhandenen Bahnhofsanlagen für einen erheblichen Verkehrszuwachs aber nicht ausreichen, ist es angezeigt, für solche Erweiterungen schon jetzt den Grund und Boden der Eisenbahn zu sichern. Die näheren Mittheilungen über das Projekt dürfen mündlicher Verhandlung vorbehalten werden.

Zu 5. Erweiterung des Bahnhofes Sever (ausschließlich Grunderwerb) 135000 M.

Auf dem Bahnhof Sever macht sich schon längere Zeit, wie bereits zu Nr. 15 der Anlage Nr. 28 für den letzten außerordentlichen Landtag ausgeführt worden ist, das dringende Bedürfnis nach einer umfassenden Erweiterung der Bahnhofsanlagen geltend. Namentlich unzureichend sind: die Anlagen für den Freiladeverkehr, die Lokomotivschuppen, die Wasserstation, die Anzahl der Dienstwohnungen, die Entwässerung und mehrere andere Anlagen, wie Beleuchtung, Bahnsteigpflasterung u. a. Ständig sind die Klagen über die Belästigung des Straßenverkehrs auf dem Chausseübergang nach Cleverns, die mit den unzureichenden Anlagen für den Freiladeverkehr im Zusammenhang steht. Der letzte außerordentliche Landtag hat denn auch in Erwägung der Nothwendigkeit der Vornahme umfassender Veränderungen in Sever, auf das damals zu 180000 M veranschlagte Projekt dem Antrage der Staatsregierung entsprechend eine erste Rate von 20000 M für den erforderlichen Grunderwerb bewilligt. Dieses Erweiterungsprojekt ist inzwischen einer neuen

Prüfung unterzogen und in einigen unwesentlichen Punkten noch abgeändert worden; zugleich sind aber einige der beabsichtigten Ergänzungsbauten, die noch sich verschieben lassen, zurückgestellt worden, so daß der Aufwand für die nächste Finanzperiode um etwa 25 000 *M* sich ermäßigen wird.

Dieses eingeschränkte Projekt umfaßt: a) eine neue 7 m breite und 155 m lange Ladestraße mit beiderseitigen Ladegleisen, b) die Erweiterung des Lokomotiv-Schuppens um 2 große bzw. 4 kleine Stände, c) einen neuen Wasserturm von 50 cbm Inhalt mit allem Zubehör an Pumpe, Leitungen, Krähen und einer größeren Cysterne, d) ein Doppelwohnhaus mit Nebengebäude, e) ein 235 m langes Ausziehgleis und f) eine Reihe kleinerer Erweiterungen und Verbesserungen, wie z. B. eine kleine Umladebühne, die Wasserversorgung der großen Viehrampe, bessere Entwässerung, Bahnsteigpflasterung, Verbesserung des Abortes u. s. w. Ueber die Wasserbeschaffung ist ein Abkommen mit der Molkerei in Feber getroffen, wonach diese bis zu einem Tagesquantum von 50 cbm Wasser und den zum Hochpumpen erforderlichen Wasserdampf gegen eine Entschädigung von 9 *S* für das cbm Wasser liefern wird.

Die neue Ladestraße nebst Gleisen liegt südöstlich vom Empfangsgebäude; nach deren Fertigstellung wird sich ein großer Theil des Freiladeverkehrs hierher ziehen, so daß die bisherigen Rangirbewegungen über den Cleverns'schen Uebergang zum großen Theil aufhören werden.

Die für die Erweiterung erforderlichen Grundstücke konnten sämtlich freihändig angekauft werden, die bewilligten Mittel reichten sogar aus, erheblich mehr Land anzukaufen und außerdem noch etwa 4000 *M* zu ersparen.

Zu 6. Herstellung einer Verbindung des nördlichen Endes des Bahnhofes Brake mit dem Pier. 260 000 *M*.

Bereits bei den Verhandlungen des letzten ordentlichen Landtages über die Erweiterung der Brafer Pieranlagen ist auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, die aus dem Umstande erwachsen können, daß die einzige Gleisverbindung von Bahnhof Brake nach den Pieranlagen über die keineswegs sehr kräftige Drehbrücke über den Hafentanal führt. Zu der Gefahr einer zeitweiligen Sperrung, die mit diesem Umstande verbunden ist, oder gar einer Leistungsverjagung der Brücke kommen die Schwierigkeiten, die es macht, auf diesem einzigen Gleis die leeren Wagen auf den Pier zu bringen und die beladenen Wagen abzuholen. Die dadurch nothwendig werden den Rangirbewegungen stören oft das Lösengeschäft auf dem Pier derart, daß ganze Arbeiterkolonnen stundenlang feiern müssen, und daß dadurch das Löschen der Dampfer in der vorgeschriebenen Liegezeit in Frage gestellt werden kann. Muß die Drehbrücke zum Durchlassen von Schiffen geöffnet werden, so können auch hieraus sehr unliebsame Verzögerungen und Stockungen erwachsen, wie ferner auch der Umstand, daß das fragliche Zufuhrgleis das Freihafengebiet durchschneidet, weitere Schwierigkeiten, die mit der zollamtlichen Behandlung zusammenhängen, mit sich bringt.

Mit Recht wird daher von Seiten der Brafer Handelsfreie auf baldige Abhilfe gedrängt, da andernfalls zu befürchten steht, daß die geschilderten Uebelstände die Vortheile überwiegen, welche die Dampfer aus der Benutzung

der Brafer Pieranlagen ziehen, und daß der Schiffsverkehr, namentlich der Getreideverkehr, zu Gunsten nicht oldenburgischer Häfen von Brake wieder abgelenkt wird. Die Abhilfe der Mißstände durch Gestellung einer besonderen Rangirmaschine für die Zeit stärkeren Schiffsverkehrs und durch Erleichterungen bei der Durchführung durch das Freihafengebiet hat wohl zeitweilig einigen Wandel geschaffen, genügt aber nicht mehr, nachdem inzwischen die Erweiterung der Pieranlagen mit den dahinter gelegenen Schuppen und Speichern dem Verkehr übergeben worden sind, und daher der Wagenverkehr am Pier immer größer geworden ist. Die folgende Nachweisung ergibt die Steigerung der Wagenbewegung zwischen Bahnhof und Pier seit Januar 1898:

1898	Januar	104	Wagen
"	Februar	468	"
"	März	611	"
"	April	313	"
"	Mai	502	"
"	Juni	482	"
"	Juli	691	"
"	August	518	"
"	September	784	"
"	Oktober	1222	"
"	November	225	"
"	Dezember	1328	"
			<hr/>	
			7248	Wagen

1899	Januar	771	Wagen
"	Februar	825	"
"	März	631	"
"	April	833	"
"	Mai	615	"
"	Juni	1204	"
"	Juli	674	"
"	August	801	"
"	September	932	"
			<hr/>	
			7286	Wagen

Berücksichtigt man, daß auf jeden beladenen Wagen ein leerer zu nehmen ist, so ergibt sich daraus ein Tagesdurchschnitt im Jahre 1898 von 40 Wagen, im Jahre 1899 von 54 Wagen.

Diese Durchschnittszahlen werden aber an Tagen, an denen mehrere Schiffe löschen, noch ganz erheblich überschritten.

Abhilfe ist daher dringend nothwendig und kann nur durch eine zweite Gleisverbindung zwischen Bahnhof und Pier geschaffen werden; sie ist ein nothwendiges Zubehör der erweiterten Pieranlagen, durch die die Leistungsfähigkeit dieser erst sicher gestellt wird.

Wie die Verhältnisse liegen, kann es sich nur um ein neues nördliches Verbindungsgleis handeln, das aus einem der nördlichen Aufstellungsgleise des Bahnhofes abzweigt, das Brafer Sieltief überschreitet, dann in scharfer Kurve dem Klippfanner Sieltief sich nähert, um in der Nähe des Hauptdeiches mit einer zweiten scharfen Kurve sich wieder südwärts zu wenden und nach nochmaliger Ueberbrückung des Brafer Sieltiefs an das Nordende des Pieres anzuschließen. Um eine Ueberbrückung des Klipp-

fanner Sieltiefs zu vermeiden, ist dieses auf eine Strecke von etwa 200 m zu verlegen. Leider sind die zu durchschneidenden Ländereien sehr werthvoll und zum Theil bebaut, so daß für den Grunderwerb bedeutende Aufwendungen gemacht werden müssen. Außerdem werden die Brücken und der Anschluß an den Pier die Anlage sehr vertheuern. Die Linie für das neue Gleis ist indessen unter möglichster Einschränkung der Kosten für den Grunderwerb gewählt worden und diese werden übernommen werden müssen, wenn anders der im Wachsen begriffene Verkehr den Brafer Anlagen und damit auch den Oldenburgischen Eisenbahnen erhalten werden soll.

Zu 7. Herstellung eines Lokomotivschuppens mit Drehscheibe und Verlängerung der Umladebühnen auf Bahnhof Quakenbrück. 85 000 M.

Bereits seit längerer Zeit macht sich in Quakenbrück das Bedürfniß nach einem umfassenden Umbau der dortigen Bahnhofsanlagen bemerkbar. Das Empfangsgebäude selbst ist nur eine recht provisorische Anlage, die sich in keinem besonders guten baulichen Zustande mehr befindet. Der oldenburgische Lokomotivschuppen ist zu klein und baufällig, die Umladebühnen sind unzureichend und die Gleisanlagen erweiterungsbedürftig. Aus diesen und anderen Gründen ist bereits früher ein Umbauprojekt für den Bahnhof Quakenbrück aufgestellt worden, es wurde indessen bisher noch zurückgelegt und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, weil die für die Umgestaltung des Bahnhofes maßgebend werdenden Gesichtspunkte mit ausreichender Sicherheit noch nicht sich übersehen ließen. Die Verhältnisse liegen zwar im Allgemeinen auch gegenwärtig nicht anders, aber die Herstellung eines neuen Lokomotivschuppens mit einer neuen Drehscheibe und anderen Nebenanlagen, sowie die Verlängerung der Umladebühnen in Quakenbrück lassen sich in die Finanzperiode 1903/05 nicht hinauschieben. Die letztere kann bei der für später geplanten Verlegung des Empfangsgebäudes an die Stadtseite nur ein Provisorium werden, für die erstere, großen Kostenaufwand erforderliche Anlage wird es darauf ankommen, dafür von vorn herein einen Platz auszufinden, der unter allen Umständen in den Rahmen jedwelchen Umbauprojektes des Bahnhofes hineinpaffen wird, wie auch immer dieses Projekt sich gestalten würde. Es mag dazu erwähnt werden, daß die Erweiterung des vorhandenen Preussischen Lokomotivschuppens auch für den Oldenburgischen Dienst u. a. aus dem Grunde nicht sich empfiehlt, weil die zugehörige Drehscheibe für schwere Oldenburgische Maschinen als zu kurz und zu schwach sich erweist.

Der für einen neuen Schuppen geeignete Platz ist der westlich der Bahn zwischen der Menslager Chaussee und der Haase. Bei der so geplanten Anlage kann allerdings die Oldenburger Viehrampe in bisheriger Lage nicht erhalten bleiben, indessen bleibt vorläufig die Preussische Rampe zur Verfügung und wird nöthigenfalls später auch anderweitiger Ersatz dafür geschaffen werden können.

Die Verlegung des Lokomotivschuppens an den genannten Ort bedingt die Vermehrung der die Menslager Chaussee kreuzenden Gleise um ein neues Gleis, und ist gegen diesen Theil des Projektes Einsprache erhoben worden. Es ist indessen anzunehmen, daß dieser aufgehoben oder be-

seitigt werden dürfte, da der Uebergang mit der unzweifelhaft später erfolgenden Verlegung des Empfangsgebäudes an die Stadtseite an Bedeutung erheblich verlieren wird.

Zu 9. Kosten für Vorarbeiten zum weiteren Ausbau des oldenburgischen Bahnnetzes. 22 000 M.

Mit Schreiben vom 4. April 1899 übergab der geehrte Landtag der Staatsregierung eine Reihe von Petitionen über den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes als Material für eine zu erwartende Vorlage. Er knüpfte daran u. a. die Bemerkung, „daß die angestrebte Bahnverbindung von Nordenham nach Barel und Westerstede als Staatsbahn gedacht, und daß die Strecke von Barel nach Westerstede nicht über Bramloge sondern als Fortsetzung der Bahn Barel-Grabstede betrachtet werde.“ Mit gleichem Schreiben richtete der Landtag an die Staatsregierung das Ersuchen, „falls dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage, betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Ausführung von Vorarbeiten für den Ausbau weiterer Eisenbahnen im Herzogthum gemacht werden sollte, in diese Vorlage die Vorarbeiten für eine normalspurige Bahn von Nordenham nach Eckwarderhörne einbeziehen zu wollen, es sei denn, daß die gegenwärtig schwebenden Verhandlungen über den Bau und Betrieb der genannten Bahn durch eine Privatgesellschaft bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags in dem Sinne zum Abschluß gebracht seien, daß der Bau und Betrieb der Bahn Nordenham-Eckwarderhörne durch die genannte Gesellschaft gesichert sei.“ Im Landtagsabschiede vom 10. Mai 1899 wurde die Erwägung vorgenannten Ersuchens zugesichert.

Nach inzwischen erfolgter Prüfung der Angelegenheit muß die Staatsregierung bei ihrem auch im letzten außerordentlichen Landtage bekundeten Standpunkt beharren, daß eine vollspurige Staats-Eisenbahn von Nordenham nach Eckwarderhörne nicht in Aussicht zu nehmen, und daß daher auch von der Vornahme von Vorarbeiten für diese Linie von Seiten des Staates abzusehen ist. Dagegen beabsichtigt die Staatsregierung, während der nächsten Finanzperiode Vorarbeiten für folgende Eisenbahnlinien und zwar auch für die darunter angegebenen Varianten zur Ausführung zu bringen:

a) für eine vollspurige Nebenbahn von Barel nach Nordenham (32 km) und von Barel nach Rodenkirchen (22 km),

b) für desgl. von Lönigen bis an die Landesgrenze (8 km) in der Richtung auf Haselünne,

c) für eine vollspurige und für eine schmalspurige Nebenbahn von Essen nach Friesoythe (36 km) und von Cloppenburg nach Friesoythe (24 km), sowie von Friesoythe bis zur Oldenburg-Leerer Bahn (20 km) in direkter Richtung nach Westerstede-Grabstede und desgl. (21 km) über Edewecht,

d) für eine vollspurige Nebenbahn von der Oldenburg-Leerer Bahn nach Westerstede-Grabstede (21 km) aus der direkten Richtung von Friesoythe, und desgl. (22 km) aus der Richtung von Edewecht.

Die Kosten für umfassendere Vorarbeiten sind auf 90 M pro km veranschlagt, die sich aber auf Länge der zu c genannten Linien wegen der Ausdehnung der Vorarbeiten auch auf die Untersuchung des Schmalspurprojektes um etwa 30% erhöhen dürften. Die Kosten für die Vor-

arbeiten von vorgenannten etwa 95 km neuen Bahnen mit Varianten von im Ganzen 216 km Länge werden demnach etwa 22000 M betragen.

Zu 10. Ergänzung der Betriebsmittel 1 141 000 M.

A. 11 Stück Lokomotiven. 573 000 M.

Die Leistungen der Lokomotiven haben betragen im Jahre 1898: 4 182 777 Lokomotivkilometer und werden betragen im Jahre 1899: voraussichtlich 4 300 000 Lokomotivkilometer d. i. rd. 3% mehr als 1898. In Rücksicht auf die neu hinzugekommenen Bahnstrecken und auf zu erwartende Verkehrssteigerungen sind zu veranschlagen: für das Jahr 1900 = 4 600 000 Lokomotivkilometer, d. i. mehr gegen das Vorjahr 7%, für das Jahr 1901 = 4 692 000 Lokomotivkilometer, d. i. mehr gegen das Vorjahr 2%, für das Jahr 1902 = 4 785 000 Lokomotivkilometer, d. i. mehr gegen das Vorjahr 2%. Vorhanden waren: 130 Lokomotiven. Davon sind als völlig abgenutzt bereits abgegangen 4 Lokomotiven. Bleiben 126 Lokomotiven.

Unter Zugrundelegung der veranschlagten Leistungen an Lokomotivkilometern würde die Vermehrung der Anzahl der Lokomotiven betragen müssen: für das Jahr 1900 = 7% von 126 Stück = 8,82 Stück, für das Jahr 1901 = 2% von 135 Stück = 2,70 Stück, für das Jahr 1902 = 2% von 138 Stück = 2,76 Stück, zusammen 14,28 Stück rund 14 Lokomotiven.

Eine wesentliche Steigerung der kilometrischen Leistungen der Lokomotiven ist nicht zu erreichen. Beispielsweise leisteten nach der Statistik des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen im Jahre 1897 durchschnittlich: die Oldenburgischen Lokomotiven 39 330 Kilometer, die Lokomotiven der Preussischen Eisenbahnen 36 827 Kilometer, und dürfte dieses Verhältnis in den Jahren 1898 und 1899 annähernd das gleiche geblieben sein. Da aber mit Sicherheit anzunehmen ist, daß im Laufe der kommenden Finanzperiode von den 22 Stück 28 bis 33 Jahre alten Lokomotiven noch 6 Stück als völlig abgenutzt und nicht mehr reparaturwerth abgängig werden, so würden neu zu beschaffen

sein 14 + 6 = 20 Lokomotiven. Vom letzten außerordentlichen Landtage sind für das Jahr 1899 bewilligt und bereits bestellt 8 Lokomotiven.

Es bleiben daher zu beschaffen 12 Lokomotiven, deren Anzahl indessen mit Rücksicht darauf auf 11 ermäßigt werden kann, daß an die Stelle der abgängigen Maschinen solche größerer Leistungsfähigkeit treten werden.

Die Art der für das erste Jahr der Finanzperiode zu beschaffenden Lokomotiven ist jetzt schon festzustellen, dagegen ist noch nicht mit Sicherheit zu übersehen, welche Arten von Lokomotiven für die beiden folgenden Jahre am zweckmäßigsten zu beschaffen sein werden.

Es werden beantragt

für das Jahr 1900:

- 4 Stück $\frac{2}{4}$ gekuppelte Personenzugs-Lokomotiven mit Tendern je 59 500 M = 238 000 M,
 - 2 Stück $\frac{3}{8}$ gekuppelte Tenderlokomotiven je 30 000 M = 60 000 M,
- zusammen 298 000 M,

für das Jahr 1901:

- 2 Stück Lokomotiven mit Tendern, zum Durchschnittspreis von je 55 000 M, = 110 000 M,
- für das Jahr 1902:

- 3 Stück desgleichen wie vor je 55 000 M = 165 000 M
- 11 Stück zusammen 573 000 M.

Wegen der Erstattung des Wertes der 10 abgängigen Lokomotiven (348 000 M) darf auf den Voranschlag der Einnahmen des Eisenbahnfonds und der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse Bezug genommen werden.

B. Wagen. 568 000 M.

a. 12. Stück Personenwagen 336 000 M.

Der vorhandene Personenwagenpark reicht in den Sommermonaten zur Bewältigung des Personenverkehrs nicht aus. Das Verhältnis der beförderten Personen zu den verfügbaren Plätzen stellte sich für die Jahre 1890 bis 1898 folgendermaßen:

1	2	3	4				5	6	7	8	9	10
Jahre	Zahl der beförderten Reisenden	Anzahl	Personenwagen				Gesamtzahl der Plätze	Güterwagen mit Endplattform		Gesamtzahl der Plätze der Personenwagen und Güterwagen mit Endplattform	Es kommt ein Personenwagen-Platz auf Reisende	Es kommt ein Platz der Personenwagen und Güterwagen mit Endplattform auf Reisende
			I.	II.	III.	IV.		Anzahl	Zahl der Plätze (die Hälfte der vorhandenen, da die Wagen nur die halbe Zeit benutzt sind).			
1890	3 030 643	161	181	1777	4484	180	6622	—	—	6682	458	458
1891	3 260 638	176	232	1864	5034	180	7310	29	580	7890	446	423
1892	3 346 123	179	262	1910	5026	180	7378	29	580	7958	454	420
1893	3 501 610	179	262	1910	5022	180	7374	29	580	7954	475	440
1894	3 694 644	182	250	1782	5354	180	7566	29	580	8146	488	454
1895	3 829 614	194	274	1972	5579	180	8005	54	1080	9085	478	421
1896	4 154 449	194	262	1943	5579	180	7964	54	1080	9044	522	459
1897	4 331 952	194	262	2003	5527	180	7972	54	1080	9052	543	478
8198	4 771 116	204	262	2078	5924	180	8444	70	1400	9844	565	485



Die zeitweilige Verminderung der Anzahl der Plätze nach Spalten 3 bis 5 ist durch den Einbau von Aborten und Defen in die älteren Personenwagen entstanden.

Im Uebrigen hat die Vermehrung der Personenwagen mit der Zunahme des Verkehrs nicht gleichen Schritt gehalten, sondern ist erheblich zurückgeblieben. Nach Spalte 9 kam 1890 auf je 458 Reisende ein Platz im Personenwagen, 1898 erst auf 565 Reisende. Durch Beschaffung gedeckter Güterwagen mit Plattform und besonderer Einrichtung zur Verwendung für Personenbeförderung (sog. Gnl.-Wagen) ist dies Verhältniß, wie Spalte 10 zeigt, etwas günstiger geworden.

Aus Mangel an eigentlichen Personenwagen haben im Sommer die vorerwähnten Gnl.-Wagen, deren wir 70 besitzen, nicht nur regelmäßig im Sonntagsvergnügungsverkehr, sondern auch manchmal im Wochenverkehr verwendet werden müssen. Außerdem sind aber auch noch an den Sonntagen durchschnittlich 25, bei außergewöhnlichen Veranlassungen selbst bis zu 150 gewöhnliche Güterwagen, mit Militärbänken ausgerüstet und in die Personenzüge eingestellt worden. Nicht mit Unrecht sind über eine so weitgehende Verwendung minderwerthiger Wagen häufig Klagen laut geworden. Es wäre daher wünschenswerth, daß die Gnl., abgesehen von außerordentlichen Fällen, nur in den Sonntagsvergnügungszügen, die ausgerüsteten gewöhnlichen Güterwagen aber überhaupt nur in einzelnen Fällen ungewöhnlich gesteigerten Verkehrs zur Verwendung kämen. Dies Ziel wird mit der beantragten Wagenvermehrung freilich noch nicht erreicht werden, man wird ihm damit indessen doch näher kommen und weitere Vermehrungen an Personenwagen der Zukunft vorbehalten dürfen.

Die Zahl der Plätze der zur Beschaffung angemeldeten Wagen beträgt:

a. 4 Stück 4 achsige A, B, C-Wagen,	
58 Plätze	232 Plätze
b. 8 Stück 4 achsige C-Wagen	
je 80 Plätze	640 "

zusammen 872 Plätze

Nach dem Vorgange der Preussischen Staatsbahn, welche für Schnellzüge nur noch vierachsige Personenwagen verwendet, die sich durch besonders ruhigen Gang auszeichnen, ist für die zu beschaffenden Wagen die gleiche Bauart gewählt. Durch Einstellung derselben in die schnellfahrenden Züge unserer Hauptstrecken können die älteren zweiachsigen Wagen, über deren unruhigen Gang namentlich in rascher fahrenden Zügen mehrfach Klage geführt worden ist, mehr aus diesen Zügen entfernt werden.

Für den Sommerverkehr werden gebraucht (mit Einschluß der Strecke Lohne-Bramsche).

b. 2 Stück Personenzuggepäckwagen 22 000 M.	
a. für Personenzüge 35 } Zusammen 52 Gepäc- bezw.	
b. „ Güterzüge 17 } Post- und Gepäckwagen.	

Unter Pinzunahme noch eines in Norden zu stellenden Reservewagens, ergibt sich daher ein Bedarf von 53 solcher Wagen. Vorhanden sind z. Bt. 48 Gepäckwagen, ihnen wird Ende dieses Jahres eine Lieferung von 5 Wagen hinzugehen. Der Bestand wird daher am Ende dieses Jahres dem regelmäßigen Bedarf entsprechen, es fehlen indessen Reservewagen zur Auswechslung ausbesserungsbedürftiger

Gepäckwagen. Zur Deckung dieses Bedarfs sind 2 Personengepäckwagen in den Voranschlag eingestellt worden.

c. 43 Stück Güterwagen 193 500 M.

Die eingetretene Verkehrszunahme erfordert abermals eine Verstärkung des Güterwagenparkes, seine Stärke steht, wie die gezahlten Laufmieten ergeben, nicht in einem angemessenen Verhältnisse zum Bedarf. Es ist daher in Aussicht genommen, eine Anzahl gedeckter Güterwagen, und einige Vieh-Stagewagen zu beschaffen, deren Bestand am dringlichsten der Vermehrung bedarf. In Bezug auf die letztere ist insbesondere anzuführen, daß der erhebliche Bedarf an solchen Wagen im eigenen Bezirk nicht annähernd gedeckt werden kann, weil sie stets von Außen angefordert werden müssen und selten rechtzeitig eintreffen. Die Folge ist alsdann die Bestellung von 2 gedeckten Wagen an Stelle eines Stagewagens, ohne daß Mehrfracht für die Mehrkosten an Zugkraft und Laufmiete berechnet wird. Um dem Mangel abzuwehren, ist es erforderlich, die neuen Wagen mit den im Voranschlag bezeichneten Einrichtungen zu versehen, damit sie als Specialwagen bezeichnet und unserem Bezirk nach jedesmaliger Benutzung ohne weitere Anforderung wieder zugeführt werden können.

d) 1 Stück Gastransportwagen 8000 M.

Die vorhandenen 3 Gastransportwagen sind in Hude, Wilhelmshaven und Bechta stationirt und dienen dazu, die Personen- und Gepäckwagen der Strecken Hude-Nordenham, Wilhelmshaven-Sande, Feber-Carolinensiel und Delmenhorst-Bechta-Mhlhorn sowie Effen-Löningen mit Gas zu versehen. Die Anschaffung eines vierten Wagens ist erwünscht, um die Leerläufe der auf den Barelener Nebenbahnen benutzten Personen- und Gepäckwagen, welche jetzt zwecks Gasfüllung nach Oldenburg geführt werden müssen, ersparen zu können. Der Wagen würde zweckmäßig in Barel zu stationiren sein.

e) 1 Stück Tarirwagen 8500 M.

Die Anzahl der über die sämtlichen Strecken vertheilten Centesimalwaagen ist bis auf 30 Stück angewachsen und wird im Laufe der Zeit sich voraussichtlich noch steigern. Die sämtlichen Centesimalwaagen werden alljährlich revidirt, soweit erforderlich ausgebeffert und justirt; in jedem dritten Jahre findet ihre Nachschaffung statt. Die Herbeischaffung des hierzu erforderlichen Belastungsmaterials und der Gewichte wird mit der zunehmenden Zahl und Tragfähigkeit der Waagen (die neuen Brückenwaagen haben 30 000 kg Tragfähigkeit) immer schwieriger und die Arbeit bei der Reparatur und Justirung der Waagen immer zeitraubender und kostspieliger, weil es an genügendem, genau bestimmten Belastungsmaterial und der erforderlichen Menge richtiger Gewichtsstücke fehlt.

Um diesen Mißständen abzuwehren, ist die Anschaffung eines sog. Tarirwagens, d. h. eines ganz aus Eisen herzustellenden gedeckten Wagens, der mit der nöthigen Menge genau bestimmter Belastungsgewichte und mindestens 3000 kg richtigen Gewichtsstücken ausgerüstet ist, erforderlich.

Der Wagen wird zweckmäßig 2 Achsen erhalten, um ihn auch bei der Instandsetzung der sog. Seyfert'schen Waagen verwenden zu können und mit Feldschmiede und Feilbank mit Schraubstock auszurüsten sein.

Es ist vorausgesetzt, daß zur Herstellung des Wagens 2 alte Tenderachsen verwendet werden.

Nebenanlage 2

Vorläufige

der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-

Nach dem Stande

Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch	Joh.	Voranschlagsbetrag			
				im Einzelnen		zusammen für die Finanz- periode	
				für das Jahr	M	℔	M
I. Einnahmen.							
1	Raffenbestand aus dem Jahre 1896	1	1897	—	—	1 800 372	—
2/3	Ueberschuß der Eisenbahn-Betriebskasse	2	1897	284 745	—	567 657	—
		2	1898	38 577	—		
		2	1899	244 335	—		
4	Einnahme aus der 3proz. Anleihe von 1896	3	1897	975 000	—	975 000	—
		3	1898	—	—		
		3	1899	—	—		
5/7	Zuschüsse der Gemeinden zu Eisenbahnbauten	5	1897	431 700	—	431 700	—
		5	1898	—	—		
		5	1899	—	—		
8	Ersparnisse an Baugeldern für die Brücke über den Mooriemer Kanal	7	1897	20 000	—	20 000	—
		7	1898	—	—		
		7	1899	—	—		
9/11	Erstattung an Zinsen während der Bauzeit	8	1897	64 520	—	95 740	—
		8	1898	31 220	—		
		8	1899	—	—		
2/13	Aus Anleihen de 1897/99	9	1897	2 614 621	—	5 812 386	46
		10	1898	2 370 022	46		
		9	1899	827 743	—		

zu Anlage 43.

Nachweisung

Haufonds für die Finanzperiode 1897/99.

vom 21. Oktober 1899.

Rechnungs-Ergebniß				Minder-Einnahme		Mehr-Einnahme		Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode		für die Finanz-Periode				
für das Jahr	Jahres-Betrag	M	S	M	S	M	S	
1897	—	—	1 800 371 83	—	17	—	—	
1897	413 744 69							Zu §§ 2/3. Die voranschläglichen Beträge be- fassen die Ueberschüsse aus 1896, 1897, 1898, 1899, die Rechnungsergebnisse diejenigen aus 1896, 1897, 1898. Der Ueberschuß aus 1899 wird erst in der nächsten Finanzperiode ver- einnahmt.
1898	1 021 345 80							
1899	1 055 539 84							
			2 490 630 33			1 922 973 33		
1897	975 000	—						
1898	—	—						
1899	—	—	975 000	—	—	—	—	
1897	167 376	—						Zu §§ 5/7. Die Einnahme befaßt die Zuschüsse der Stadt Delmenhorst und der Amtsverbände Delmenhorst und Wildeshausen. Der Zu- schuß des Amtsverbandes Bechta ist mit 265 806 M. noch rückständig.
1898	—	—						
1899	—	—	167 376	—	264 324	—	—	
1897	—	—						Zu § 8. Die Baurechnung ist noch nicht abge- schlossen, die Ablieferung des Ueberschusses noch zu erwarten.
1898	—	—						
1899	—	—	—	—	20 000	—	—	
1897	37 636 01							Zu §§ 9/11. Für 1899 sind die Zinsen noch zu vereinnahmen.
1898	55 591 93							
1899	—	—	93 227 94	—	2 512 06	—	—	
1897	—	—						Zu §§ 12/13. Die voran- schläglichen Beträge be- fassen nach dem festgestellten Voranschlage M 4 043 131,— und die nachbewilligten Beträge:
1898	4 542 350 10							
1899	454 500	—	4 996 850 10	—	815 536 36	—	—	

Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlagsbetrag				
			im Einzelnen		zusammen für die Finanz- periode		
			für das Jahr	M	Q	M	Q
14	Sonstige Einnahmen	11	1897	—	—	—	—
		11	1898	—	—	—	—
		11	1899	—	—	—	—
	Summa der Einnahmen						9 702 855 46
II. Ausgaben.							
1	Kosten der Bahn Oldenburg-Brake	24	1897	142 000	—	—	—
		24	1898	—	—	—	—
		24	1899	—	—	—	142 000 —
2	Kosten der Bahn Bechta-Wildeshausen-Delmenhorst	25	1897	2 056 330	—	—	—
		25	1898	—	—	—	—
		25	1899	—	—	—	2 056 330 —
3	Kosten der Bahn Lohne-Hesepe	27	1897	891 408	—	—	—
		27	1898	781 407	—	—	—
		26	1899	—	—	—	1 672 815 —

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Einnahme	Mehr- Einnahme	Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode				
für das Jahr	Jahres-Betrag			für die Finanz-Periode		
	M	℔	M	℔	M	℔
						für die Bahn Sever-Carolinenfiel einschl. Zinsen <i>M</i> 886 143,75
						für Landungsanlagen auf Wangerooge " 100 000,—
						für Umbau des Bahnhofes Brake " 568 527,—
						für Erweiterung des Bahnhofes Ahlhorn " 68 000,—
						für eine Kreuzungsstation in Neuenwege " 34 000,—
						für Landungsvorrichtungen in Wangerooge " 35 000,—
						für den Fischereihafen in Nordenham " 77 584,71
						Zusammen <i>M</i> 5812386,46
						Angeliehen sind nur 4950000 <i>M</i> , welche einschl. 1% Uebercours und abzüglich der Anleihekosten 4996850 <i>M</i> 10 ℔ erbrachten.
1897	53 887	20				
1898	24 268	37				
1899	10 767	48				
			88 923	05	—	—
			10 612	379	25	1 102 372
						59
						2 011 896
						38
						Zu § 14. Zinsen für vorübergehend belegte Bestände . <i>M</i> 86 133,18
						Zinsen von den Amtsverbänden für verspätet eingezahlte Baugelder " 1 087,20
						Kaufgeld für eine Brücke zu Flagbalgerfiel " 1 700,—
						Ueberschuß an Baugeldern für Landungsvorrichtungen in Elsfleth " 2,67
						<i>M</i> 88 923,05
						Die Zinsen für 1899 sind noch zu vereinnahmen.
1897	80 000	—				
1898	31 000	—				
1899	31 000	—				
			142 000	—	—	—
1897	964 000	—				
1898	1 092 330	—				
1899	—	—				
			2 056 330	—	—	—
1897	279 500	—				
1898	1 000 000	—				
1899	—	—				
			1 279 500	—	393 315	—
						Zu §§ 3 und 4. Die Reste der Baugelder sind noch an die Eisenbahnhauptkasse zu zahlen.

Voranschlag	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch	Voranschlagsbetrag			
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode
			für das Jahr	Jahresbetrag		
4	Kosten der Zweigbahn Goldorf-Damme	29	1897	274 000	—	548 000
		29	1898	274 000	—	
		27	1899	—	—	
5	Kosten des Umbaues der Strecke Bechta-Lohne	30	1897	40 000	—	40 000
		30	1898	—	—	
		28	1899	—	—	
6	Erweiterungsbauten auf Bahnhof Oldenburg	31	1897	131 016	—	131 016
		31	1898	—	—	
		29	1899	—	—	
7	Zur Herstellung des Fischereihafens in Nordenham, Herstellung einer Wasserstation, sowie für Aufhöhung der verpachteten Fläche	32	1897	157 250	—	235 929 98
		32	1898	77 584	71	
		30	1899	1 095	27	
8	Für die Uebernahme der Bahn Effen-Löningen	33	1897	17 160	—	412 332
		33	1898	17 020	—	
		31	1899	378 152	—	
9	Kosten der Erweiterung des Güterbahnhofs Oldenburg	34	1897	2 040	—	2 040
		34	1898	—	—	
		32	1899	—	—	
10	Gleiserweiterung auf Bahnhof Oldenburg	35	1897	105 000	—	155 000
		35	1898	50 000	—	
		33	1899	—	—	
11	Anlegung einer elektrischen Beleuchtung für Bahnhof Oldenburg und Verlegung der vorhandenen Anlage nach Hude	36	1897	35 700	—	43 700
		36	1898	8 000	—	
		34	1899	—	—	
12	Neubau der Lokomotivschuppen auf Bahnhof Oldenburg	37	1897	334 422	—	334 422
		37	1898	—	—	
		35	1899	—	—	

Rechnungs-Ergebniß					Minder-Ausgabe		Mehr-Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode		für die Finanz-Periode				
jür das Jahr	Jahres-Betrag		M	S	M	S	M	S	
1897	154 000	—							
1898	350 000	—							
1899	—	—	504 000	—	44 000	—	—	—	
1897	40 000	—							Zu § 5. Das Baukonto ist abgeschlossen.
1898	—	—							
1899	—	4 399 87	35 600	13	4 399	87	—	—	
1897	50 000	—							
1898	81 016	—							
1899	—	—	131 016	—	—	—	—	—	
1897	157 250	—							Zu § 7. Vom Landtage sind nachbewilligt durch Schreiben vom 4. Februar 1898 für den Fischereihafen 17 584 M 71 S und für Ergänzungsbauten nur bedingungsweise 60 000 M, ferner durch Schreiben vom 16. März 1899 1 095 M 27 S.
1898	17 084	71							
1899	—	1 595 27	175 929	98	60 000	—	—	—	
1897	17 160	—							
1898	17 020	—							
1899	—	380 880	415 060	—	—	—	2 728	—	
1897	2 039	47							Zu § 9. Das Baukonto ist abgeschlossen.
1898	—	—							
1899	—	—	2 039	47	—	53	—	—	
1897	105 000	—							
1898	50 000	—							
1899	—	—	155 000	—	—	—	—	—	
1897	35 700	—							
1898	8 000	—							
1899	—	—	43 700	—	—	—	—	—	
1897	250 000	—							
1898	84 422	—							
1899	—	—	334 422	—	—	—	—	—	

Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Joh.	Voranschlagsbetrag			
			im Einzelnen		zusammen für die Finanz- periode	
			für das Jahr	Jahresbetrag	M	S
13	Für Stellwerksanlage	39	1897	115 000	—	253 940
		39	1898	88 800	—	
		36	1899	15 940 34 200	—	
14	Erweiterungsbauten auf Bahnhof Delmenhorst	40	1897	109 000	—	130 000
		40	1898	—	—	
		37	1899	21 000	—	
15	Erdlagerung auf der Strecke Delmenhorst—Huchtingen	41	1897	8 250	—	9 850
		41	1898	1 600	—	
		38	1899	—	—	
16	Herstellung einer Verbindungsbrücke am Pier zu Nordenham und Verlängerung der Gleise daselbst	42	1897	64 000	—	64 000
		42	1898	—	—	
		39	1899	—	—	
17	Erweiterung des Bahnhofs Bramsche	43	1897	54 000	—	84 000
		43	1898	30 000	—	
		40	1899	—	—	
18	Ergänzung der Betriebsmittel	44	1897	656 000	—	1 715 000
		44	1898	492 000	—	
		41	1899	453 000 114 000	—	
19/21	Zinsen für die zu Lasten des Eisenbahnbaufonds gemachten An- leihen	46	1897	99 382	—	552 445
		46	1898	196 864	—	
		42	1899	256 199	—	
22	Uebnahme der Bahn Sever-Carolinenfiel-Harle und des Dampfers Nordfriesland	47	1897	849 000	—	886 143 75
		47	1898	37 143 75	—	
		43	1899	—	—	
23	Zur Herstellung einer Landungsbrücke und einer Pferdebahn auf der Insel Wangerooge	49	1897	100 000	—	135 000
		50	1898	35 000	—	
		44	1899	—	—	

Rechnungs-Ergebniß					Minder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe	Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode					
für das Jahr	Jahres-Betrag			für die Finanz-Periode			
	M	S	M	S	M	S	
1897	115 000	—					Zu § 13. Durch Landtags schreiben vom 16. März 1899 sind nachbewilligt 15 940 M — S, der Rest der bewilligten Gelder ist noch an die Eisenbahnhauptkasse zu zahlen.
1898	88 800	—					
1899	34 200	—	238 000	—	15 940	—	
1897	109 000	—					
1898	—	—					
1899	21 000	—	130 000	—	—	—	
1897	8 250	—					Zu § 15. Durch Landtags schreiben vom 28. Januar 1898 sind nachbewilligt 1 600 M. Zu §§ 15 und 16. Die Baukonten sind abgeschlossen.
1898	1 561	23					
1899	—	—	9 811	23	38 77	—	
1897	64 000	—					
1898	—	—					
1899	11 290	05	52 709	95	11 290	05	
1897	54 000	—					
1898	30 000	—					
1899	—	—	84 000	—	—	—	
1897	524 000	—					Zu § 18. Durch Landtags schreiben vom 17. März 1899 sind nachbewilligt 453 000 M.
1898	624 000	—					
1899	567 000	—	1 715 000	—	—	—	
1897	84 488	03					Zu §§ 19/21. Die Zinsen für 1899 sind noch zu zahlen.
1898	151 695	—					
1899	—	—	236 183	03	316 261	97	
1897	—	—					Zu § 22. Kaufpreis 849 000 M. Zinsen bis zur Zahlung 37 143 M 75 S.
1898	886 143	75					
1899	—	—	886 143	75	—	—	
1897	83 913	15					Zu § 23. Durch Landtags schreiben vom 31. Januar 1898 sind nachbewilligt 35 000 M.
1898	36 840	38					
1899	11 464	74	132 218	27	2 781	73	



Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Vol.	Voranschlagsbetrag			
			im Einzelnen		zusammen für die Finanz- periode	
			für das Jahr	Jahresbetrag	M	ℒ
24	Für Umbau des Bahnhofes Brake	51	1898	300 000	—	568 527
		46	1899	268 527	—	
25	Für Erweiterung des Bahnhofes Ahhorn	52	1898	68 000	—	68 000
		47	1899	—	—	
26	Für eine Kreuzungsstation in Neuenwege	53	1898	34 000	—	34 000
		48	1899	—	—	
27	Für Herstellung eines zweiten Gleises von Delmenhorst nach Huch- tingen	49	1899	253 000	—	253 000
28	Gründungs- und Mauerarbeiten zum Neubau der Fluthbrücken zwischen Huchtingen und Bremen-Neustadt.	50	1899	50 000	—	50 000
29	Für Landankauf zur Erweiterung des Bahnhofes Tever	51	1899	20 000	—	20 000
Summa der Ausgaben						10 597 490 73

Vergleichung

der

Einnahmen mit den Ausgaben.

Nach vorstehender Nachweisung betragen:

die Einnahmen	10 612 379	M 25	ℒ
die Ausgaben	9 735 769	" 06	"
der Kassenbestand	876 610	M 19	ℒ

Oldenburg, 1899 Oktober 21.

Die Buchhalterei des Finanz-Bureaus.
tom Dieck. Janßen.



Rechnungs-Ergebniß				Minder- Ausgabe	für die		Mehr- Ausgabe	Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode			Finanz-Periode			
für das Jahr	Jahres-Betrag	M	S	M	S	M	S	
1898	90 000	—	—	—	—	—	—	Zu § 24. Bewilligt vom Landtage durch Schreiben vom 4. Februar 1898.
1899	469 402	—	—	559 402	—	9 125	—	
1898	68 000	—	—	—	—	—	—	Zu § 25. Desgleichen.
1899	—	—	—	68 000	—	—	—	
1898	34 000	—	—	—	—	—	—	Zu § 26. Desgleichen. Das Baukonto ist abgeschlossen.
1899	7 296	75	—	26 703	25	7 296	75	
1899	253 000	—	—	253 000	—	—	—	Zu § 27. Desgleichen durch Schreiben vom 17. März 1899.
1899	50 000	—	—	50 000	—	—	—	Zu § 28. Desgleichen.
1899	20 000	—	—	20 000	—	—	—	Zu § 29. Desgleichen.
		9 735 769	06	864 449	67	2 728	—	

Anlage 44.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hier- bei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen Oldenburg, den 28. Oktober 1899.

und Sachverständigen, nebst Begründung und zwei Anlagen der Begründung mit dem Antrage zugehen: der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf seine ver- fassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 44.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Erster Theil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Verpflichtung zur Kostenzahlung.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist und bei Geschäften, die von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

§ 2.

Gesamthaftung.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechts- gemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und soweit ein be- stimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehr- kosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

Werden kostenpflichtige Verhandlungen durch einen Be- vollmächtigten veranlaßt, so haftet derselbe auch nach be- endigtem Auftrage mit seinem Auftraggeber als Gesamt- schuldner für die Zahlung der durch den Antrag erwachsenden Gebühren und Auslagen.

§ 3.

Erhebung aus der Masse.

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes- Anlagen. XXVII. Landtag.

wegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß ent- nommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Theilung von Vermögensmassen haften die Antheilsberechtigten als Gesamtschuldner.

Die einem Erben oder Antheilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Uebernahme der Kostenpflicht.

Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Ge- samtschuldner.

§ 5.

Durch die Bestimmungen der §§ 1—4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Ver- pflichtung nicht berührt.

§ 6.

Vorschuß.

Die Gerichte sind befugt, bevor sie auf einen Antrag eingehen, wegen Zahlung der dadurch verursachten Gebühren und Auslagen von jedem Antragsteller einen angemessenen Kostenvorschuß zu verlangen.

§ 7.

Fälligkeit.

Soweit nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei

Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§ 8.

Nachforderung.

Eine Nachforderung von Gebühren wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§ 9.

Verjährung.

Der Anspruch auf Zahlung der Gerichtskosten verjährt in 4 Jahren.

Auf die Verjährung finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig geworden ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch Bewilligung einer Stundung. — Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt und im Fall der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abgelaufen ist.

§ 10.

Kostenansatz.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht entstanden oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

Das weitere Verfahren über die Einziehung und Berechnung der Gerichtskosten wird im Verwaltungswege geregelt.

§ 11.

Zurückbehaltung von Urkunden.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12.

Beitreibung.

Die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten erfolgt im Verwaltungswege.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

§ 13.

Stundung und Erlassung.

Die Stundung und Erlassung der Gerichtskosten bleibt der Beordnung im Verwaltungswege überlassen.

§ 14.

Werthfestsetzung.

Die zum Zwecke der Stempelenerhebung erfolgende Berechnung des Werthes des Gegenstandes ist auch für die Erhebung der Gerichtsgebühren maßgebend.

In allen übrigen Fällen wird der Werth des Gegenstandes des Geschäfts unter Kontrolle des Richters vom Gerichtsschreiber, falls jedoch der Kostenschuldner es beantragt oder die Natur des Gegenstandes es erfordert, vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt und zwar gebührenfrei. Für die Festsetzung des Werthes finden die Bestimmungen der §§ 9—14 des Reichsgerichtskostengesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Werthberechnung der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend ist.

§ 15.

Erinnerungen.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei dem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

§ 16.

Aenderung der Festsetzung von Amtswegen.

Die Entscheidungen über die Werthfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§ 17.

Beschwerden.

Gegen die in dem § 14 Absatz 2—16 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 567 bis 575 der deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht findet auch dann, wenn ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme den Betrag von 50 M nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550—551 der deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen und Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfolgen.

§ 18.

Stempelabgaben.

Die bestehenden Bestimmungen über die Erhebung von Stempelabgaben werden durch das Gesetz nicht berührt.

§ 19.

Mindestbetrag und Abrundung.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennige, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10

theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§ 20.

Werthklassen und Gebührensatz.

Die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1. bis 20 M. einschließlich			0,20 M.
2. von mehr als 20 M. bis 60 M. einschließl.	20 M.	60 M.	0,30 "
3. " " " 60 " " 120 " "	60	120	0,60 "
4. " " " 120 " " 200 " "	120	200	0,90 "
5. " " " 200 " " 300 " "	200	300	1,20 "
6. " " " 300 " " 450 " "	300	450	1,50 "
7. " " " 450 " " 650 " "	450	650	1,80 "
8. " " " 650 " " 900 " "	650	900	2,10 "
9. " " " 900 " " 1 200 " "	900	1 200	2,50 "
10. " " " 1 200 " " 1 600 " "	1 200	1 600	3,00 "
11. " " " 1 600 " " 2 100 " "	1 600	2 100	3,50 "
12. " " " 2 100 " " 2 700 " "	2 100	2 700	4,00 "
13. " " " 2 700 " " 3 400 " "	2 700	3 400	4,50 "
14. " " " 3 400 " " 4 300 " "	3 400	4 300	5,00 "
15. " " " 4 300 " " 5 400 " "	4 300	5 400	5,50 "
16. " " " 5 400 " " 6 700 " "	5 400	6 700	6,00 "
17. " " " 6 700 " " 8 200 " "	6 700	8 200	6,50 "
18. " " " 8 200 " " 10 000 " "	8 200	10 000	7,00 "
19. " " " 10 000 " " 12 000 " "	10 000	12 000	7,50 "
20. " " " 12 000 " " 14 000 " "	12 000	14 000	8,00 "
21. " " " 14 000 " " 16 000 " "	14 000	16 000	8,50 "
22. " " " 16 000 " " 18 000 " "	16 000	18 000	9,00 "
23. " " " 18 000 " " 20 000 " "	18 000	20 000	9,50 "
24. " " " 20 000 " " 22 000 " "	20 000	22 000	10,00 "
25. " " " 22 000 " " 24 000 " "	22 000	24 000	10,50 "
26. " " " 24 000 " " 26 000 " "	24 000	26 000	11,00 "
27. " " " 26 000 " " 28 000 " "	26 000	28 000	11,50 "
28. " " " 28 000 " " 30 000 " "	28 000	30 000	12,00 "
29. " " " 30 000 " " 35 000 " "	30 000	35 000	13,00 "
30. " " " 35 000 " " 40 000 " "	35 000	40 000	14,00 "
31. " " " 40 000 " " 50 000 " "	40 000	50 000	15,00 "
32. " " " 50 000 " " 60 000 " "	50 000	60 000	16,00 "
33. " " " 60 000 " " 70 000 " "	60 000	70 000	17,00 "
34. " " " 70 000 " " 80 000 " "	70 000	80 000	18,00 "
35. " " " 80 000 " " 90 000 " "	80 000	90 000	19,00 "
36. " " " 90 000 " " 100 000 " "	90 000	100 000	20,00 "

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10 000 M. und die Gebühren um je 0,50 M.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

§ 21.

Einseitige Rechtsgeschäfte und einseitige Verträge.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Parthei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Teilnehmer abgegeben werden und ob die der anderen Parthei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§ 22.

Zweiseitige Verträge.

Das zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung zweiseitiger Verträge.

Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

§ 23.

Zuschlagsgebühr für Nebenerklärungen.

Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes die Beurkundung solcher Erklärungen Dritter verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhang stehen (Bürgschaften, Vorrangseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners u.), so werden neben der in den §§ 21 und 22 bestimmten Gebühr zusätzlich drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 24.

Nachtragserklärungen, Vollmachten, Widerruf.

Fünf Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung beurkundet wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde beurkundet ist oder nicht;
2. für die Beurkundung einer Vollmacht;
3. für nachträgliche, ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;
4. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages.

§ 25.

Werthsberechnung.

Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Beteiligten hat, so ist dieser maßgebend, anderenfalls ist die Bestimmung des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Teilnehmer (§ 24 Ziffer 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäftes ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50 000 M. anzunehmen und bei der von

einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handels-, Vereins-, Güterrechts-, Schifffahrts-Register oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschrift des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26.

Mehrere Geschäfte in einem Akt.

Wenn in einer Verhandlung mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäftes und dem Werth des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§ 21 bis 24 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, andernfalls der Werth nur einmal zum Ansatz gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung Seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theile dem Satze des § 21, zum Theile dem des § 22, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des zweiseitigen Vertrages ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 27.

Anerkennung.

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§ 176 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden dieselben Gebühren, wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werth derselben zu erheben.

§ 28.

Unterschriftsbeglaubigung.

Für die Anerkennung und Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden drei Zehnthelle und, wenn es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt, vier Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 25, 26 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29.

Beurkundungen in Grundbuchsachen.

Zwei Zehnthelle des in § 20 bestimmten Gebührensatzes werden erhoben:

1. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Eintragungen im Grundbuch oder im Schiffsregister, sowie von Eintragungsbewilligungen oder Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet oder beglaubigt wird;
2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird oder nach § 40 Gebührenfreiheit eintritt;
3. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung;
4. für die Beglaubigung einer Schuldburkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist.

Die Vorschriften der §§ 25, 26 finden entsprechende Anwendung.

§ 30.

Testamente und Erbverträge.

Für die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich dem Richter erklärt werden oder der Entwurf vom Gericht angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von Testamenten oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.

Für die Aufbewahrung eines Testaments oder eines Erbvertrages werden bei der Annahme zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrages wird die volle Gebühr erhoben. Die Ertheilung beglaubigter Abschriften erfolgt gebührenfrei.

Für die Zurücknahme oder Zurückgabe von Testamenten oder Erbverträgen werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung eines neuen Testaments oder Erbvertrages beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf eines Testaments oder auf die Aufhebung eines Erbvertrages.

Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrag beurkundet, so finden die Vorschriften des § 26 Anwendung.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesamten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angelegten Gebühren wird durch die Vorschriften des § 8 nicht ausgeschlossen. Für diese Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 31.

Freiwillige Versteigerung unbeweglicher Sachen.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehnthelle der vollen Gebühr,
2. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr,
3. für die Beurkundung des Zuschlags fünf Zehnthelle der vollen Gebühr.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlages wird jedoch bei jedem Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werth der in ihm ausgetobenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

§ 32.

Versteigerung beweglicher Sachen und Verheuerungen.

Für die Beurkundung von Versteigerungen beweglicher Sachen und meistbietender Verheuerungen (Vermiethungen und Verpachtungen) durch die Vergantungsprotokollisten (Versteigerungsprotokollisten) wird neben den dem Vergantungsprotokollisten zustehenden Gebühren die volle Gebühr und zwar für jeden Versteigerungstermin erhoben.

Die Gebühr wird, falls der Zuschlag ertheilt wird, für jeden Ersteher nach dem zusammenzurechnenden Werthe seiner Gebote erhoben. Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so ist für die Berechnung der Gebühr der Werth des Gegenstandes maßgebend.

Wird der Zuschlag ertheilt, so ist der Ersteher Schuldner der Kosten; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Bei Verheuerungen wird die Gebühr nach dem Gesamtbetrage der für die ganze Verheuerungszeit bedungenen Pacht berechnet. Ist aber der 25 fache Betrag der einjährigen Pacht geringer, so ist dieser Betrag für die Werthsberechnung maßgebend.

Die Bestimmungen über die den Vergantungsprotokol-

listen zustehenden Gebühren werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 33.

Verloosungen, Generalversammlungen.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Herganges bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinen.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinen, sowie auf die Beurkundung des Herganges bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 34.

Bescheinigungen, Abnahme von Eiden, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Verklarungen, Siegelungen, Schätzungen und Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Beurkundung anderer als der in § 33 erwähnten thatfächlichen Vorgänge, für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatfachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der behufs Erlangung eines Erbscheins abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§ 61) und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3. für die Aufnahme von Verklarungen, Protesten und ähnlichen Urkunden;
4. für Siegelungen, einschließlich Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

§ 35.

Wechselproteste.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich der Eintragung in das Protestregister wird die volle Gebühr erhoben.

§ 36.

Abschriftsbeglaubigungen und Ausfertigungen.

Für die Beglaubigung von Abschriften werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von

10 *M* erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, einschließlich der Ertheilung auszugsweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften, werden nur Schreibgebühren erhoben.

§ 37.

Sicherstellung der Zeit.

Drei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privat-urkunde ausgestellt ist.

§ 38.

Ergebnislose Verhandlungen.

Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnthelle der für die Beurkundung bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 20 *M* erhoben.

§ 39.

Pauschcharacter der Gebühren,

Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte.

Dritter Abschnitt.

Grundbuch sachen.

§ 40.

Eintragung des Eigenthümers.

1. Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Beurkundung des Antrages auf Eintragung, sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerthes und des Brandkassen-tarats bezw. der Feuerversicherungssumme, sowie der Uebertragung des Grundstückes und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragungsvertrages oder der Erbauseinanderetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht, für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, desgleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinanderetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind, einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte wird die volle Gebühr erhoben.

3. Wenn nach § 90 der Grundbuchordnung ein Eigenthümerwerb unter Ausscheiden des Grundstückes aus dem Grundbuch stattfindet, wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

4. Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirk desselben Grundbuchamtes belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammen zu rechnenden Werthe der Grundstücke erhoben.

§ 41.

Eintragungen in Abtheilung II und III.

Für jede Eintragung der Belastung des Grundstückes mit einem Rechte einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird die volle Gebühr erhoben.

Als Belastung des Grundstückes gelten auch das Recht des Nacherben, ein bedingtes Recht auf Eigenthümerwerb, und die nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragenen Bestimmungen und Ansprüche.

§ 42.

Veränderungen.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen wird die volle Gebühr erhoben.

§ 43.

In dem Verfahren, betreffend die Feststellung, daß die Veräußerung eines Grundstückstheils für die Berechtigten unschädlich ist (vergl. § 7 ff. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches vom 15. Mai 1899, und § 33 ff. des Gesetzes vom selben Tage für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches), wird neben den baaren Auslagen nur die für eine etwaige Schätzung nach § 34 Ziffer 4 zu berechnende Gebühr in Ansatz gebracht.

§ 44.

Gebührenfreiheiten.

Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster zum Gegenstande haben und zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Kataster erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.

Gebührenfrei ist die nach § 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach § 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für diese Eintragung erhoben.

Die in § 11 der Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 und in § 18 der Verordnung des Fürstenthums Birkenfeld vom 13. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgehene Geschäfte sind gebührenfrei.

§ 45.

Sonstige Eintragungen.

Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend getroffenen Bestimmungen (§ 40—44) fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von

Grundstücken oder Uebertragung derselben auf ein anderes Blatt veranlaßt worden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerthes, des Brandkassentaxats bezw. der Feuerversicherungssumme, des Erwerbgrundes oder des Erwerbspreises, für die Eintragung des Verzichts auf das Eigenthum am Grundstücke, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigenthumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigenthümer zustehen, werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

§ 46.

Eintragung von Lösungsvermerken.

Für jede Eintragung eines Lösungsvermerkes einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehnthelle der vorstehend für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§ 47.

Eintragungen und Löschungen bei mehreren Grundstücken.

Wird eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde vorgenommen, so werden die in den §§ 41, 42, 45 und 46 bezeichneten Sätze nur für die erste Eintragung oder Löschung, dagegen für jede folgende Eintragung oder Löschung nur fünf Zehnthelle derselben erhoben. Die gleiche Herabsetzung findet statt, wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden.

Erfolgt die Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages, so werden die Eintragungs- oder Lösungsgebühren nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Grundbuchamtsbezirke belegen sind. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers und zwar auch wenn sie nicht auf einem Grundbuchblatt vereinigt sind.

§ 48.

Werthsberechnung.

Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme für die Gebührenberechnung maßgebend; soweit nach § 47 Absatz 1 nur fünf Zehnthelle der Gebühr zu erheben sind, ist jedoch der Werth des Grundstücks, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.

§ 49.

Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldenbriefe.

1. Für die Ertheilung eines Hypotheken-, Grundschulden-

oder Rentenschuldenbriefes werden vier Zehnthelle der vollen Gebühr, für die Ertheilung eines neuen Briefes einschließlich des über die Ertheilung im Grundbuche einzutragenden Vermerks, für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuch sowie für die Herstellung eines Theilbriefes zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 47, 48 finden entsprechende Anwendung.

2. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts ertheilt wird und zwei Zehnthelle, wenn die Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblatts betrifft. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung in § 47 Absatz 2 letzter Satz findet auch hier Anwendung.

3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldenbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

4. Für die Einsicht eines Grundbuchblattes wird eine feste Gebühr von 50 \mathcal{M} erhoben.

§ 50.

Den Grundstücken gleichstehende Berechtigungen.

Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechend anzuwenden.

§ 51.

Abschrift zurückgeforderter Urkunden.

Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig wird, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchrichters anzufertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

§ 52.

Grunderbstellen.

Für die Errichtung oder Aufhebung einer Grunderbstelle, sowie für die Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zu einer solchen einschließlich aller dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird eine Gebühr von 3 \mathcal{M} erhoben.

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

I. Handelsregister.

§ 53.

Eintragungen in dasselbe.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen je 3 *M*.
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für die erste Eintragung derselben die volle Gebühr, sowie für jede fernere Eintragung fünf Zehnthelle derselben, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Gebühren nicht weniger als 3 *M* und nicht mehr als 10 *M* betragen sollen;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals das Doppelte der vollen Gebühr, mindestens aber 3 *M*;
 - b. für alle sonstigen Eintragungen die volle Gebühr, aber nicht unter 3 *M*.

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Betrage entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten.

§ 54.

Mehrfache Eintragung.

Geschieht eine Eintragung sowohl in dem Handelsregister der Hauptniederlassung als in der einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in das Register der Zweigniederlassung die Hälfte der in § 53 bestimmten Gebühren, mindestens aber 3 *M* zu erheben.

Wenn auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche sich auf dieselbe Firma, Gesellschaft oder Procura beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach § 53 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§ 55.

Abschriften zurückgeforderter Urkunden, Registerauszüge und Bescheinigungen.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung, sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist außer den Schreibgebühren ein Zehnthel der vollen Gebühr, mindestens aber 1 *M* zu erheben.

Für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Ertheilung bereits ertheilter Bescheinigungen, Abschriften oder Auszüge wird eine Gebühr von 1 *M* erhoben.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften der zum

Handelsregister eingereichten Schriftstücke finden die Vorschriften des § 36 Anwendung.

§ 56.

Gebührenfreiheiten.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

1. für die Beurkundung einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht geschieht;
2. für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte erfolgt;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;
4. für die Eintragung der Konkursöffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
5. für eine nach den §§ 142—144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 von Amtswegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Betheiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;
6. für das Lösungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung in Folge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

§ 57.

II. Vereinsregister.

Für die Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

1. für alle Eintragungen mit Ausnahme der unter 2 und 3 bezeichneten Eintragungen die volle Gebühr;
2. für die erste Eintragung des Vereins das Zweifache der vollen Gebühr;
3. für die Eintragungen, welche sich auf Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren beziehen, sowie für die Löschung des Vereins fünf Zehnthelle der vollen Gebühr.

Die Vorschriften der §§ 54, Absatz 2, 55 und 56 finden entsprechende Anwendung.

§ 58.

III. Güterrechtsregister.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister wird die nach Maßgabe des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes zu berechnende volle Gebühr erhoben.

Die Vorschriften der §§ 55, 56 finden entsprechende Anwendung.

§ 59.

IV. Standsregister.

Für die Entscheidung, durch welche der Antrag auf Anhaltung des Standesbeamten, eine abgelehnte Amts-

handlung vorzunehmen, zurückgewiesen wird (§ 11 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875) sowie für die Entscheidung, durch welche über einen Antrag einer Privatperson auf Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister entschieden wird (§ 66 das.), werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

§ 60.

V. Schiffsregister.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung das Doppelte der vollen Gebühr;
2. für die Eintragung von Veränderungen einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, die volle Gebühr;
3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen die volle Gebühr.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

Für die Ertheilung des Schiffscertifikats oder des Schiffsbriefes ist die in § 49, Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Gebühr und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Schiffscertifikate oder Schiffsbriefe die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

Die Bestimmungen des § 55 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Nachlassachen und Auseinandersetzungen.

§ 61.

Erbseine.

Für die Ertheilung eines Erbscheins einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird die volle Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§ 62) oder einem Erbtheilungsverfahren (§ 65) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben der im Absatz 1 bestimmten Gebühr wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins werden, sofern nicht ein neuer Erbschein erteilt ist, drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbschein erteilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Ertheilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittlungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn die Bescheinigung nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle eine Bescheinigung erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbtheil maßgebend.

Die Vorschriften der Absätze 1—4 finden auf das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung.

Für die nach dem Gesetz über das Reichsschuldbuch vom 31. März 1891 (Reichsgesetzblatt S. 321 flg.) von Rechtsnachfolgern kraft letztwilliger Verfügung beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, sowie für die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Bescheinigungen werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 *M* erhoben. Sind in den Fällen der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gerichte selbst aufgenommen, so werden für die Bescheinigungen Gebühren nicht erhoben.

§ 62.

Sicherung des Nachlasses.

Findet die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittlung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben die volle Gebühr erhoben.

Neben der in Absatz 1 bestimmten Gebühr werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die in § 34 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 63.

Nachlasspflegschaft.

Wird eine Nachlasspflegschaft (Nachlassverwaltung) oder eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so finden die Vorschriften des sechsten Abschnittes mit Ausnahme des § 71 Ziffer 5 und mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vermögens des Mündels der Werth des Nachlasses oder des Antheils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt und ein Abzug der Schulden nicht stattfindet. Auf die Gebühr für die Nachlasspflegschaft wird die im § 62 Absatz 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlasspflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

§ 64.

Feststellung des Erbrechtes des Fiskus.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechtes des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts wird die in § 61 für die Ertheilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr

erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 65.

Erbtheilung.

Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrages erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung der Nachlassmasse sind in der Gebühr des Absatzes 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des § 22 Anwendung.

§ 66.

Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;
2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

§ 67.

Vermögensauseinandersetzungen.

Die Vorschriften über Erbtheilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§ 68.

Erbchaftliche Erklärungen.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlassgerichts einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlassgericht, für die Entgegennahme des Inventars einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlassgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Testamentvollstrecker vom

Nachlassgericht zu treffenden Anordnungen, sowie für die Abhaltung des Termins zur Leistung des in § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseides werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlassforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal von dem Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird, sofern eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

§ 69.

Werthsberechnung.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft das Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältnis des Werthes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheile in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

§ 70.

Einzelpflegschaften.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften, sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nach dem Werthe des Gegenstandes die volle Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgethätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft

oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 71 Anwendung finden.

Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 zu erhebenden Gebühr darf bei keinem Mündel, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde den Betrag der nach § 71 Ziffer 1 zu erhebenden Gebühr übersteigen.

§ 71.

Pflegschaften, Beistandschaften, Vormundschaften.

1. Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welche sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich die volle Gebühr zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang, als auch am Ende der Verwaltung für voll gerechnet.

2. Findet eine Rechnungslegung nicht statt, so wird die Hälfte der in Ziffer 1 bestimmten Gebühr erhoben.

3. Bei der Berechnung des Betrages des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Ziffer 1—3 finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt ist, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

5. Befreiung von den Gebühren dieses Abschnittes tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 3 600 *M* nicht übersteigt.

§ 72.

Volljährigkeitserklärungen u.

Für die Volljährigkeitserklärungen, für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung, für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach den §§ 1612, 1714, des Bürgerlichen Gesetzbuches, für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 d. B. G.-B.), für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft, für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, und für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegbefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen, wird die volle Gebühr erhoben. Die gleiche Gebühr wird für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter, sowie für die nach den §§ 1639 Abs. 1, 1640 Absatz 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen von dem Vater oder der Mutter erhoben.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der in Absatz 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 71, Ziffer 1 erhoben.

§ 73.

Gebührenbefreiungen.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von den Nachlassgerichten vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzungen über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nöthig geworden ist, einschließlich des Verfahrens behufs Erlangung eines Erbscheins, dürfen bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften neben den in den §§ 70 und 71 bestimmten Gebühren nur die in § 72 bestimmte Gebühr sowie baare Auslagen und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils entrichten.

Die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts wegen Anordnung einer Zwangserziehung erfolgen gebührenfrei; auch baare Auslagen kommen nicht zum Ansatz.

Siebenter Abschnitt.

Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§ 74.

1. Für die Beaufsichtigung von Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens unter Abzug der Schulden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung für voll gerechnet.

2. Soweit bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, erhöht sich die Gebühr der Ziffer 1 auf die volle Gebühr, der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 3 *M*.

§ 75.

Neben den in § 74 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren besonders in Ansatz gebracht.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 76.

Familiennamen.

Für die Entgegennahme einer Erklärung über den Familiennamen einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung wird die volle Gebühr erhoben.

§ 77.

Annahme an Kindesstatt.

Für die Bestätigung des Vertrages, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Ist der Vertrag vor dem zur Bestätigung zuständigen Gericht beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 78.

Aufgebotsverfahren.

Für ein nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung behandeltes Aufgebotsverfahren sind die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes maßgebend.

§ 79.

Gerichtliche Anordnungen.

Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen, sowie für die Bestellung eines Dispatcheurs oder eines Verwahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung werden drei Zehnthelle der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes oder Werthes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstand haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehnthelle der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben.

§ 80.

Dispache.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die von dem Dispatcheur aufgemachte Dispache beantragt, so sind für das gesammte Verfahren vier Zehnthelle der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes zu erheben. Als Werth des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havarieschadens; wenn jedoch der Werth des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Beteiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 81.

Handelsrechtliches.

Ordnungsstrafverfahren.

In dem nach den §§ 132—139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 15 des Gesetzes vom 22. Juni 1899, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrtschiffe eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben:

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach § 134 des erstgedachten Gesetzes anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweiserhebung wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme

weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die festgesetzte Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung der Strafe werden Gebühren nicht erhoben.

Die Vorschriften der Absätze 1—4 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen insbesondere nach § 151 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 82.

Handelsrechtliche Anordnung.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, wird für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Genossenschaftsgesetze und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Prozessordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art drei Zehnthelle der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben.

§ 83.

Ein Zehnthheil der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung im Falle des § 132 Abs. 2 des B. G.-B.;
2. für die Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmacht;
3. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigenthümers, dem eine Hypothek oder Grundschuld gekündigt worden ist.

§ 84.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Falle des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. für die Aenderung einer Verfügung im Falle des § 18 daselbst.

§ 85.

Hinterlegungsgebühr.

Die Hinterlegungsgebühr einschließlich der Gebühr für die Wiederauszahlung oder Rücklieferung beträgt:

- a. für Geldsummen (in baarem Gelde oder in Wertpapieren) oder Kostbarkeiten 60 \mathcal{M} für jede volle 100 \mathcal{M} des Betrages oder des geschätzten Werthes, jedoch nie unter 1 \mathcal{M} ;
- b. für eine Urkunde 3 \mathcal{M} .

Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bedormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§ 86.

Rechtshilfe.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Oldenburgischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Reichsgerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnthel der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 10 *M*;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehnthelle der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 *M*.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz.

§ 87.

Generalklausel.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt.

Bereitete Anträge und Termine, Beschwerden, Ertheilung von Abschriften und vollstreckbaren Ausfertigungen, Behandlungen.

§ 88.

Gesuche und Anträge, Zurücknahme und Beschwerden.

1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen und Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen und in Schiffspfandsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung in beglaubigter Form gestellt werden müssen. Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaates zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz.

2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrages, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehnthelle dieser Gebühr,

jedoch höchstens 6 *M*, für die Zurückweisung fünf Zehnthelle, jedoch höchstens 10 *M*.

3. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 *M* und höchstens 20 *M* erhoben. Auf Beschwerden in Sachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der im § 17 bezeichneten Art, finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Reichsgerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für die Zurücknahme 6 *M*, die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde 20 *M* nicht übersteigen darf.

§ 89.

Bereitete Termine.

Für einen durch Säumnis einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 *M* und höchstens auf 20 *M* zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Civil- oder Strafprozeßordnung zulässig sind.

§ 90.

Ertheilung beglaubigter Abschriften.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 36 Anwendung.

Soweit für die Ertheilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Abschriften aus gerichtlichen Registern eine Gebühr nicht bestimmt ist, werden nur die Schreibgebühren erhoben.

§ 91.

Vollstreckbare Ausfertigungen.

Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes anzuwenden. Das Gleiche gilt von Zeugnissen über die Rechtskraft, sowie von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen.

§ 92.

Behandlungen.

Für jede nicht durch die Post erwirkte Behandlung eines Schriftstückes ist der Betrag von 30 *S* zu erheben.

Zehnter Abschnitt.

§ 93.

Baare Auslagen.

Baare Auslagen werden nach Maßgabe der Vor-

schriften der §§ 79 und 80 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. Zu denselben sind auch die Vergütungen der Dolmetscher und Vergantungsprotokollisten (Versteigerungsprotokollisten) zu rechnen.

Zweiter Theil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 94.

Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des ersten Theils.

Die Vorschriften der §§ 9, 10, 12, 13, 18, 93 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens finden, soweit nicht Anderes bestimmt ist, alle Vorschriften des ersten und zehnten Abschnittes des ersten Theiles Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verfloßen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

§ 95.

Anwendbarkeit des Reichsgerichtskostengesetzes.

Das Reichsgerichtskostengesetz und die Vorschriften des § 94 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsfachen, für welche die Civilproceßordnung oder die Strafproceßordnung kraft landesgesetzlicher Bestimmung maßgebend sind.

§ 96.

Forst- und Feldpolizeisachen.

Die auf die Kosten in Strassachen bezüglichen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, bei den Gerichten zu verhandelnden Strassachen Anwendung.

§ 97.

Vertheilungsverfahren.

Auf ein Vertheilungsverfahren im Falle der Enteignung (Artikel 53, 54, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) finden die Vorschriften über das Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen,

ehe die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehnthheil der in § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesamtbetrag, und wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist, als der Gesamtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

§ 98.

Disziplinarverfahren.

In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.

§ 99.

Gebührenansatz.

Bei Berechnung der in diesem Abschnitt festgesetzten Gebühren wird die in § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmte volle Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 100.

Anordnung des Verfahrens.

Ein Zehnthheil der vollen Gebühr wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so wird die Gebühr nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; im Uebrigen wird die Gebühr nach dem Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung berechnet. Für die Festsetzung dieses Werthes finden die §§ 16 bis 17 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird der Antrag zurückgenommen, ehe eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehnthheil der in Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle einer theilweisen Zurücknahme wird diese Gebühr nur insoweit erhoben, als die in Absatz 1 bestimmte Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

§ 101.

Versteigerungstermin und Vertheilungsverfahren.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden ferner erhoben:

1. für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehnthheile;
2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnthheile;
3. für die Abhaltung jeden ferneren Versteigerungstermins ein Zehnthheil;
4. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehnthheile der vollen Gebühr.

Bei Gegenständen von mehr als 100 000 *M* steigen die ferneren Werthklassen um je 3 000 *M* und die Gebühr um je 10 *M*.

Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnthel der vollen Gebühr erhoben.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgefaßt worden ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Findet nach § 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Vertheilungsverfahren nicht statt oder wird nach § 143 desselben Gesetzes ein Vertheilungsverfahren nach der Zustellung der Bestimmung des Vertheilungstermins, aber vor dem Beginne des Vertheilungstermins eingestellt, so werden zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Ist diese Gebühr und die Gebühr der Ziffer 4 von verschiedenen Theilen des Erlöses zu berechnen, so darf der Gesamtbetrag die nach Ziffer 4 von dem Gesamterlöse zu berechnende Gebühr nicht überschreiten.

§ 102.

Zuschlagserteilung.

Für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt worden ist, werden vier Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Im Falle der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft kommt, falls einem Miteigentümer der Zuschlag erteilt wird, der Werth seines Antheils bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anrechnung.

Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angelegten Beträge nicht erhoben oder wenn sie bezahlt sind, erstattet.

§ 103.

Werthsberechnung.

Die nach den §§ 101, 102 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebot berechnet, für welches der Zuschlag erteilt ist.

Erreicht das Gebot nicht zwei Drittel des Werths des Gegenstandes, so treten diese zwei Drittel bei Berechnung der nach § 101 Ziffer 1—3 und § 102 zu erhebenden Gebühren an Stelle des Gebots. Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die nach § 101 zu erhebenden Gebühren nach dem Werth des Gegenstandes berechnet.

Auf die Berechnung des Werthes finden die Vorschriften der §§ 16, 17 des Reichsgerichtskostengesetzes Anwendung.

Sind nach § 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Gegenstände besonders versteigert oder anderweitig verwertet worden, so tritt für die Berechnung der Gebühren für das Vertheilungsverfahren ihr Erlös dem Gebote hinzu.

§ 104.

Versteigerung mehrerer Gegenstände.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die in § 100, 101 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden durch den Beschluß mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die in § 102 bestimmten Gebühren nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 105.

Fälligkeit.

Die in § 101 bestimmten Gebühren werden, wenn der Zuschlag erteilt ist und ein Vertheilungstermin stattfindet, nicht vor diesem Termin erhoben.

Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die Gebühren fällig, sobald der den Zuschlag verweigende Beschluß erlassen oder das Verfahren ohne solchen Beschluß beendet ist, oder das Verfahren nach Abhaltung des Versteigerungstermins nur noch auf Antrag fortzusetzen ist.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Einleitungsbeschluß erlassen ist, die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 106.

Zwangsverwaltung.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welche nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten zur Vertheilung gelangt.

§ 107.

Fälligkeit.

Die Gebühren im Verfahren der Zwangsverwaltung werden am Ende des Verfahrens und wenn dasselbe länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres erhoben.

Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung desselben dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 108.

Schreibgebühren.

Schreibgebühren werden nur für solche Abschriften und Ausfertigungen erhoben, welche nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrages erteilt werden. Schuldner derselben ist der Antragsteller.

Bei dem Erlaß der Einleitungs- und Beitrittsbeschlüsse finden diese Beschränkungen nicht Anwendung, in der Beschwerdeinstanz nur bei der Zustellung eines den Zuschlag in der Zwangsversteigerung erteilenden Beschlusses.

§ 109.

Eintragungen in öffentliche Bücher.
Für die von dem Vollstreckungsgericht veranlaßte

Thätigkeit des Grundbuchamts und des das Schiffsregister führenden Richters werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Ersteherers als Eigenthümers und der Eintragung der Sicherungshypothek und des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher.

§ 110.

Zahlungspflichtige.

Zur Zahlung der in § 100 bestimmten Gebühr ist der Antragsteller, zur Zahlung der in § 102 bestimmten Gebühr ist der Ersteher und zur Zahlung der durch den Beitritt eines Gläubigers entstehenden Kosten ist der Gläubiger verpflichtet. Die übrigen Kosten des Verfahrens sind aus den baar zu zahlenden Kaufgeldern vorweg zu entnehmen. Jedoch haftet für die nach den §§ 101 und 106 zu erhebenden Gebühren auch der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer baar vorhandenen Theilungsmasse entnommen werden können.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung Anderer.

§ 111.

Wiederversteigerung.

Bei dem Antrage auf Wiederversteigerung eines versteigerten Gegenstandes (§ 133 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897) finden die Vorschriften der §§ 35, Ziffer 2 und 46 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 112.

Beschwerdeverfahren.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird vor dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in der untern Instanz verfallene Zuschlag erteilt, so ist außer der nach der Vorschrift des § 45 des Reichsgerichtskostengesetzes zu erhebenden Gebühr die Gebühr für die Ertheilung des Zuschlages zu erheben.

Dritter Theil.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

§ 113.

Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juli 1878 findet auf alle Fälle Anwendung, in denen Zeugen oder Sachverständige von den Gerichten vernommen werden.

Vierter Theil.

Schlußbestimmungen.

§ 114.

Gebührenfreiheiten.

Von der Zahlung von Gebühren sind befreit, auch wenn die Prozeßordnungen Anwendung finden:

I. in allen gerichtlichen Angelegenheiten:

- 1) der Staat und alle für Rechnung des Staats verwalteten Anstalten und Kassen. Dem Staate stehen gleich der Reichsfiskus sowie in Angelegenheiten der Militärverwaltung die königlich Preussischen Behörden.
- 2) im Herzogthum Oldenburg
 - a) die Oldenburgische und Jeverische Ersparungskasse, sowie die Ersparungskassen der politischen Gemeinden,
 - b) die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse,
 - c) die Oldenburgische Brandkasse,
 - d) die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer,
 - e) die allgemeine Pfarrwittwenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg.
- 3) im Fürstenthum Birkenfeld
 - a) die Ersparungskasse für das Fürstenthum Birkenfeld,
 - b) die Schullehrerwittwen- und Waisen-Kasse,
 - c) die Cäcilienstiftung,
 - d) die Predigerwittwenkasse.

II. in streitigen Rechtsachen:

1. die Kirchen, wenn der Rechtsstreit das zu den Fonds gehörige Vermögen betrifft, und nicht lediglich das zeitige Interesse Derjenigen berührt wird, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht,
2. die milden Stiftungen.

III. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in dem Oldenburgischen Gesetz vom 11. Januar 1897 (Gesetzsammlung Bd. 31 S. 274 flg.) bezeichneten Actiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften und Stiftungen.

Die unter I bis III genannten Befreiungen erstrecken sich nicht auf die baaren Auslagen, mit Ausnahme der Schreibgebühren, der Postgebühren und der Zustellungskosten, welche wie die Gerichtsgebühren zu behandeln sind.

In Kraft bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche für einzelne Rechtsangelegenheiten oder gerichtliche Handlungen Kostenfreiheit vorgeschrieben ist.

Unberührt bleibt ferner die Befreiung von baaren Auslagen, soweit sie dem Reichsmilitärfiskus auf Grund der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes in Gemäßheit preussischer Vorschriften zusteht.

§ 115.

Aufhebung früherer Gesetze.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, vom 15. Januar 1895 wird aufgehoben.

Unbeschadet der Bestimmung in § 114 Absatz 3 werden ferner aufgehoben alle für das Fürstenthum Birkenfeld bisher erlassenen Vorschriften über Gerichtskosten und Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, insbesondere die in der Sporteltaxe vom 14. August 1818 nebst den allgemeinen Bestimmungen dazu in der dazu erlassenen Regierungsbekanntmachung vom 30. April 1821, in dem Gesetz, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- sachen und Strafsachen vom 15. August 1861, und in dem Gesetz, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes vom 10. Februar 1876 darüber enthaltenen Bestimmungen.

§ 116.

Inkrafttreten dieses Gesetzes und Uebergangsbestimmungen.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1900 zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten bereits in Ansatz gebracht, so wird der Betrag derselben auf die nach diesem Gesetz zu erhebenden Kosten in Anrechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten zu berechnen sind.

Auf die bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits anhängigen Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtskosten Anwendung.

Für die auf Grund der bisherigen Gesetze im Fürstenthum Birkenfeld nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa noch stattfindenden Besitzeinweisungen finden die für die Ausstellung von Erbscheinen gegebenen Vorschriften (§ 61) Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 8—13, 14 Absatz 2—17 treten auch für die früher fällig gewordenen Kosten in Kraft; die Vorschriften in Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

§ 117.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen des in § 114 aufgehobenen Gesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 118.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird im Verwaltungswege bestimmt.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zur Kostenzahlung	§	1
Gesamthaftung	"	2

Anlagen. XXVII. Landtag.

Erhebung aus der Masse	§	3
Uebnahme der Kostenpflicht	"	4, 5
Vorschuß	"	6
Fälligkeit	"	7
Nachforderung	"	8
Verjährung	"	9
Kostenansatz	"	10
Zurückbehaltung von Urkunden	"	11
Vertreibung	"	12
Stundung und Erlassung	"	13
Werthfestsetzung	"	14
Erinnerungen	"	15
Änderung der Festsetzung von Amtswegen	"	16
Beschwerden	"	17
Stempelabgaben	"	18
Mindestbetrag und Abrundung	"	19
Werthklassen und Gebührensatz	"	20

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

Einseitige Rechtsgeschäfte und einseitige Verträge	§	21
Zweiseitige Verträge	"	22
Zuschlagsgebühr für Nebenerklärungen	"	23
Nachtragserklärungen, Vollmachten, Widerruf	"	24
Werthsberechnung	"	25
Mehrere Geschäfte in einem Akt	"	26
Anerkennung	"	27
Unterschriftsbeglaubigung	"	28
Beurkundungen in Grundbuchsachen	"	29
Testamente und Erbverträge	"	30
Freiwillige Versteigerung unbeweglicher Sachen	"	31
Versteigerung beweglicher Sachen und Verheuerungen	"	32
Verloosungen, Generalversammlungen	"	33
Becheinigungen, Abnahme von Eiden, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Verklarungen, Siegelungen, Schätzungen und Aufnahme von Vermögensverzeichnissen	"	34
Wechselproteste	"	35
Abchriftsbeglaubigungen und Ausfertigungen	"	36
Sicherstellung der Zeit	"	37
Ergebnislose Verhandlungen	"	38
Tauschcharakter der Gebühren	"	39

Dritter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

Eintragung des Eigenthümers	§	40
Eintragungen in Abtheilung II und III	"	41
Veränderungen	§	42, 43
Gebührenfreiheiten	§	44
Sonstige Eintragungen	"	45
Eintragung von Lösungsvermerken	"	46
Eintragungen und Lösungen bei mehreren Grundstücken	"	47
Werthsberechnung	"	48
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe	"	49
Den Grundstücken gleichstehende Berechtigungen	"	50
Abchrift zurückgeforderter Urkunden	"	51
Grunderbstellen	"	52

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

I. Handelsregister.

Eintragung in dasselbe	§ 53
Mehrfache Eintragung	" 54
Abschriften zurückgeforderter Urkunden, Registerauszüge und Bescheinigungen	" 55
Gebührenfreiheiten	" 56
II. Vereinsregister	" 57
III. Güterrechtsregister	" 58
IV. Standesregister	" 59
V. Schiffsregister	" 60

Fünfter Abschnitt.

Nachlasssachen und Auseinandersetzungen.

Erbscheine	§ 61
Sicherung des Nachlasses	" 62
Nachlasspflegschaft	" 63
Feststellung des Erbrechts des Fiskus	" 64
Erbtheilung	§ 65, 66
Vermögensauseinandersetzungen	§ 67
Erbschaftliche Erklärungen	" 68
Werthsberechnung	" 69

Sechster Abschnitt.

Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

Einzelpflegschaften	§ 70
Pflegschaften, Beistandschaften, Vormundschaften	" 71
Volljährigkeitserklärungen	" 72
Gebührenbefreiungen	" 73

Siebenter Abschnitt.

Stiftungen und Vermögensverwaltungen	§ 74, 75
--	----------

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

Familiennamen	§ 76
Annahme an Kindesstatt	" 77
Aufgebotsverfahren	" 78
Gerichtliche Anordnungen	" 79
Dispache	" 80
Handelsrechtliches Ordnungsstrafverfahren	" 81
Handelsrechtliche Anordnung	§ 82, 83, 84
Hinterlegungsgebühr	§ 85
Rechtshilfe	" 86
Generalklausel	" 87

Neunter Abschnitt.

Bereitete Anträge und Termine, Beschwerden, Ertheilung von Abschriften und vollstreckbaren Ausfertigungen, Behändigungen.

Gesuche und Anträge, Zurücknahme und Beschwerden	§ 88
--	------

Bereitete Termine	§ 89
Ertheilung beglaubigter Abschriften	" 90
Vollstreckbare Ausfertigungen	" 91
Behändigungen	" 92

Zehnter Abschnitt.

Baare Auslagen	§ 93
--------------------------	------

Zweiter Theil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des ersten Theils	§ 94
Anwendungsgebiet des Reichsgerichtskostengesetzes	" 95
Forst- und Feldpolizeisachen	" 96
Bertheilungsverfahren	" 97
Disciplinarverfahren	" 98

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.

Gebührenansatz	§ 99
Anordnung des Verfahrens	" 100
Versteigerungstermin und Bertheilungsverfahren	" 101
Zuschlagsertheilung	" 102
Werthsberechnung	" 103
Versteigerung mehrerer Gegenstände	" 104
Fälligkeit	" 105
Zwangsverwaltung	" 106
Fälligkeit	" 107
Schreibgebühren	" 108
Eintragungen in öffentliche Bücher	" 109
Zahlungspflichtige	" 110
Wiederversteigerung	" 111
Beschwerdeverfahren	" 112

Dritter Theil.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	§ 113
--	-------

Vierter Theil.

Schlußbestimmungen.

Gebührenfreiheiten	§ 114
Aufhebung früherer Gesetze	" 115
Inkrafttreten dieses Gesetzes und Uebergangsbestimmungen	§ 116, 117, 118

Begründung.

Obwohl im Herzogthum Oldenburg erst durch Gesetz vom 15. Januar 1895 (Oldenburgische Gesetzsammlung Band 30 S. 607 fg.) das gesammte Gerichtskostenwesen, soweit dasselbe nicht durch das Reichsgerichtskostengesetz bereits geregelt war, beordnet worden ist, so war doch eine Neuordnung dieser Materie zur Zeit nicht mehr zu umgehen. Im Fürstenthum Birkenfeld galt im Wesentlichen bisher noch das Gesetz vom 15. August 1891, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen. Veranlassung zur Neuordnung gaben vor Allem die umfangreichen neuen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 und insbesondere des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Der vorliegende Entwurf weicht im System wesentlich von den bisher in Geltung befindlichen Gesetzen ab. Nach dem Vorbilde des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 sind die Gebühren fast durchweg nach der Höhe des Objectes, um das es sich im einzelnen Falle handelt, bestimmt worden. Es rechtfertigt sich dies Verfahren einmal dadurch, daß es nur so möglich erscheint, bei geringen Objecten eine unverhältnißmäßige Höhe der Gebühren zu vermeiden. Andererseits gestattet aber auch ein solches Verfahren, auf die größere oder geringere Inanspruchnahme der Behörden, die durch das einzelne Geschäft veranlaßt zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen, indem für umfangreichere Geschäfte die volle Grundgebühr oder ein Vielfaches derselben, für geringere Geschäfte nur ein Bruchtheil derselben festgesetzt wird. Beide Vortheile sind aber nicht zu erreichen, wenn, wie dies wenigstens zum Theil die bisherigen Kostengesetze thaten, feststehende, von dem Werthe des Objectes unabhängige Sätze bestimmt werden. Insbesondere war daher auch von der Gebühr des Artikels 8 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 15. Januar 1895 abzusehen, da eine Gebührenberechnung lediglich nach der Seitenzahl der Urkunde weder eine übermäßige Beschwerung geringer Objecte durch die Kosten ausschließt, noch lediglich die Seitenzahl einen richtigen Maßstab für die dem Gerichte durch die Beurkundung erwachsende Müheverwaltung abgiebt.

Im Uebrigen hat dieser Entwurf keineswegs die Tendenz verfolgt, eine Mehrbelastung mit Gebühren und somit eine Mehreinnahme für die Staatskasse herbeizuführen, sondern nur versucht, für geringere Objecte eine Herabminderung herbeizuführen, der eine geringe Erhöhung bei höheren Objecten in einzelnen Fällen entspricht. Der Entwurf sieht daher auch davon ab, die Höhe der Gebühren entsprechend dem preussischen Gesetze, das im Uebrigen diesem Gesetze zum Vorbild gedient hat, zu normiren; der Entwurf bleibt zum Theil um 50 % unter den Sätzen des preussischen Gesetzes. Ueber die Höhe der Gebühren in einigen wesentlichen Fällen nach dem preussischen Gesetz, nach dem Oldenburgischen Gesetz vom 15. Januar 1895 und nach diesem Entwurf sowie nach

den bisher im Fürstenthum Birkenfeld geltenden Vorschriften, geben die anliegenden 2 Tabellen Aufschluß.

Ueber die Berechnung, Erhebung und Ablieferung der Gebühren, welche Materie durch Anweisungen vom 25. Juli 1883 für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld geordnet ist, will dieser Entwurf neue Bestimmungen nicht geben, vergleiche § 10 daselbst. Mit geringen Ausnahmen, die sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes ergeben, kann das bisherige Verfahren, das sich durchaus bewährt hat, beibehalten werden.

Die Anordnung des Entwurfes ergibt sich aus den Ueberschriften.

Der § 1 entspricht dem Art. 3 Abs. 1 des Oldenbg. Gesetzes vom 15. Januar 1895 und dem § 1 des Preussischen Gesetzes vom 25. Juni 1895.

Der § 2 ist im Wesentlichen dem Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 des Oldenburgischen und dem § 2 des Preussischen Gerichtskostengesetzes entnommen.

Der § 3 rechtfertigt sich dadurch, daß nach § 224 Z. 4 der Konkursordnung die im § 3 genannten Kosten als Masseschulden anerkannt sind. Es ist daher die Bezahlung dieser Kosten aus der Masse gesichert. Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger, das in § 224 Z. 4 der Konkursordnung noch erwähnt ist, kommt hier nicht in Frage, weil darauf die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes Anwendung zu finden haben. Bezüglich der Theilungskosten, die als Masseschulden von der Konkursordnung nicht anerkannt sind, mußte die persönliche Haftung der Erben bestehen bleiben und zwar im Einklang mit § 2058 B. G. B. die Solidarhaft.

Der § 3 findet auch Anwendung auf das Zwangsversteigerungsverfahren, vergl. § 94 Abs. 2 und § 110 des Entwurfes.

Der Abs. 3 des § 3 rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die in Frage stehenden Kosten auf der betreffenden Masse haften und daß daher die persönliche Stellung der Betheiligten zurücktritt.

Zu § 4 kann auf § 86 des Reichs-, § 4 des Preussischen Gerichtskostengesetzes und § 7 B. z. 1 der Oldenburgischen Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Ablieferung der Gerichtskosten verwiesen werden.

Zu § 5. Bestimmungen der hier erwähnten Art finden sich beispielsweise im B. G. B. § 261, 2028, 2057, 1034, 1035, 1067, 1093, 1372, 1528, 2122, 1217, im H. G. B. § 128, 171, 254 Abs. 4 und im Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 § 116, 135.

Zu § 6 ist Art. 6 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes und § 4 und 13 der cit. Anweisung zu vergleichen. Jedoch erscheint es nicht gerechtfertigt, bezüglich der Vorschußpflicht eine Unterscheidung zwischen den im Großherzogthum Wohnenden und den Auswärtigen gesetzlich festzulegen. Es wird sich in der Praxis von selbst machen, daß der Amtsrichter eher geneigt sein wird, von einem ihm unbekanntem Auswärtigen einen Vorschuß zu erheben als von einem im Inland Wohnenden.

Der § 7 ist § 11 des Preussischen Gerichtskostengesetzes entnommen. Ausnahmen von dieser Regel befinden sich beispielsweise in § 30 Abs. 2 und § 71.

Der § 8 entspricht dem bisherigen Verfahren, vergl. § 5 des Reichs-, Artikel 2 des Oldenburgischen und § 12 des Preussischen Gerichtskostengesetzes.

Zu § 9. Spezielle Bestimmungen der hier fraglichen Art gab es bisher im Großherzogthum nicht. Die praktisch erscheinenden Bestimmungen des § 13 des Preussischen Gerichtskostengesetzes sind hier in der durch das B. G. B. veranlaßten neuen Fassung angenommen worden.

Zu § 10 kann auf § 5 der erwähnten Oldenburgischen Anweisung verwiesen werden.

Zu § 11. Diese Bestimmung bestand bisher in Oldenburg nicht. Sie wird sich aber im Einklang mit § 15 des Preussischen Gesetzes aus praktischen Gründen und zur Ergänzung des in § 6 Bestimmten empfehlen. Da von dieser Vorschrift aber nur im Gefährdefalle wird Gebrauch gemacht werden und an dem bisherigen Verfahren, wonach die Verwaltungsbehörden in der Regel die Gerichtskosten betreiben, nichts geändert werden soll (§ 12), so erscheint es nicht erforderlich, hier einen besonderen Beschwerdeweg wie in Preußen, zuzulassen, zumal ein Anspruch auf Stundung der Kosten nicht besteht.

Der § 12 Absatz 1 entspricht dem Art. 5 Abs. 2 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes und will die Beibehaltung des bisherigen Beitreibungsverfahrens sichern. — Der Absatz 2, der dem § 16 des Preussischen Gesetzes entspricht, wird sich aus Billigkeitsrücksichten empfehlen, und entspricht auch einer thatsächlich bereits geübten Praxis.

Zu § 13 ist Artikel 5 § 2 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes und das Reglement vom 10. Oktober 1879 (Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Band VI. S. 325 fg.) zu vergleichen.

Zu § 14. Nach dem Vorbilde des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes will auch dies Gesetz nur die Gerichtskosten regeln. Es scheiden daher die Bestimmungen über Erhebung der Stempelabgaben, die keine Gebühren sind, aus (vergl. § 18). Ist aber bereits durch Erhebung dieser Abgabe der Werth des Gegenstandes festgestellt, so ist es praktisch, diese Feststellung auch für die Erhebung der Gerichtskosten zu Grunde zu legen, wie dies das Oldenburgische Gerichtskostengesetz Artikel 2 Absatz 2 ebenfalls gethan hat. Vergleiche auch § 18 des Preussischen Gerichtskostengesetzes.

Der Absatz 2 entspricht den schon im Herzogthum bestehenden Bestimmungen, vergleiche Artikel 2 Absatz 1 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes, § 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und § 2 der Oldenburgischen Anweisung vom 25. Juli 1883.

Die §§ 15—17 entsprechen im Allgemeinen dem schon jetzt im Herzogthum geltenden Rechtszustand. Zu vergleichen ist Artikel 2 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes und § 4 und 16 des Reichsgerichtskostengesetzes. Die Bestimmung im ersten Absatz des § 17 erscheint praktisch, um eine möglichst gleichartige Auslegung des Gesetzes zu sichern.

Zu § 18 kann auf das zu § 14 Gesagte verwiesen

werden. Auch in Preußen (vergl. § 29 des Preussischen Gerichtskostengesetzes) ist die Stempelpflicht bei allen gerichtlichen Beurkundungen und Bestätigungen, bei Auflassungen und Verpfändungen, Fideicommiss- und Stiftungssachen und bei Ausfertigungen und Abschriften auf besonderen Antrag bestehen geblieben.

Zu § 19. Der Mindestbetrag von 20 \mathcal{M} und die vorgesehene Abrundung entspricht den im Herzogthum bestehenden Bestimmungen, vgl. Artikel 2 des Oldenburgischen, § 7 des Reichs- und § 32 des Preussischen Gerichtskostengesetzes.

Zu § 20. Die hier angenommenen Werthklassen entsprechen im Allgemeinen den von dem Reichsgerichtskostengesetz aufgestellten; jedoch ist, um eine übermäßige Steigerung der Gebühren bei höheren Objekten zu vermeiden, entsprechend den preussischen Vorschriften, bei Objekten über 30000 \mathcal{M} eine schnellere Steigerung der Werthklassen angenommen worden, als sie in dem Reichsgesetz vorgehoben ist. — Was die einzelnen Gebührensätze betrifft, so bleiben dieselben hinter den Sätzen des Reichsgesetzes weit zurück (z. B. bei einem Objekt von 200 \mathcal{M} statt 7,50 \mathcal{M} nur 0,90 \mathcal{M} , bei 1000 \mathcal{M} statt 32 \mathcal{M} nur 2,50 \mathcal{M}). Aber auch gegenüber den Preussischen Sätzen ist, um thunlichst unseren bisherigen Zustand zu wahren, eine erhebliche Reduction eingetreten und ist für Beurkundungen die volle Gebühr nur auf die Hälfte der in Preußen bestimmten vollen Gebühr festgesetzt worden. Bei den Gebühren des dritten Abschnittes (Grundbuchsachen) sind in Preußen andere Sätze vorgehoben. Diesem Beispiele zu folgen, erschien aber weder nothwendig, noch praktisch, da dadurch die Uebersichtlichkeit und die Handhabung des Gesetzes wesentlich erschwert erscheint. Im Uebrigen kann auf die anliegenden Tabellen verwiesen werden.

Zu § 21 und 22. Die Gebühr des § 21 umfaßt die Beurkundung aller einseitigen Erklärungen und einseitigen Verträge, während der § 22 die zweiseitigen und nicht nur die gegenseitigen Verträge des § 320 fg. B. G. B. betrifft. Unter Eheverträgen sollen alle Verträge verstanden werden, welche die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zum Gegenstand haben. Die hier vorgesehene Gebührenbedeutung, wie die Tabelle ergibt, für größere Objekte eine Erhöhung der bisherigen Gebühren. Da aber selbst bei einem Objekt von 100000 \mathcal{M} die Gebühr nur 20 bezw. 40 \mathcal{M} beträgt, dürfte hierin eine übermäßige Belastung nicht gefunden werden können.

Zu § 23 und 24. Diese Bestimmungen werden weiterer Erläuterung nicht bedürfen. Die accessorische Natur der hier gedachten Geschäfte wird den Gebührensatz rechtfertigen. Uebrigens entsprechen die Bestimmungen den §§ 36 und 37 des Preussischen Gerichtskostengesetzes.

Zu § 25. Der Absatz 1 will die bisher bestrittene Frage, ob bei Rechtsgeschäften, bei denen es sich um den Austausch von Leistungen handelt, beide Leistungen zusammenzurechnen sind, im Interesse des Kostenschuldners dahin regeln, daß für die Gerichtskosten nur der Werth der größeren Leistung maßgebend sein soll. Wo ein bestimmter Geldwerth der in Frage stehenden Leistung nicht erhellt, war, wie in Preußen, zweckmäßig die Bestimmung des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes zu übernehmen,

wonach der Werth des Gegenstandes in der Regel zu 2000 *M* anzusetzen, aber eine Ermäßigung bis auf 200 *M* je nach den Umständen des einzelnen Falles nicht ausgeschlossen ist. Im Uebrigen wird der § 25 weiterer Begründung nicht bedürfen.

Zu § 26. Der § 26 unterscheidet die gleichzeitige Beurkundung mehrerer von einander unabhängiger Rechtsgeschäfte von der gleichzeitigen Beurkundung mehrerer Erklärungen, die ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden. Im ersteren Falle wird die Zusammenrechnung der einzelnen fälligen Gebühren gerechtfertigt sein, da es sich um selbstständige Rechtsgeschäfte handelt. Im letzteren Falle wird sich, falls es sich um dasselbe Objekt handelt, die nur einmalige Erhebung der Gebühr nach dem Werth des Objektes, falls es sich um verschiedene Objekte handelt, die nur einmalige Erhebung der Gebühr nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Objekte rechtfertigen.

Der Absatz 3 will im Zweifel die dem Kostenschuldner günstigere Berechnung zur Geltung bringen.

Zu § 27. Die im § 27 behandelte Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung entspricht der im § 176 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehene Form der Beurkundung. Da es sich hierbei um eine vereinfachte Art der Beurkundung handelt, wird es gerechtfertigt erscheinen, über die volle Gebühr nicht hinauszugehen, was eventuell nach den Bestimmungen des § 22 geboten sein könnte.

Zu § 28. Für die Beglaubigung einer Unterschrift einschließlich Bedrückung eines Siegels wurden bisher in beiden in Betracht kommenden Landestheilen 1,50 *M* ohne Rücksicht auf die Höhe des Objektes erhoben. Die jetzt in Vorschlag gebrachte Gebühr erreicht diese Höhe erst bei Objekten von 3400—4300 *M* und steigt bei Objekten von 100000 *M* bis zu 6 *M*, was unbedenklich sein wird.

Zu § 29. Wie sich aus der Stellung dieses Paragraphen im zweiten Abschnitt und aus den im § 40 gegebenen Bestimmungen ergibt, findet der § 29 nur Anwendung, wenn die hier fraglichen Beurkundungen nicht vor dem Grundbuchrichter, der die betreffende Eintragung in das Grundbuch einzutragen hat, sondern vor einem anderen Richter stattfindet. Die Ermäßigung der hier vorgesehenen Gebühr im Verhältnis zu den für andere Beurkundungen bestimmten Gebühren (§ 21, 22) rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß die Beurkundungen des § 29 nur eine Eintragung in das Grundbuch vorbereiten wollen, für welche Eintragung die regelmäßigen Gebühren des dritten Abschnittes zu zahlen sind. Wenn das preussische Gerichtskostengesetz in Ziffer 1 neben den Anträgen auf Eintragungen noch solche auf Löschungen erwähnt, so konnte davon hier abgesehen werden, da die Grundbuchordnung unter Eintragungen auch die Löschungen versteht.

Zu § 30. Zu Absatz 2 ist § 2246 und 2277 und zu Absatz 5 § 2276 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vergleichen. Die hier getroffenen Bestimmungen entsprechen dem § 44 des Preussischen Gerichtskostengesetzes. Im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Testamenterrichtung, die an die Gerichte erheblichere Anforderungen zu stellen pflegt, eine höhere, während diejenige für die Testamentseröffnung,

die nur mit geringer Mühwaltung der Gerichte verbunden ist, eine geringere ist. Beide Gebühren zusammen überschreiten auch bei höheren Objekten die früheren nur unbedeutend. In Preußen gilt eine um das Doppelte höhere Gebühr.

Zu § 31 und 32. Die Gebühr des § 31, die bisher im Herzogthum nur als Protokollgebühr erhoben wurde, ist gegen früher erhöht, während sie im Fürstenthum Birkenfeld annähernd dieselbe war; diejenige des § 32 ist gegenüber den bisher bestandenen Gebühren herabgesetzt. Es erschien dies erforderlich, weil die Versteigerung von Immobilien erfahrungsgemäß an die Thätigkeit der Gerichte erhebliche höhere Anforderungen stellt als die Versteigerung von Mobilien, und es daher nicht gerechtfertigt erscheint, daß, wie das Gesetz für das Herzogthum vom 15. Januar 1895 es gethan hat, für die Mobilienversteigerungen höhere Gebühren erhoben werden, als für die Immobilienversteigerungen. — Eine ausreichende Erklärung für dies bisherige Verfahren wird auch darin nicht zu finden sein, daß bei Versteigerungen von Grundstücken die Thätigkeit des Gerichts eine wesentlich nur beurkundende ist, während bei Versteigerungen von Mobilien das Gericht die Verkaufsprotokolle auch aufbewahrt und vollstreckbare Ausfertigungen aus denselben erteilt. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Thätigkeit des Gerichts bei Mobilienversteigerungen lediglich in der Bestellung der Vergantungsprotokollisten und Ausstellung von Abschriften zc. besteht, und daß die Gebühren der Vergantungsprotokollisten noch nebenher laufen.

Der Absatz 3 des § 32 entspricht dem § 8 der Civilprozessordnung. Die Gebühren der Vergantungsprotokollisten sind im Herzogthum durch Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungsverfahren, vom 15. Januar 1895 (Gesetzsammlung Band 30 S. 598) geregelt.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen der §§ 31 und 32 weiterer Erläuterungen nicht bedürfen.

Zu § 33. In den hier in Betracht kommenden Fällen wurde bisher nur die sogenannte Protokollgebühr erhoben (für den ersten Bogen 1,50 *M* bzw. im Fürstenthum Lübeck für die erste Seite 1,25 *M*). Die oft recht erhebliche Mühwaltung der Gerichte, die durch die hier in Frage stehenden Geschäfte verursacht wird, wird die Bestimmung des § 33 rechtfertigen. Nach § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes ist bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen der Werth des Gegenstandes zwischen 200 und 50000 *M*, in der Regel aber zu 2000 *M* anzunehmen.

Zu § 34. Der § 34 umfaßt Beurkundungen einfacherer Art, woraus sich die im Verhältnis zu § 33 niedrigere Gebühr rechtfertigen wird. Die Gebühr für Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (Ziffer 4) war bisher, wie die Tabellen ergeben, höher; doch wird kein ausreichender Grund vorliegen, hier von dem sonst befolgten Preussischen Vorbilde abzuweichen.

Zu § 35. Dieser Paragraph ermäßigt, wie die Tabellen ergeben, die bisherige Gebühr für geringe Objekte, erhöht sich unwesentlich für größere Objekte. Es wird nicht gerechtfertigt erscheinen, hier höhere Gebühren zu erheben als in den Fällen des § 34, da die Thätigkeit des Gerichts in beiden Fällen annähernd dieselbe ist.

Zu § 36. Die bisherige Gebühr betrug für den ersten Bogen 1 *M* bzw. im Fürstenthum Lübeck 0,75 *M* und für Beidrückung des Siegels 0,50 *M*. Für geringere Objekte bedeutet die Bestimmung des Entwurfs daher eine Ermäßigung der bisherigen Gebühren, da erst bei einem Objekt von 4000 *M* die Gebühr von 1,50 *M* erreicht wird. Da die Beglaubigung von Abschriften ferner eine mehr mechanische Thätigkeit darstellt, so erschien hier die Annahme einer Maximalgebühr von 10 *M*, wie in Preußen, gerechtfertigt. Der zweite Satz des § 36 wird sich aus der Erwägung rechtfertigen, daß für die Aufnahme der betreffenden Urkunde bereits bei demselben Gericht die Pauschalgebühr des § 21 bzw. 22 erwachsen ist. (Vergleiche § 39).

Zu § 37. Auch in diesem Paragraphen handelt es sich um eine einfache Konstatierung, woraus der Gebührensatz sich rechtfertigt.

Wie bei Beglaubigung von Abschriften bedarf es auch bei der hier in Frage kommenden Sicherstellung der Zeit der Aufnahme eines Protokolles nicht, vergl. § 32 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der § 38, der dem § 54 des preussischen Gesetzes entspricht, setzt eine förmliche Verhandlung des Richters mit den Betheiligten voraus; es soll zur Anwendung dieser Bestimmung nicht jede vorläufige Besprechung oder Anfrage genügen. Wann dies der Fall ist, wird sich allgemein nicht bestimmen lassen; es wird dies der Entscheidung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben müssen, was um so unbedenklicher sein dürfte, da dem Kostenschuldner nach § 17 der Beschwerdeweg offen steht.

Der § 39 wird weiterer Begründung nicht bedürfen.

Zu § 40 bis 51. (Grundbuchfachen.) Nach dem Gerichtskostengesetz für das Herzogthum vom 15. Januar 1895 Artikel 19 wurde für die Eintragung eines neuen Grundstückseigenthümers nur die Protokollgebühr erhoben. Auch im Fürstenthum Birkenfeld lagen nach dem z. Zt. noch in Geltung befindlichen provisorischen Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher vom 4. April 1894 die Verhältnisse gerade so. Dagegen galt in beiden genannten Landestheilen für die Eintragungen in Abtheilung II und III ein besonderer mit dem Werthe des Objektes steigender Tarif. Dies hatte, wie die Tabellen nachweisen, zur Folge, daß die letzteren Eintragungen bei weitem theurer wurden, als die zuerst genannten. Dies Resultat muß aber unter allen Umständen ungerechtfertigt erscheinen, da gerade die erste Eintragung und diejenige des Eigenthümers den Gerichten die meiste Arbeit verursacht. In Preußen (vergl. das cit. Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 § 56—58) ist daher auch die Eintragung in Abtheilung II und III des Grundbuches die billigere. — Uebrigens ist auch bei dem Entwurf berücksichtigt, daß die erste Eintragung eines Grundstückes auf ein Grundbuchblatt, eines Schiffes für einen neuen Erwerber in das Schiffsregister und einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister wegen des etwa gleichen Umfangs der damit verbundenen Geschäfte gleich zu behandeln sein werden.

§ 40 Ziffer 2 wird sich aus Billigkeitsrücksichten durch den Kreis der dort genannten Personen rechtfertigen.

Die Bestimmung in § 40 Ziffer 3 war neben der Ziffer 1 erforderlich, weil es sich in den hier angegebenen Fällen um das gänzliche Ausschneiden eines Grundstückes aus dem Grundbuch, also ohne Uebertragung auf ein anderes Blatt, handelt.

§ 40 Ziffer 4 entspricht dem im § 26 für Beurkundungen anerkannten Prinzip.

Der Absatz 2 des § 41 ist mit Rücksicht darauf erforderlich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch Eigenschaftsbeschränkungen im Sinne der früheren Grundbuchordnungen nicht kennt und daß daher zum Ausdruck zu bringen war, daß die in Absatz 2 des § 41 gedachten Beschränkungen nicht unter die Verfügungsbeschränkungen des § 42 fallen sollen. Der § 1010 des B. G. B. umfaßt bestimmte zwischen Miteigenthümer getroffene Verabredungen, die gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur durch Eintragung als Belastung im Grundbuch Geltung erlangen.

Der § 43 wird sich dadurch rechtfertigen, daß es sich hier regelmäßig um geringe Objekte handelt und die Erwirkung von Unschädlichkeitszeugnissen zur Herbeiführung einer klaren Rechtslage thunlichst zu fördern ist.

Die in § 44 vorgesehenen Gebührenfreihheiten rechtfertigen sich aus dem Gesichtspunkt, daß es sich hier um im öffentlichen Interesse liegende Eintragungen oder Aenderungen oder um durch unrichtige Behandlung der Behörden veranlaßte Berichtigungen handelt.

Zu den Schlußbestimmungen des § 45 ist zu vergleichen B. G. B. § 928 und die Grundbuchordnung § 90 Absatz 2 und § 8.

Die geringere Gebühr des § 46 für die Eintragung von Lösungsvermerken wird sich dadurch rechtfertigen, daß diese Eintragungen einfacherer Natur zu sein pflegen. Der § 47 wird weiterer Begründung nicht bedürfen.

Auch die Bestimmung des § 48 wird aus der Sache folgen. Bei der Eintragung der Rentenschuld ist nach B. G. B. § 1199 stets die Ablösungssumme mit einzutragen.

Die im § 49 bestimmte Gebühr stellt sich, abgesehen von den höchsten Werthklassen, etwas niedriger als bisher (vergl. die Tabellen). Die Gebühr für die Einsicht des Grundbuchs (0,50 *M*) ist dieselbe wie bisher.

Der § 50 will diejenigen Rechte umfassen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, es ist dies im Herzogthum insbesondere das Erbbaurecht (B. G. B. § 1012, insbesondere § 1017). Da diese Berechtigungen auch im Uebrigen den Grundstücken gleichstehen, wird ihre Gleichstellung auch bezüglich der Gebühren angezeigt erscheinen.

Der § 52 entspricht dem Artikel 23 des Gerichtskostengesetzes für das Herzogthum vom 15. Januar 1895. Da nach der Verordnung vom 15. Januar 1895 (Gesetzsammlung Band 30 Seite 605) die Verwaltung des Grunderbstellwesens den Grundbuchämtern obliegt und neben den Grundbüchern nur eine Hülfssakte für Grunderbstellen, kein eigenes Register mehr geführt wird, so erschien es gerechtfertigt, hier für die Beurkundung der Grunderbstellen und deren Veränderungen die bisher bestandene geringe feste Gebühr beizubehalten.

Zu § 53—56. In Preußen ist die hier in Betracht kommende Gebühr bei Einzelkaufleuten, offenen Handels-

gesellschaften und Kommanditgesellschaften nach der Höhe der Gewerbesteuer bestimmt, die in Oldenburg nicht besteht. Mit Rücksicht auf die bei Einzelkaufleuten bestehenden einfachen Verhältnisse, soweit solche für die Eintragung in Frage kommen, und die infolgedessen durch die Eintragung veranlaßte geringe Mühwaltung des Gerichts wird sich bei Einzelkaufleuten die Beibehaltung der bisher schon bestandenen festen Gebühr von 3 *M* für die Eintragung rechtfertigen. Im Fürstenthum Birkenfeld wurde bisher neben der Protokollgebühr (für die erste Seite 1,25 *M*) 1,— *M* für die Eintragung erhoben.

Auch bei den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften pflegen die Verhältnisse, soweit sie für die Eintragungen in das Handelsregister in Betracht kommen, einfacherer Natur zu sein; es rechtfertigt sich daher die für diese Gesellschaften in § 53 Ziffer 2 bestimmte Gebühr auf einen Maximalsatz von 10 *M*, entsprechend dem Artikel 24 lit. b des mehrerwähnten Gerichtskostengesetzes für das Herzogthum Oldenburg, festzusetzen. Die für diese Gesellschaften festgesetzte Minimalgebühr von 3 *M* rechtfertigt sich aus den Bestimmungen des § 53 Ziffer 1.

Die in § 53 Ziffer 3 gegebenen Vorschriften finden ihre Begründung in dem Umfang der besonders mit der Prüfung der Statuten dem Gerichte erwachsenden Arbeit. Im Herzogthum wurde bisher für die erste Eintragung einer Actiengesellschaft u. der feste Satz von 20 *M* erhoben.

Die in § 54 Absatz 1 getroffene Bestimmung rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung auch die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung erleichtert.

Da bei der gleichzeitigen Eintragung verschiedener, dieselbe Firma betreffenden Anträge nur eine geringere Mühwaltung des Gerichts erfordert wird, als bei einem zeitlich Auseinanderfallen der Anträge, so will der § 54 Absatz 2 bestimmen, daß nur die Gebühr für einen Antrag, und zwar diejenige, die die höchste ist, erhoben werden soll.

Der § 55 Absatz 1 entspricht der für Grundbuchsachen in § 51 gegebenen analogen Bestimmung.

Die Bestimmungen des § 56 entsprechen dem § 77 des Preussischen Gerichtskostengesetzes. Die Ziffer 5 und 6 sind, auch in Preußen, infolge der citirten Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 hinzugefügt und betreffen die von Amtswegen erfolgende Löschung unzulässiger Eintragungen bzw. die von Amtswegen erfolgende Löschung einer Firma. Die einzelnen Bestimmungen des § 56 rechtfertigen sich entweder aus dem Gesichtspunkt, daß die dort gedachten Akte durch die Hauptgebühr als mitbefaßt anzusehen sind, oder daß es sich um eine von Amtswegen erfolgende Thätigkeit der Gerichte handelt, die die Richtigkeit des Handelsregisters gewährleisten soll.

Zu § 57. Dieser Paragraph entspricht, abgesehen von der Höhe der Gebühr dem in Preußen vorgesehenen § 77^a. Vereinsregister gab es bisher nicht. Wegen der Höhe der Gebühr im Verhältniß zu Preußen wird auf die anliegende Tabelle verwiesen. — Für die Berechnung der Gebühr ist nach den allgemeinen Grundsätzen das Vermögen des Vereins maßgebend, falls es sich nicht um die Eintragung specieller, nur einen bestimmten Vermögensstheil umfassen-

der Punkte handelt. Eventuell kommt bei nicht vermögensrechtlichen Eintragungen nach § 14 die Bestimmung des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes zur Anwendung.

Zu § 58. Da es sich bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister in erster Linie nicht um bestimmte vermögensrechtliche Ansprüche handelt, wird die analoge Anwendung des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes, wonach in der Regel der Werth des Objectes zu 2000 *M* anzunehmen ist, gerechtfertigt erscheinen.

Zu § 59. Die hier gegebenen Bestimmungen erklären sich aus § 11 und 66 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Zu § 60. Die hier bestimmten Gebühren stimmen mit den Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch im Wesentlichen überein. Es wird sich dies aus der Gleichartigkeit der Geschäfte rechtfertigen. Im Herzogthum wurde für die Eintragung des Schiffes bisher 0,25 *M* pro Commerzlast erhoben. Die Gebühren für die Eintragung eines Schiffspfandrechtes waren bisher erheblich höher, wie die Tabelle ergibt.

Zu § 61. Die Gebühr für den Erbschein ist dem System dieses Entwurfes angepaßt und stellt sich nach Ausweis der Tabellen etwas niedriger als bisher. Neben dieser Gebühr für die behufs Erlangung des Erbscheines abzugebende eidesstattliche Versicherung (B. G. B. § 2356 Abs. 2) noch eine besondere Gebühr festzusetzen, wie es in Preußen geschieht, dürfte sich nicht empfehlen, da auch die bisher in den in Betracht kommenden Landestheilen erhobene Gebühr die eidesstattliche Versicherung mitbefaßt. Zu Absatz 3 ist § 2361, zu Absatz 5 § 1507, 1557 und 2368 B. G. B. zu vergleichen. Der Absatz 6 umfaßt dem Erbschein ähnliche Bescheinigungen des Nachlaßgerichtes. Da es sich hier aber um einfache Bescheinigungen des mit der Auseinandersetzung der Erbschaft befaßten Gerichts handelt, so rechtfertigt sich hieraus die Herabsetzung der für Erbscheine bestimmten Gebühr.

Zu § 62. Der § 62 umfaßt die dem Nachlaßgericht nach § 1960 B. G. B. obliegende Thätigkeit. Der Absatz 2 rechtfertigt sich aus der besonderen, weiter gehende Inanspruchnahme des Gerichts. Die hier gegebene Bestimmung gilt, abgesehen von der Höhe der Gebühr, auch in Preußen (Gerichtskostengesetz § 82).

Zu § 63. Wann eine Nachlaßpflegschaft einzutreten hat, bestimmt das B. G. B. (vgl. § 1961). Da es sich hier um eine Thätigkeit des Nachlaßgerichtes handelt, die derjenigen des Vormundschaftsgerichtes in den meisten Beziehungen entspricht, wird sich die vorgeschlagene, auch in Preußen vorgesehene Anwendung der für die vormundschaftliche Thätigkeit das Amtsgericht bestimmten Kostenvorschriften rechtfertigen. Die zu Gunsten der Minderjährigen ausgesprochene Gebührenfreiheit bei Objecten bis 3600 *M* und der Abzug der Schulden wird sich hier aber nicht rechtfertigen lassen.

Zu § 64. Die hier getroffene Bestimmung ergibt sich aus den §§ 1964, 1965 B. G. B. Zwar wird nach § 114, I, 1 dieses Entwurfes die Gebühr dann nicht zum Ansatz kommen, wenn der Fiscus als Erbe ermittelt wird. Geschieht dies nicht, so liegt indessen kein Anlaß vor, das Verfahren gebührenfrei zu lassen. Die Feststellung des

Erbrechts begründet ebenso wie ein Erbschein die Vermuthung, daß das Erbrecht bestehe (B. G. B. § 1964 Absatz 2, § 2365). Es rechtfertigt sich daher der Ansatz derselben Gebühr mit der Maßgabe, daß ein etwa noch besonders ertheilter Erbschein durch die Gebühr mitgedeckt ist.

Zu § 65. Durch § 86 flg. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 19. Mai 1898 ist dem Nachlaßgericht eventuell das gesammte Erbtheilungsverfahren zugewiesen. Bei dem Umfange eines solchen Theilungsverfahrens wird sich die vorgesehene Gebühr rechtfertigen. Handelt es sich dagegen um die Bestätigung oder Beurkundung einer außergerichtlichen Auseinandersetzung, so war entsprechend der geringeren Inanspruchnahme der Gerichte die Gebühr zu ermäßigen. Der in Absatz 1 vorgesehene Vorschuß wird sich hier aus praktischen Gründen empfehlen, zumal wenn es sich um eine Mehrheit von Antragstellern handelt. Werden neben dem eigentlichen Theilungsverfahren Aufnahmen von Vermögensverzeichnissen, Schätzungen, Versteigerungen erforderlich, so werden für diese außerhalb des Gerichtslokals sich abspielenden Akte die im 2. Abschnitt (§§ 31, 32, 34 Ziffer 4) vorgeesehenen Gebühren zu erheben sein. Da das Erbtheilungsverfahren und die dafür bestimmte Gebühr die Theilung zwischen den Erben umfaßt, so wird für Beurkundungen, die mit Dritten in diesem Verfahren abgeschlossen werden, die im Abschnitt 2 bestimmte Gebühr zu erheben sein. Die Hälfte dieser Gebühr wird aber den Erben zur Last zu legen und damit als durch die Erbtheilungsgebühr mitbefaßt anzusehen sein.

Der § 66 wird einstweilen für Oldenburg keine Bedeutung haben, für den Fall einer etwaigen späteren Einführung des Notariats wird sich, um spätere Veränderungen dieses Entwurfs zu vermeiden, die Aufnahme der hier gegebenen Vorschrift schon jetzt empfehlen.

Zu § 67. Für die hier in Frage kommenden Auseinandersetzungen gelten, auch abgesehen von den Kosten, die für Erbtheilungen geltenden Bestimmungen, vgl. § 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 19. Mai 1898.

Zu § 68. Hier kommen eine ganze Reihe erbchaftlicher Erklärungen in Frage, wie sie durch die Bestimmungen des B. G. B. eingeführt sind. Vergleiche insbesondere § 1342, 1597, 1599, 1484, 1491 Absatz 1, 1492, 1945, 1955, 2081, 2281, 2146, 2198 Absatz 1, 2199 Absatz 3, 2202 Absatz 2, 2226, 2308, 2384, ferner § 1993, 1994, 2003, sodann § 1994, 1995, 1996, 2151, 2153—2155, 2192, 2193, 2198, — § 2200, 2202 Absatz 3, 2227, 2216 Absatz 2, 2224, 2061.

Der letzte Satz des ersten Absatzes wird sich von selbst verstehen, oder schon durch B. G. B. § 2061 festgestellt sein, da aber in Preußen diese Bestimmung vorgeesehen ist, wird sich zur Vermeidung von Zweifeln die Aufnahme derselben rechtfertigen.

Der Werth des Objektes folgt, falls nicht Absatz 2 zutrifft, aus § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes (cfr. § 14 Absatz 2 des Entwurfs). Im Uebrigen wird auf § 69 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 69. Da es sich in dem 5. Abschnitt, abgesehen von § 68, für den diese Bestimmung nicht gilt, wesentlich

um Auseinandersetzung ganzer Vermögensmassen handelt, kann ein Abzug der Schulden nicht stattfinden. Im Uebrigen wird § 69 weiterer Begründung nicht bedürfen.

Zu § 70. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist dem Vormundschaftsgericht ein erweiterter Wirkungskreis zugewiesen worden. Der § 70 enthält die Gebührenvorschriften für die zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflögschaften, für die Bestellung eines Beistandes der Mutter für einzelne Angelegenheiten, sowie für die Fürsorge des Vormundschaftsgerichts für unter elterlicher Gewalt stehende Kinder, welche ohne Bestellung eines Pflögers oder Beistandes ausgeübt wird. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um eine fortlaufende Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts, sondern um eine Fürsorge desselben im einzelnen Fall. Für diese ist daher die gleiche Gebührenvorschrift angezeigt. Der Absatz 2 will die Erhebung der Einzelgebühr ausschließen, wenn eine unter § 71 fallende dauernde Fürsorge stattfindet. Der Absatz 3 trifft Fürsorge, daß die Einzelgebühren nicht höher werden, als wenn eine Vormundschaft eingeleitet wäre.

Zu § 71. Die hier gedachten Pflögschaften, Beistandschaften und Vormundschaften erfordern zum Unterschied von § 70 eine fortlaufende Thätigkeit des Gerichts, woraus sich die Erhebung einer jährlichen Gebühr rechtfertigt. Die Beistandschaften waren in Ziffer 1 mitzuerwähnen, weil das Vormundschaftsgericht im Falle der Bestellung eines Beistandes der Mutter nach den §§ 1694 und 1837 B. G. B. über die gesammte Thätigkeit des Beistandes die Aufsicht zu führen hat. Die in Ziffer 4 erwähnte vorläufige Vormundschaft ist in § 1906 B. G. B. geregelt. Es empfiehlt sich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Gebühr nur einmal zu erheben ist, falls die vorläufige Vormundschaft in eine endgültige übergeht. Ziffer 5 entspricht den in den in Betracht kommenden Landestheilen bisher geltenden Bestimmungen.

Zu § 72. Der § 72 behandelt diejenige Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts, welche sich nicht auf Mündel, Pflögbefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder bezieht, insbesondere die Entscheidungen über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten (vgl. namentlich B. G. B. § 1357, 1358, 1379, 1402, 1447, 1451), ferner solche Verrichtungen, welche nur bei volljährigen oder volljährig werdenden Kindern oder in gleicher Weise bei volljährigen wie minderjährigen Kindern vorkommen (namentlich B. G. B. § 1308, 1612, 1714, 1727), endlich solche die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern betreffende Geschäfte, in denen die Eltern zahlungspflichtig zu erachten sind (B. G. B. § 1314, 1493, 1669, 1740, 1761; 1447, 1487; 1685 Absatz 2; 1639 Absatz 1; 1640 Absatz 2; 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Absatz 2).

Nach § 1667 B. G. B. kann im Falle der Pflichtverletzung des Inhabers der elterlichen Gewalt das Vormundschaftsgericht anordnen, daß er dem Gerichte Rechnung zu legen hat. In Fällen dieser Art hat das Gericht dieselbe Thätigkeit auszuüben, wie bei rechnungspflichtigen Vormundschaften, woraus sich Absatz 2 rechtfertigt.

Zu § 73. Nach diesem Paragraphen soll einer weiteren Belastung der Mündel zc. durch Gebühren vorgebeugt werden. Die Gebühr des § 72 kommt aber neben der Gebühr des § 70 und 71 zum Ansatz, weil es sich hier durchweg um

Geschäfte handelt, die nicht in den Rahmen der Fürsorge-thätigkeit des Vormundschaftsgerichts für Mündel, Pflög-befohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder fallen.

Der Absatz 3 ist eine Wiederholung des § 34 des Oldenburgischen Einführungsgesetzes zum B. G. B. vom 15. Mai 1899; es ist praktisch, diese Bestimmung hier noch besonders wieder hervorzuheben.

Zu § 74 und 75. Ob eine gerichtliche Beaufsichtigung und Verwaltung der Stiftung stattfindet, wird nach Maßgabe von § 80 flg. B. G. B. sich nach dem Stiftungsgeschäft bestimmen. Im Uebrigen werden die §§ 74, 75 weiterer Begründung nicht bedürfen. Da hier die Fürsorge für die Person wegfällt, wird die in Ansatz gebrachte Gebühr angezeigt sein.

Zu § 76. Dieser Paragraph umfaßt die in § 1577 B. G. B. vorgesehene Erklärung einer geschiedenen Ehefrau über die Wiederannahme ihres Familiennamens und die Erklärung des Ehemannes über das an seine geschiedene Ehefrau erlassene Verbot, seinen Namen weiter zu führen. Da hierzu unter Umständen das Amtsgericht zuständig ist (§ 18, 19 des Oldenburgischen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 15. Mai 1899), so war darüber in diesem Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 77. Der Vertrag über Annahme an Kindes-statt oder über Aufhebung des durch solche Annahme begründeten Rechtsverhältnisses bedarf nach B. G. B. § 1741, 1770 der gerichtlichen Bestätigung. Diese Bestätigung hat aber nur das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen festzustellen (B. G. B. § 1754 Absatz 2), woraus sich die Höhe des Kostensatzes rechtfertigt.

Zu § 78. Der § 78 findet seine Anwendung in dem in § 7 des Oldenburgischen Ausführungsgesetzes vom 15. Mai 1899 zur Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgesehenen Fall. Da es sich hier um ein in der Civil-prozessordnung geregeltes Verfahren handelt, wird sich auch die Anwendung des Reichsgerichtskostengesetzes (§ 44) rechtfertigen.

Zu § 79. Dieser Paragraph rechtfertigt sich aus verschiedenen Bestimmungen des B. G. B. (vergl. § 729), des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 164, 165) und des Binnenschiffahrtsgesetzes (§ 87). Da es sich um reichsgesetzlich geregelte Geschäfte handelt, wird sich die Anwendung des Reichsgerichtskostengesetzes, wie dies auch in Preußen geschehen ist, empfehlen.

Zu § 80. Für das Verfahren der Bestätigung der Dispache (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 153 flg.) erscheint eine einmalige Gebühr von $\frac{1}{10}$ der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes als angemessen; das Vertheilungsverfahren, für welches nach § 42 des Reichsgerichtskostengesetzes $\frac{5}{10}$ dieses Satzes zu erheben sind, erfordert eine umfangreichere Thätigkeit des Gerichts, weil hier das Gericht den Theilungsplan selbst anzufertigen hat, während im Falle der Dispache der vom Dispacheur aufgestellte Plan die Grundlage des Verfahrens bildet. — Aus der bestätigten Dispache findet zu Gunsten aller Beteiligten die Zwangsvollstreckung statt (§ 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.) Daraus rechtfertigt sich die

Hastung der Beteiligten als Gesamtschuldner. Wird die Bestätigung nicht erteilt, so bleibt es bei der Regel, daß der Antragsteller für die Kosten haftet.

Zu § 81. Der § 81 will Anwendung finden in allen Fällen, in denen das Verfahren nach den §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt ist, also auch in den Fällen der §§ 140, 159 dieses Gesetzes, der § 127 des Binnenschiffahrtsgesetzes, des § 160 des Genossenschaftsgesetzes und des § 79 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Absatz 5 will die Bestimmungen dieses Paragraphen ferner auf alle sonstigen Fälle anwenden, wo das Gericht seinen Anordnungen durch Ordnungsstrafen Geltung verschaffen kann (§ 11 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

Zu § 82. Eine vollständige Aufzählung der hier in Betracht kommenden Geschäfte läßt sich nicht wohl geben; es gehören hierher die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Bestellung von Revisoren, Ermächtigung zur Zusammenberufung von Generalversammlungen und Aehnliches.

Zu § 83 kann verwiesen werden zu 1) auf § 132 Absatz 2, zu 2) auf § 176 Absatz 2 und zu 3) auf § 1141 Absatz 2 und § 1192 B. G. B.

Zu § 84. Die Gebührenfreiheiten des § 84 werden sich rechtfertigen, weil es sich hier um eine von dem Antragsteller nicht verschuldete Unsicherheit über die örtliche Zuständigkeit oder Berichtigung einer erlassenen Verfügung handelt.

Zu § 85. Der § 85 entspricht dem bisher im Herzogthum geltenden Rechtszustand. Im Fürstenthum Birkenfeld waren die Gebühren bisher um ein Geringes höher. Der zweite Absatz giebt lediglich schon bestehendes Recht wieder. § 41 des Oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 15. Mai 1899.

Zu § 86. Die hier gegebenen Bestimmungen sind bereits in Preußen in Kraft (Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 § 103). In Rechtshülfsachen, die unter das Reichsgerichtskostengesetz fallen, werden Gebühren nicht erhoben, weil sie durch die von dem ersuchenden Gericht erhobenen Pauschsätze mit abgegolten werden. Da aber die Gebührensätze dieses Entwurfes ganz bedeutend geringer sind als diejenigen des Reichsgerichtskostengesetzes, so erscheint eine Gebührenfreiheit hier nicht angebracht, zumal solche, abgesehen von dem Fall der verbürgten Gegenseitigkeit, auch in Preußen nicht besteht. Die Verpflichtung der Gerichte, sich auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechtshilfe zu leisten, ist im § 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgestellt. Die nach dem cit. § 2 anzuwendende Vorschrift des § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes beseitigt nur die Erstattung von Rechtshülfskosten seitens des ersuchenden Staates, schließt aber die Erhebung von Gebühren von den Parteien nicht aus.

Zu § 88. Die Ziffer 1 dieses Paragraphen erklärt sich aus dem Pauschcharakter der in den vorangegangenen Abschnitten bestimmten Gebühren. Die Ausnahme wegen der in beglaubigter Form anzubringenden Anträge

in Grundbuch- und Schiffspfandsachen war wegen der Vorschrift des § 29 erforderlich. Bei Anträgen vor dem zuständigen Grundbuchrichter tritt nach § 40 flg. aber ebenfalls Gebührenfreiheit ein. — Im Falle, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist, wird diese Gebührenfreiheit zweckmäßig auch in Angelegenheiten zu gewähren sein, welche in anderen Bundesstaaten anhängig sind.

Zu Ziffer 2 ist die für gerichtliche Urkunden gegebene besondere Bestimmung des § 38 zu vergleichen.

Zu Ziffer 3 erscheint es angemessen, die Gebühr des Beschwerdeverfahrens nach der Gebühr der beantragten Verhandlung oder Entscheidung zu bestimmen. Wo eine solche Gebühr wegen Gebührenfreiheit des betreffenden Aktes nicht besteht, wird es sich empfehlen, die Sätze des deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 und 3 bestimmten Maximalsätze.

Zu § 89. Dieser Paragraph setzt eine schuldhafte Säumnis einer Partei v. voraus, muß aber da wegfallen, wo die Zwangsmaßregeln der Prozeßordnungen zulässig sind.

Zu § 90. Nach § 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in weitem Umfang die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten zulässig. Der § 90 will etwaige Zweifel darüber beseitigen, ob die Vorschrift des § 36 auch in denjenigen Angelegenheiten Anwendung findet, die in einem anderen Abschnitt geregelt sind.

Besondere Bestimmungen über die Ertheilung von Bescheinigungen und Abschriften aus gerichtlichen Registern sind enthalten in den §§ 55, 57, 58, 60 des Entwurfs.

Zu § 91. Für die Zeugnisse der Rechtskraft einer Verfügung (§ 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), für die in § 3 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung vorgesehene vollstreckbare Ausfertigung des Vergantungsprotokolls, sowie für die nach § 11 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Zwangsmaßregeln sind zweckmäßig, wie in den ähnlichen Fällen in Preußen geschehen, die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes für anwendbar zu erklären.

Darnach werden Zeugnisse über die Rechtskraft gebührenfrei erledigt (§ R. G. § 47 Ziffer 16); für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung werden nur Gebühren erhoben, wenn diese Entscheidung ausnahmsweise durch das Gericht, nicht durch die Gerichtsschreiber erfolgt. (§ R. G. § 47 Ziffer 15 und § 26 Ziffer 8 und § 38, sowie § 3 Absatz 5 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung). Bezüglich der im § 11 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 vorgesehenen Zwangsmaßregeln sind die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes § 27 Ziffer 2, § 35 Ziffer 2 als maßgebend anzusehen.

Zu § 92. Derselbe entspricht dem Artikel 12 des Gerichtskostengesetzes für das Herzogthum vom 15. Januar 1895. Erfolgt die Zustellung durch die Post, so sind nach § 93 des Entwurfs und § 79 des Reichsgerichtskostengesetzes die Postgebühren als baare Auslagen zu erstatten.

Die Zustellung durch andere Beamten kostenlos zu besorgen, wird keine Veranlassung vorliegen.

Zu § 93. Dieser Paragraph will nur die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes § 79 und 80, die auch bisher im Herzogthum für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits maßgebend waren, aufrecht erhalten. — Die Gebühren der Vergantungsprotokollisten kommen hier nur insoweit in Betracht, wenn und soweit sie vom Gericht bezahlt werden.

Während die bisherigen Bestimmungen die freiwillige Gerichtsbarkeit umfassen, regelt der zweite Theil des Entwurfs das Gebührenwesen beziehungsweise einzelner Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit, die von dem Reichsgerichtskostengesetz nicht geregelt sind.

Der § 94 will zunächst die allgemeinen, im Abschnitt 1 des ersten Theils gegebenen Bestimmungen auch auf die Gebühren für Akte der streitigen Gerichtsbarkeit ausdehnen. Dies konnte aber nur insoweit geschehen, als das Reichsgerichtskostengesetz solche allgemeine Bestimmungen nicht aufgestellt hat (vergl. daselbst § 86, 91, 88, 81, 93, 5), daraus erklärt sich der erste Absatz.

Für das Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung konnten dagegen in Ermangelung reichsgesetzlicher Bestimmungen die allgemeinen Bestimmungen des ersten und zehnten Abschnittes des ersten Theils generell für anwendbar erklärt werden.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit zwischen den Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit war abweichend von dem § 9 des Entwurfs der Beginn der Verjährung in streitigen Rechtsachen anders zu normiren.

Der § 95 will da, wo die Prozeßordnungen Anwendung finden, auch die Anwendung des darauf basirten Gerichtskostengesetzes gewährleisten. Hierher gehört z. B. das Verfahren in Enteignungssachen, soweit es zur Zuständigkeit der Gerichte gehört (Artikel 10 § 5 und Artikel 30 des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897 und Artikel 8 § 5 und Artikel 28 § 2 des gleichen Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 11. April 1899).

Zu § 96. Nach § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung stand es den Landesgesetzen frei, für Forst- und Feldrügelsachen ein besonderes Verfahren einzuführen, was Oldenburg abgesehen von Einzelbestimmungen nicht gethan hat (vergl. § 84 flg. des angeführten Gesetzes vom 14. April 1882). Es wird zweckmäßig sein, für das im Wesentlichen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung geregelte Verfahren auch die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes für anwendbar zu erklären.

Zu § 97. Nach § 53 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. sind die Gläubiger eines Eigenthümers, dem ein Grundstück enteignet wird, in der Lage, wegen der Vertheilung der Entschädigung die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu beantragen. Es wird auf dies Verfahren daher auch die betreffende Gebühr des Zwangsversteigerungsverfahrens (vergl. § 101 Ziffer 4 des Entwurfs) anzuwenden sein.

Der § 98 entspricht dem Artikel 78 § 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. —

Die §§ 99—112 enthalten die Gebührenbestimmungen für das durch Reichsgesetz vom 24. März 1897 neu geregelte Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Zwangsversteigerung bildet einen Theil der Zwangsvollstreckung, die im Uebrigen durch die Civilprozeßordnung geregelt ist und unter die Kostenbestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes fällt. Es ist daher auch angezeigt, auch für den hier in Frage kommenden Theil der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes zu Grunde zu legen, wie § 99 es thut. — Es erscheint dies um so mehr angezeigt, als die Civilprozeßordnung in § 866 flg. über die zwangsweise Eintragung einer Hypothek nunmehr Bestimmungen getroffen hat und damit auch diese Eintragung den Gebührensätzen des Reichsgerichtskostengesetzes unterfällt. Im Uebrigen befinden auch die hier gegebenen Bestimmungen sich in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Preussischen Gesetz vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen, in der durch das neue Reichsgesetz veranlaßten neuen Fassung.

Die Gebühren dieses Entwurfs schließen sich den einzelnen Stadien des Gesetzes über die Zwangsversteigerungen an, was den Vortheil hat, daß bei Einstellung des Verfahrens vor dem Abschluß desselben stets die Gebühren im richtigen Verhältniß zu der Mühewaltung des Gerichtes stehen werden. § 100 umfaßt die Gebühr für die Anordnung des Verfahrens, § 101 diejenige für die Versteigerungen und das Vertheilungsverfahren, § 102 diejenige für den Zuschlag. Die Gesamtheit dieser Gebühren bleibt noch etwas zurück hinter denjenigen, die nach Artikel 28 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 15. Januar 1895 bisher bei Zwangsversteigerungen erhoben wurden.

Der Absatz 2 des § 101 will ein zu rasches Steigen der Gebühren bei hohen Objecten hindern und bestimmt daher abweichend von dem Reichsgerichtskostengesetz, daß bei Objecten über 100000 *M* eine Steigerung von je 3000 *M* statt 2000 *M* stattfinden soll.

Wird die Vertheilung des Erlöses nicht durch das Gericht wahrgenommen, sondern verständigt sich der Ersteher mit den Betheiligten über die Vertheilung des Erlöses und besteht sonach die Thätigkeit des Gerichts nur in der Nachprüfung, ob die Voraussetzungen einer solchen außergerichtlichen Auseinandersetzung vorliegen (§ 143 flg. des Reichsgesetzes vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung *ic.*), so erscheint eine wesentliche Herabsetzung der Vertheilungsgebühr angezeigt; diese ist im § 101 Absatz 5 vorgesehen.

Daß die in dem Zwangsversteigerungsverfahren erwachsenden Gebühren im allgemeinen nach dem Höchstgebot zu berechnen sind, wird in der Sache begründet sein; nur wo dies Gebot in zu auffälligem Gegensatz zu dem Werthe des Grundstückes steht, soll nach § 103 Absatz 2 $\frac{2}{3}$ dieses vom Gerichte festzustellenden Werthes an die Stelle treten.

Die in § 104 vorgesehene Zusammenrechnung der Objecte entspricht der Einheitlichkeit des Verfahrens und bewirkt für den Kostenschuldner eine erhebliche Kostenersparniß.

Bei dem Verfahren der Zwangsverwaltung (§ 106

und 107 des Entwurfs) handelt es sich um eine dauernde Thätigkeit des Gerichts (dauernde Beaufsichtigung des Verwalters, Entgegennahme der jährlichen Abrechnungen des Verwalters *ic.*). Daraus rechtfertigt sich die Bestimmung einer jährlichen Gebühr wie bei Vormundschaften. Der § 108 ist eine Folge des Pauschcharakters der vorgesehenen Gebühren. Das Nämliche gilt auch von der Vorschrift des § 109.

Daß der Ersteher die Kosten des Zuschlages, wie in § 110 bestimmt, zu tragen hat, entspricht dem allgemeinen Grundsatz des § 449 B. G. B. und der ausdrücklichen Bestimmung des § 58 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

Der Zuschlag tritt hier an die Stelle der Auflassung (§ 90 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Die Kosten des durch den Beitritt eines Gläubigers veranlaßten Verfahrens sind als Kosten der Rechtsverfolgung (§ 10 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) anzusehen und daher von diesem zu tragen (§ 35 des Reichsgerichtskostengesetzes). Im Uebrigen sind die im § 110 nicht besonders aufgeführten Kosten gemäß § 109 des Zwangsversteigerungsgesetzes aus der Masse zu entnehmen. Der Antragsteller bleibt für diese nach den allgemeinen Grundsätzen nur eventuell verhaftet.

Im Falle der Wiederversteigerung eines Grundstücks gegen den Ersteher kennt das Zwangsversteigerungsgesetz § 133 ein von der Einleitung des regelmäßigen Verfahrens abweichendes Verfahren. In Uebereinstimmung mit dem Preussischen Gesetz ist daher der § 111 aufgenommen worden. Das weitere Verfahren unterfällt den allgemeinen Bestimmungen.

Der § 112 will auch im Beschwerdeverfahren die Anwendbarkeit des Reichsgerichtskostengesetzes feststellen. Wird in diesem Verfahren der zunächst versagte Zuschlag ertheilt, so wird entsprechend der in § 102 gegebenen Bestimmung die Zuschlagsgebühr zu erheben sein.

Zu § 113. Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juli 1878 war schon im Herzogthum durch Artikel 32 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 15. Januar 1895 auf alle Fälle ausgedehnt, in denen Zeugen oder Sachverständige von Gerichten vernommen werden. Dies wird für beide hier in Betracht kommenden Landestheile festzustellen sein.

Die §§ 114—118 enthalten die Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Die in § 114 erwähnten allgemeinen Gebührenfreiheiten geben im Wesentlichen nur den bisher geltenden Rechtszustand wieder. Die neu gegründete Pfarrwitwenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist hinzugefügt worden. Im Uebrigen wird auf Artikel 29—31 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 15. Januar 1895 verwiesen. Da sich in einzelnen Spezialgesetzen noch bezüglich einzelner gerichtlicher Handlungen Gebührenfreiheiten ausgesprochen finden (vergl. z. B. Artikel 41 des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum vom 21. April 1897 und Artikel 38 desselben Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 11. April 1899), so war die Bestimmung des Absatzes 3 in § 114 erforderlich; eine Aufzählung dieser in manichfachen Gesetzen verstreuten Bestimmungen erscheint weder thunlich noch erforderlich.

Der Absatz 4 des § 114 war erforderlich, weil die dem Reichsmilitärfiskus nach Preussischen Vorschriften zustehende Befreiung von baaren Auslagen durch die angeführte Verordnung vom 5. September 1867 auch bei uns Geltung erlangt hat.

Da der Entwurf das ganze Kostenwesen, soweit es nicht reichsgesetzlich geregelt ist, umfassen will, so waren die bisherigen Kostengesetze aufzuheben unbeschadet der in § 114 Absatz 3 gegebenen Vorschrift. Im Herzogthum kam dabei lediglich das Gerichtskostengesetz vom 15. Ja-

nuar 1895 in Frage, während es sich im Fürstenthum Birkenfeld um eine Reihe von Vorschriften handelt, die generell aufzuheben waren. Daraus rechtfertigt sich der § 115.

Nach § 116 will dieser Entwurf Anwendung finden auf alle 3. Zt. seines Inkrafttretens noch nicht fälligen Gerichtskosten (vergl. § 7). Bei noch anhängigen Rechtsangelegenheiten war ferner Sorge dafür zu tragen, daß da, wo bereits Kosten in Ansatz gebracht sind, diese auf die bei Beendigung des Geschäfts fälligen Gerichtskosten

Unteranlage A der Nebenanlage

Vergleichende Tabelle über einige Gebührensätze im 1. Königreich Preußen (Gesetz vom 25. Juni 1895),

Höhe des Objektes <i>M</i>	1) Beurkundung einseitiger Erklärungen und einseitiger Verträge			2) Beurkundung zweiseitiger Verträge			3) Beglaubigung von Unterschriften			4) Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen		
	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. ¹⁾	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. ¹⁾	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. ²⁾	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. ¹⁾	Entwurf
100	1,20	3,00	0,60	2,40	3,00	1,20	0,40	1,50	0,20	1,20 oder 2,40	3,00	0,60 oder 1,20
200	1,80	3,00	0,90	3,60	3,00	1,80	0,60	1,50	0,30	1,80 oder 3,60	3,00	0,90 oder 1,80
500	3,60	3,00	1,80	7,20	3,00	3,60	1,10	1,50	0,60	3,60 oder 7,20	3,00	1,80 oder 3,60
1 000	5,00	3,00	2,50	10,00	3,00	5,00	1,50	1,50	0,80	5,00 oder 10,00	3,00	2,50 oder 5,00
1 500	6,00	3,00	3,00	12,00	3,00	6,00	1,80	1,50	0,90	6,00 oder 12,00	3,00	3,00 oder 6,00
2 000	7,00	3,00	3,50	14,00	3,00	7,00	2,10	1,50	1,10	7,00 oder 14,00	3,00	3,50 oder 7,00
3 000	9,00	3,00	4,50	18,00	3,00	9,00	2,70	1,50	1,40	9,00 oder 18,00	3,00	4,50 oder 9,00
4 000	10,00	3,00	5,00	20,00	3,00	10,00	3,00	1,50	1,50	10,00 oder 20,00	3,00	5,00 oder 10,00

¹⁾ Diese Gebühr erhöht sich, falls die Urkunde mehr als 1 Bogen umfaßt.

²⁾ Bei zweiseitigen Verträgen erhöht die Gebühr sich um $\frac{1}{10}$ der vollen Gebühr.

zur Anrechnung zu kommen haben, es sei denn, daß es sich bei den früheren Gerichtskosten um Geschäfte gehandelt hat, die nach den Vorschriften dieses Entwurfs neben den schließlich zum Ansat kommanden Kosten zu erheben sind.

Denselben Grundsatz bei den Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren anzuerkennen, war bei der Verschiedenheit des früheren und jetzigen Verfahrens unthunlich. Ebenso war für die demnächst im Fürstenthum Birkenfeld in den nächsten Jahren noch möglichen künftig ganz wegfallenden Besitzeinweisungen eine besondere

Uebergangs-Bestimmung zu geben, wie dies auch in Preußen geschehen ist.

Der letzte Absatz des § 116 will die dort citirten allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs auch für die früher bereits fällig gewordenen Gerichtskosten für anwendbar erklären. Es wird sich dies aus praktischen Gründen empfehlen und zu Unzuträglichkeiten kaum führen können.

(Begründung) zu Anlage 44.

2. Herzogthum Oldenburg (Gesetz vom 15. Januar 1895), 3. nach dem anliegenden Entwurf.

5) Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen			6) Freiwillige Versteigerung unbeweglicher Sachen			7) Versteigerung beweglicher Sachen			8) Aufnahme eines Vermögens-Verzeichnisses			Höhe des Objektes <i>M</i>
Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. Art. 25.	Entwurf	
			2)	4)	2)		5)	5)				
1,20	3,00	0,60	4,80	3,00	1,80	5,00	4,00	5,20	1,20	10,00	0,60	100
1,80	3,00	0,90	7,20	3,00	2,70	8,00	5,00	5,80	1,80	10,00	0,90	200
3,60	3,00	1,80	14,00	3,00	5,40	15,00	6,00	8,10	3,60	10,00	1,80	500
5,00	3,00	2,50	20,00	3,00	7,50	25,00	9,50	10,00	5,00	10,00	2,50	1 000
6,00	5,00	3,00	24,00	3,00	9,00	30,00	12,50	12,00	6,00	10,00	3,00	1 500
7,00	5,00	3,50	28,00	3,00	10,50	35,00	15,50	13,00	7,00	10,00	3,50	2 000
9,00	5,00	4,50	36,00	3,00	13,50	45,00	21,50	16,00	9,00	15,00	4,50	3 000
10,00	5,00	5,00	40,00	3,00	15,00	55,00	28,50	19,00	10,00	15,00	5,00	4 000

4) Es ist die Abhaltung von 2 Versteigerungsterminen angenommen.
5) Diese Gebühr erhöht sich, falls die Urkunde mehr als 1 Bogen umfaßt.

5) Die Gebühren der Bergantungsprotokollisten sind hinzugesetzt.
6) Es ist die Abhaltung von 2 Versteigerungsterminen angenommen.

Höhe des Objektes <i>M</i>	1) Beurkundung ein- seitiger Erklärungen und einseitiger Verträge			2) Beurkundung zweiseitiger Verträge			3) Beglaubigung von Unterschriften			4) Beurkundung von Testamenten und Erb- verträgen		
	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. ¹⁾	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. ¹⁾	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. ²⁾	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. ¹⁾	Entwurf
5 000	11,00	3,00	5,50	22,00	3,00	11,00	3,30	1,50	1,70	11,00 oder 22,00	3,00	5,50 oder 11,00
6 000	12,00	3,00	6,00	24,00	3,00	12,00	3,60	1,50	1,80	12,00 oder 24,00	3,00	6,00 oder 12,00
7 000	13,00	3,00	6,50	26,00	3,00	13,00	3,90	1,50	2,00	13,00 oder 26,00	3,00	6,50 oder 13,00
8 000	13,00	3,00	6,50	26,00	3,00	13,00	3,90	1,50	2,00	13,00 oder 26,00	3,00	6,50 oder 13,00
9 000	14,00	3,00	7,00	28,00	3,00	14,00	4,20	1,50	2,10	14,00 oder 28,00	3,00	7,00 oder 14,00
10 000	14,00	3,00	7,00	28,00	3,00	14,00	4,20	1,50	2,10	14,00 oder 28,00	3,00	7,00 oder 14,00
15 000	17,00	3,00	8,50	34,00	3,00	17,00	5,10	1,50	2,60	17,00 oder 34,00	3,00	8,50 oder 17,00
20 000	19,00	3,00	9,50	38,00	3,00	19,00	5,70	1,50	2,90	19,00 oder 38,00	3,00	9,50 oder 19,00
30 000	24,00	3,00	12,00	48,00	3,00	24,00	7,20	1,50	3,60	24,00 oder 48,00	3,00	12,00 oder 24,00
40 000	28,00	3,00	14,00	56,00	3,00	28,00	8,40	1,50	4,20	28,00 oder 56,00	3,00	14,00 oder 28,00
50 000	30,00	3,00	15,00	60,00	3,00	30,00	9,00	1,50	4,50	30,00 oder 60,00	3,00	15,00 oder 30,00
100 000	40,00	3,00	20,00	80,00	3,00	40,00	12,00	1,50	6,00	40,00 oder 80,00	3,00	20,00 oder 40,00

¹⁾ Diese Gebühr erhöht sich, falls die Urkunde mehr als 1 Bogen umfaßt.

²⁾ Bei zweiseitigen Verträgen erhöht die Gebühr sich um $\frac{1}{10}$ der vollen Gebühr.

5) Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen			6) Freiwillige Versteigerung unbeweglicher Sachen			7) Versteigerung beweglicher Sachen			8) Aufnahme eines Vermögens-Verzeichnisses			Höhe des Objektes <i>M</i>
Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95. Art. 25.	Entwurf	
			³⁾	⁴⁾	³⁾		⁵⁾	^{6) 7)}				
11,00	5,00	5,50	44,00	3,00	16,50	65,00	33,50	20,00	11,00	15,00	5,50	5 000
12,00	10,00	6,00	48,00	3,00	18,00	70,00	38,50	21,00	12,00	15,00	6,00	6 000
13,00	10,00	6,50	52,00	3,00	19,50	75,00	42,50	22,00	13,00	15,00	6,50	7 000
13,00	10,00	6,50	52,00	3,00	19,50	80,00	48,50	22,00	13,00	15,00	6,50	8 000
14,00	10,00	7,00	56,00	3,00	21,00	85,00	53,50	23,00	14,00	15,00	7,00	9 000
14,00	10,00	7,00	56,00	3,00	21,00	90,00	58,50	23,00	14,00	15,00	7,00	10 000
17,00	20,00	8,50	68,00	3,00	25,50	115,00	83,50	26,00	17,00	20,00	8,50	15 000
19,00	20,00	9,50	76,00	3,00	28,50	140,00	108,50	28,00	19,00	20,00	9,50	20 000
24,00	30,00	12,00	96,00	3,00	36,00	190,00	158,50	33,00	24,00	30,00	12,00	30 000
28,00	30,00	14,00	112,00	3,00	42,00	240,00	208,50	37,00	28,00	30,00	14,00	40 000
30,00	30,00	15,00	120,00	3,00	45,00	290,00	258,50	39,00	30,00	30,00	15,00	50 000
40,00	50,00	20,00	160,00	3,00	60,00	540,00	508,50	49,00	40,00	50,00	20,00	100 000

³⁾ Es ist die Abhaltung von 2 Versteigerungsterminen angenommen.
⁴⁾ Diese Gebühr erhöht sich, falls die Urkunde mehr als 1 Bogen umfaßt.

⁵⁾ Die Gebühren der Vergantungsprotokollisten sind hinzugefügt.
⁶⁾ Es ist die Abhaltung von 2 Versteigerungsterminen angenommen.

Höhe des Objektes <i>M</i>	9) Aufnahme von Wechselprotesten			10) Eintragung einer Auflassung			11) Eintragung einer Belastung des Grund- stücks			12) Ausstellung von Hypo- theken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen		
	Preußen	Ob. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Ob. Gesetz vom 15. 1. 95. Art. 19,1	Entwurf	Preußen	Ob. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Ob. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf
100	1,20	1,00	0,60	1,00	1,50	1,20	0,60	1,00	0,60	0,50	0,50	0,30
200	1,80	1,00	0,90	1,50	1,50	1,80	1,00	1,50	0,90	0,80	0,80	0,40
500	3,60	2,00	1,80	3,20	1,50	3,60	2,40	2,00	1,80	1,50	1,00	0,80
1 000	5,00	5,00	2,50	4,80	1,50	5,00	3,40	3,00	2,50	2,00	1,50	1,00
1 500	6,00	7,50	3,00	6,00	1,50	6,00	4,00	4,50	3,00	2,40	2,30	1,20
2 000	7,00	10,00	3,50	7,20	1,50	7,00	4,60	4,50	3,50	2,80	2,30	1,40
3 000	9,00	10,00	4,50	9,60	1,50	9,00	6,20	6,00	4,50	3,60	3,00	1,80
4 000	10,00	10,00	5,00	11,00	1,50	10,00	7,20	7,50	5,00	4,00	3,80	2,00
5 000	11,00	10,00	5,50	12,60	1,50	11,00	8,20	9,00	5,50	4,40	4,50	2,20
6 000	12,00	10,00	6,00	14,40	1,50	12,00	9,40	10,50	6,00	4,80	5,00	2,40
7 000	13,00	10,00	6,50	16,20	1,50	13,00	10,60	12,00	6,50	5,20	5,00	2,60
8 000	13,00	10,00	6,50	16,20	1,50	13,00	10,60	13,50	6,50	5,20	5,00	2,60
9 000	14,00	10,00	7,00	18,00	1,50	14,00	12,00	15,00	7,00	5,60	5,00	2,80
10 000	14,00	10,00	7,00	18,00	1,50	14,00	12,00	16,50	7,00	5,60	5,00	2,80
15 000	17,00	10,00	8,50	25,20	1,50	17,00	17,40	24,00	8,50	6,80	5,00	3,40
20 000	19,00	10,00	9,50	30,00	1,50	19,00	21,00	31,50	9,50	7,60	5,00	3,80
30 000	24,00	10,00	12,00	42,00	1,50	24,00	30,00	46,50	12,00	9,60	5,00	4,80
40 000	28,00	10,00	14,00	52,00	1,50	28,00	38,00	61,50	14,00	11,20	5,00	5,60
50 000	30,00	10,00	15,00	60,00	1,50	30,00	45,00	76,50	15,00	12,00	5,00	6,00
100 000	40,00	10,00	20,00	90,00	1,50	40,00	75,00	151,50	20,00	16,00	5,00	8,00

13) Eintragung einer Einzelfirma			14) Eintragung einer Aktiengesellschaft			15) Eintragung eines Schiffes			16) Eintragung eines Schiffspfandrechtes			Höhe des Objektes <i>M</i>
Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	
	3,00	3,00	1,20	20,00	3,00	0,50		1,20	0,30	1,00	0,60	100
	3,00	3,00	1,80	20,00	3,00	0,80		1,80	0,50	1,50	0,90	200
	3,00	3,00	3,60	20,00	3,60	1,60		3,60	1,20	2,00	1,80	500
	3,00	3,00	5,00	20,00	5,00	2,40		5,00	1,70	3,00	2,50	1 000
	3,00	3,00	6,00	20,00	6,00	3,00		6,00	2,00	4,50	3,00	1 500
	3,00	3,00	7,00	20,00	7,00	3,60		7,00	2,30	4,50	3,50	2 000
	3,00	3,00	9,00	20,00	9,00	4,80		9,00	3,10	6,00	4,50	3 000
	3,00	3,00	10,00	20,00	10,00	5,50		10,00	3,60	7,50	5,00	4 000
	3,00	3,00	11,00	20,00	11,00	6,30		11,00	4,10	9,00	5,50	5 000
	3,00	3,00	12,00	20,00	12,00	7,20		12,00	4,70	10,50	6,00	6 000
	3,00	3,00	13,00	20,00	13,00	8,10		13,00	5,30	12,00	6,50	7 000
	3,00	3,00	13,00	20,00	13,00	8,10		13,00	5,30	13,50	6,50	8 000
	3,00	3,00	14,00	20,00	14,00	9,00		14,00	6,00	15,00	7,00	9 000
	3,00	3,00	14,00	20,00	14,00	9,00		14,00	6,00	16,50	7,00	10 000
	3,00	3,00	17,00	20,00	17,00	12,60		17,00	8,70	24,00	8,50	15 000
	3,00	3,00	19,00	20,00	19,00	15,00		19,00	10,50	31,50	9,50	20 000
	3,00	3,00	24,00	20,00	24,00	21,00		24,00	15,00	46,50	12,00	30 000
	3,00	3,00	28,00	20,00	28,00	26,00		28,00	19,00	61,50	14,00	40 000
	3,00	3,00	30,00	20,00	30,00	30,00		30,00	22,50	76,50	15,00	50 000
	3,00	3,00	40,00	20,00	40,00	45,00		40,00	37,50	151,20	20,00	100 000

 Von 2—100 *M* je nach der Höhe der Gewerbesteuer.

 Für jede volle Commerzlast 0,25 *M*.

Höhe des Objektes <i>M</i>	17) Eintragung eines Vereins			18) Eintragung in das Güterrechtsregister			19) Ausstellung eines Erbseins			20) Nachlaßpflegschaft		
	Preußen	Ob. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Ob. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Ob. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Ob. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf
100	1,20	—	1,20	1,00		vacat.	0,60	3,00	0,60	1,10	vacat.	0,60
200	2,00	—	1,80	1,00		0,90	1,00	3,00	0,90	1,10	—	0,90
500	4,80	—	3,60	2,40		1,80	2,40	3,00	1,80	2,20	—	1,80
1 000	6,80	—	5,00	3,40		2,50	3,40	3,00	2,50	3,30	—	2,50
1 500	8,00	—	6,00	4,00		3,00	4,00	5,00	3,00	4,40	—	3,00
2 000	9,20	—	7,00	4,60 ⁷⁾		3,50 ⁷⁾	4,60	5,00	3,50	5,50	—	3,50
3 000	12,40	—	9,00	6,20		4,50	6,20	5,00	4,50	8,80	—	4,50
4 000	14,40	—	10,00	7,20		5,00	7,20	5,00	5,00	11,00	—	5,00
5 000	16,40	—	11,00	8,20	gebührenfrei	5,50	8,20	5,00	5,50	14,30	—	5,50
6 000	18,80	—	12,00	9,40		6,00	9,40	10,00	6,00	16,50	—	6,00
7 000	21,20	—	13,00	10,60		6,50	10,60	10,00	6,50	19,80	—	6,50
8 000	21,20	—	13,00	10,60		6,50	10,60	10,00	6,50	22,00	—	6,50
9 000	24,00	—	14,00	12,00		7,00	12,00	10,00	7,00	25,30	—	7,00
10 000	24,00	—	14,00	12,00		7,00	12,00	10,00	7,00	27,50	—	7,00
15 000	34,80	—	17,00	17,40		8,50	17,40	20,00	8,50	41,80	—	8,50
20 000	42,00	—	19,00	21,00		9,50	21,00	20,00	9,50	55,00	—	9,50
30 000	60,00	—	24,00	30,00		12,00	30,00	30,00	12,00	82,50	—	12,00
40 000	76,00	—	28,00	38,00		14,00	38,00	30,00	14,00	110,00	—	14,00
50 000	90,00	—	30,00	45,00		15,00	45,00	30,00	15,00	137,00	—	15,00
100 000	150,00	—	40,00	vacat.		vacat.	75,00	50,00	20,00	275,00	—	20,00

⁷⁾ Dies ist die in der Regel zu erhebende Gebühr, da das Objekt in der Regel zu 2000 *M* anzunehmen ist.

21) Erbtheilungs- verfahren			22) Vormundschaften			23) Hinterlegung von baarem Geld			Höhe des Objektes <i>M</i>
Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	Preußen	Old. Gesetz vom 15. 1. 95.	Entwurf	
1,80	vacat	1,80	1,10	—	—		1,00	1,00	100
3,00	—	2,70	1,10	—	—		1,20	1,20	200
7,20	—	5,40	2,20	—	—		3,00	3,00	500
10,20	—	7,50	3,30	—	—		6,00	6,00	1 000
12,00	—	9,00	4,40	—	—	Hinterlegungen finden bei den Gerichtsstellen nicht statt.	9,00	9,00	1 500
13,80	—	10,50	5,50	—	—		12,00	12,00	2 000
18,60	—	13,50	8,80	—	—		18,00	18,00	3 000
21,60	—	15,00	11,00	6,00	5,00		24,00	24,00	4 000
24,60	—	16,50	14,30	6,00	5,50		30,00	30,00	5 000
28,20	—	18,00	16,50	7,50	6,00		36,00	36,00	6 000
31,80	—	19,50	19,80	7,50	6,50		42,00	42,00	7 000
31,80	—	19,50	22,00	9,00	6,50		48,00	48,00	8 000
36,00	—	21,00	25,30	9,00	7,00		54,00	54,00	9 000
36,00	—	21,00	27,50	9,00	7,00		60,00	60,00	10 000
52,20	—	25,50	41,80	12,00	8,50		90,00	90,00	15 000
63,00	—	28,50	55,00	15,00	9,50		120,00	120,00	20 000
90,00	—	36,00	82,50	20,00	12,00		180,00	180,00	30 000
114,00	—	42,00	110,00	20,00	14,00		240,00	240,00	40 000
135,00	—	45,00	137,50	25,00	15,00		300,00	300,00	50 000
225,00	—	60,00	275,00	30,00	20,00		600,00	600,00	100 000

Unteranlage B der Nebenanlage

Vergleichende Tabelle über einige Gebührensätze im Fürstenthum

Höhe des Objektes	1. Beurkundung einseitiger Erklärungen und einseitiger Verträge.		2. Beurkundung zweiseitiger Verträge.		3. Beglau- bigung von Unterschriften.		4. Beurkundung von Testamenten und Erb- verträgen.		5. Eröffnung von Testamenten.		6. Freiwillige Versteigerung unbeweglicher Gegenstände.		7. Versteigerung beweglicher Sachen.	
	M	Bisherige Gebühr ¹⁾	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr ¹⁾	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr ²⁾	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr ¹⁾	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs ³⁾	Bisherige Gebühr ⁴⁾
100	4,00	0,60	4,00	1,20	1,50	0,20	4,00	0,60 oder 1,20	3,00	0,60	6,00	1,80	1,50	1,20
200	4,00	0,90	4,00	1,80	1,50	0,30	4,00	0,90 oder 1,80	3,00	0,90	6,00	2,70	3,00	1,80
500	4,00	1,80	4,00	3,60	1,50	0,60	4,00	1,80 oder 3,60	3,00	1,80	6,00	5,40	6,00	3,60
1 000	4,00	2,50	4,00	5,00	1,50	0,80	4,00	2,50 oder 5,00	3,00	2,50	7,50	7,50	10,50	5,00
1 500	4,00	3,00	4,00	6,00	1,50	0,90	4,00	3,00 oder 6,00	3,00	3,00	7,50	9,00	15,00	6,00
2 000	4,00	3,50	4,00	7,00	1,50	1,10	4,00	3,50 oder 7,00	6,00	3,50	9,00	10,50	21,00	7,00
3 000	4,00	4,50	4,00	9,00	1,50	1,40	4,00	4,50 oder 9,00	6,00	4,50	9,00	13,50	30,00	9,00
4 000	4,00	5,00	4,00	10,00	1,50	1,50	4,00	5,00 oder 10,00	6,00	5,00	12,00	15,00	40,50	10,00
5 000	4,00	5,50	4,00	11,00	1,50	1,70	4,00	5,50 oder 11,00	6,00	5,50	12,00	16,50	51,00	11,00
6 000	4,00	6,00	4,00	12,00	1,50	1,80	4,00	6,00 oder 12,00	6,00	6,00	12,00	18,00	60,00	12,00
7 000	4,00	6,50	4,00	13,00	1,50	2,00	4,00	6,50 oder 13,00	6,00	6,50	15,00	19,50	70,50	13,00

¹⁾ Diese Gebühr erhöht sich, falls das Protokoll mehr wie 1 Bogen umfaßt, bei dem Umfang nur 1 Seite beträgt sie 1,25 M.

²⁾ Die Gebühr enthält die Gebühr für Weidrückung des Siegels mit.

³⁾ Es ist die Abhaltung zweier Versteigerungstermine angenommen.

⁴⁾ Die Gebühr der Vergantungsprotokollisten ist nicht mit inbegriffen.

⁵⁾ Es ist die Abhaltung zweier Verkaufstermine angenommen.

(Begründung) zu Anlage 44.**Birkenfeld und nach dem anliegenden Entwurf.**

8. Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.		9. Aufnahme von Wechselprotesten.		10. Eintragung einer Auflassung.		11. Eintragung einer Belastung des Grundstückes.		12. Ausstellung eines Hypothekenbriefes.		13. Ausstellung eines Erbscheins.		14. Hinterlegung von baarem Gelde.		Höhe des Objectes <i>M</i>
Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr ^{*)}	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	
6,00	0,60	1,50	0,60	1,50	1,20	1,00	0,60	0,50	0,30	3,00	0,60	0,70	1,00	100
6,00	0,90	1,50	0,90	3,00	1,80	1,50	0,90	0,75	0,40	3,00	0,90	1,35	1,20	200
6,00	1,80	3,00	1,80	3,00	3,60	1,50	1,80	0,75	0,80	3,00	1,80	3,35	3,00	500
6,00	2,50	5,25	2,50	3,00	5,00	2,00	2,50	1,00	1,00	3,00	2,50	6,70	6,00	1 000
6,00	3,00	7,50	3,00	3,00	6,00	3,00	3,00	1,50	1,20	3,00	3,00	10,00	9,00	1 500
9,00	3,50	9,00	3,50	3,00	7,00	3,00	3,50	1,50	1,40	6,00	3,50	13,35	12,00	2 000
9,00	4,50	9,00	4,50	3,00	9,00	4,00	4,50	2,00	1,80	6,00	4,50	20,00	18,00	3 000
9,00	5,00	9,00	5,00	3,00	10,00	5,50	5,00	2,75	2,00	6,00	5,00	26,70	24,00	4 000
9,00	5,50	9,00	5,50	3,00	11,00	7,00	5,50	3,50	2,20	6,00	5,50	33,35	30,00	5 000
9,00	6,00	9,00	6,00	3,00	12,00	8,50	6,00	4,25	2,40	6,00	6,00	40,00	36,00	6 000
9,00	6,50	9,00	6,50	3,00	13,00	10,00	6,50	5,00	2,60	6,00	6,50	46,70	42,00	7 000

*) Es ist ein Auflassungsprotokoll von 2 Seiten zu Grunde gelegt.

Höhe des Objektes	1. Beurkundung einseitiger Erklärungen und einseitiger Verträge.		2. Beurkundung zweiseitiger Verträge.		3. Beglau- bigung von Unterschriften.		4. Beurkundung von Testamenten und Erb- verträgen.		5. Eröffnung von Testamenten.		6. Freiwillige Versteigerung unbeweglicher Gegenstände.		7. Versteigerung beweglicher Sachen.	
	M	Bisherige Gebühr ¹⁾	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr ¹⁾	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr ²⁾	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr ¹⁾	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs ³⁾	Bisherige Gebühr ⁴⁾
8 000	4,00	6,50	4,00	13,00	1,50	2,00	4,00	6,50 oder 13,00	6,00	6,50	15,00	19,50	81,00	13,00
9 000	4,00	7,00	4,00	14,00	1,50	2,10	4,00	7,00 oder 14,00	6,00	7,00	15,00	21,00	90,00	14,00
10 000	4,00	7,00	4,00	14,00	1,50	2,10	4,00	7,00 oder 14,00	12,00	7,00	18,00	21,00	100,50	14,00
15 000	4,00	8,50	4,00	17,00	1,50	2,60	4,00	8,50 oder 17,00	12,00	8,50	21,00	25,50	150,00	17,00
20 000	4,00	9,50	4,00	19,00	1,50	2,90	4,00	9,50 oder 19,00	18,00	9,50	27,00	28,50	201,00	19,00
30 000	4,00	12,00	4,00	24,00	1,50	3,60	4,00	12,00 oder 24,00	18,00	12,00	36,00	36,00	300,00	24,00
40 000	4,00	14,00	4,00	28,00	1,50	4,20	4,00	14,00 oder 28,00	30,00	14,00	48,00	42,00	400,50	28,00
50 000	4,00	15,00	4,00	30,00	1,50	4,50	4,00	15,00 oder 30,00	30,00	15,00	57,00	45,00	501,00	30,00
100 000	4,00	20,00	4,00	40,00	1,50	6,00	4,00	20,00 oder 40,00	30,00	20,00	108,00	60,00	1000,50	40,00

¹⁾ Diese Gebühr erhöht sich, falls das Protokoll mehr wie 1 Bogen umfaßt, bei dem Umfang nur 1 Seite beträgt sie 1,25 M.

²⁾ Die Gebühr enthält die Gebühr für Weidrückung des Siegels mit.

³⁾ Es ist die Abhaltung zweier Versteigerungstermine angenommen.

⁴⁾ Die Gebühr der Vergantungsprotokollisten ist nicht mit inbegriffen.

⁵⁾ Es ist die Abhaltung zweier Verkaufstermine angenommen.

8. Aufnahme von Vermögensverzeichnis.		9. Aufnahme von Wechselprotesten.		10. Eintragung einer Auflassung.		11. Eintragung einer Belastung des Grundstückes.		12. Ausstellung eines Hypothekenbriefes.		13. Ausstellung eines Erbscheins.		14. Hinterlegung von baarem Gelde.		Höhe des Objektes <i>M</i>
Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr ^{*)}	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	Bisherige Gebühr	Gebühr des Entwurfs	
9,00	6,50	9,00	6,50	3,00	13,00	11,50	6,50	5,00	2,60	6,00	6,50	53,35	48,00	8 000
9,00	7,00	9,00	7,00	3,00	14,00	13,00	7,00	5,00	2,80	6,00	7,00	60,00	54,00	9 000
12,00	7,00	9,00	7,00	3,00	14,00	14,50	7,00	5,00	2,80	12,00	7,00	66,70	60,00	10 000
12,00	8,50	9,00	8,50	3,00	17,00	22,00	8,50	5,00	3,40	12,00	8,50	100,00	90,00	15 000
15,00	9,50	9,00	9,50	3,00	19,00	29,50	9,50	5,00	3,80	18,00	9,50	133,35	120,00	20 000
15,00	12,00	9,00	12,00	3,00	24,00	44,50	12,00	5,00	4,80	18,00	12,00	200,00	180,00	30 000
18,00	14,00	9,00	14,00	3,00	28,00	59,50	14,00	5,00	5,60	30,00	14,00	266,70	240,00	40 000
18,00	15,00	9,00	15,00	3,00	30,00	74,50	15,00	5,00	6,00	30,00	15,00	333,35	300,00	50 000
18,00	20,00	9,00	20,00	3,00	40,00	149,50	20,00	5,00	8,00	30,00	20,00	666,70	600,00	100 000

*) Es ist ein Auflassungsprotokoll von 2 Seiten zu Grunde gelegt.

Anlage 45.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hier- neben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher nebst Begründung, mit dem Antrage zugehen:

1. der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

Oldenburg, den 28. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Becker.

Nebenanlage 1 zu Anlage 45.

G e s e z

für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

Erster Abschnitt.

Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in den nach dem Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, zu behandelnden Sachen,
2. in den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsfachen, für welche die Zivilprozessordnung oder die Strafprozessordnung kraft landesgesetzlicher Bestimmung maßgebend sind,
3. im Disziplinarverfahren.

§ 3.

Volle Gebühr im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist die im § 9 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 10000—20 000 *M* die Werthklassen um je 2500 *M* und die Gebühren um je 4 *M* und von 20 000 *M* an

die Gebühren um je 5 *M* und die Werthklassen bis 100000 *M* um je 5000 *M*, bis 300000 *M* um je 10000 *M*, bis 1 Million Mark um je 25000 *M* und darüber hinaus um je 50000 *M* steigen.

§ 4.

Für die Vertretung eines Betheiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der vollen Gebühr

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens,
2. für die Vertretung im Vertheilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnthelle der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Vertheilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Vertheilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Ziff. 1, 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werthe des Rechtes, wenn jedoch der Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens geringer ist, nach diesem; die neben einem Hauptanspruch bestehenden

Ansprüche wegen der Kosten und Nebenleistungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Vertretung eines anderen Beteiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens oder des Antheils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5.

Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Vertheilungsverfahrens, erhält der Rechtsanwalt jährlich zwei Zehnthelle der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte. Auf die Berechnung dieser Gebühr finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnthelle der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte; ist ein Gläubiger der Antragsteller und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung und der mit einzuziehenden Zinsen geringer als der Werth der jährlichen Einkünfte, so ist dieser Betrag für die Gebührenberechnung maßgebend.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die im Absatz 2 bestimmte Gebühr.

§ 6.

Auf die Vergütung der Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle der Zwangsverwaltung, wenn der Rechtsanwalt einen anderen Beteiligten als den Gläubiger, den Schuldner oder den Konkursverwalter vertritt; für die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen ist der Werth der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Gegenstandes des Vertheilungsverfahrens ist der Werth der Einkünfte eines Jahres maßgebend.

§ 7.

Für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnthelle der vollen Gebühr. Für bloße Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art können nur Schreibgebühren gefordert werden.

Hat ein Rechtsanwalt die einem Antrage oder einer Erklärung zu Grunde liegende Urkunde entworfen, so steht ihm die in Abs. 1 bestimmte Gebühr nur zu, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnder Vortrag erforderlich ist und dessen Einreichung von der Partei verlangt ward.

§ 8.

Für Schreiben an Privatpersonen, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten, erhält der Rechtsanwalt ein Zehnthel der vollen Gebühr. Für andere Schreiben, sowie für Schreiben an den Auftrag-

geber können nur Schreibgebühren gefordert werden; das Gleiche gilt für die zur Vorbereitung eines Prozesses gefertigten Mahn- oder Ründigungsschreiben, wenn dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr zusteht.

§ 9.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnthelle der vollen Gebühr.

§ 10.

Ein Zehnthel der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Ertheilung eines Rathes, sowie für eine Besprechung, falls nicht eine der in den §§ 8 bis 10 bestimmten Gebühren anzusetzen ist.

§ 11.

Der Gesamtbetrag der in einer Angelegenheit nach den §§ 7 bis 10 zu erhebenden Gebühren darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

§ 12.

Für die Anfertigung erforderter Entwürfe eines Rechtsgeschäftes erhält der Rechtsanwalt acht Zehnthelle der nach dem Oldenburgischen Gerichtskostengesetz vom für die Beurkundung bestimmten Gebühr.

§ 13.

Wird dem Rechtsanwalt die Vermittelung einer Auseinandersetzung übertragen, so erhält er das Zweifache des in § 20 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom bestimmten Gebührensatzes. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittlung und Feststellung der Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrages oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten geschlossenen Vertrages werden neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

§ 14.

Für den Empfang, die Verwahrung und Auszahlung von Geldern und Werthpapieren in Angelegenheiten, die nicht zur streitigen Rechtspflege gehören, erhält der Rechtsanwalt:

1. Im Falle des Empfangs zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis zu 50 *M* einschließl. 40 *S*, für jede angefangenen 50 *M* des weiteren Betrages bis zu 400 *M* — 20 *S*, für jede angefangenen 100 *M* des weiteren Betrages bis 1 000 *M* — 20 *S*, für jede angefangenen 200 *M* des weiteren Betrages bis 10 000 *M* — 20 *S* und für jede angefangenen 500 *M* des Mehrbetrages — 20 *S*.

2. Im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszahlbar oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die

Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrages nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

§ 15.

Für die ihm aufgetragene Vermittelung eines hypothekarischen Darlehens erhält der Rechtsanwalt, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7500 M 1 % der Darlehenssumme, von dem Mehrbetrag $\frac{1}{2}$ %.

Steht dem Rechtsanwalt diese Gebühr zu, so kommt die Gebühr für die Verwahrung von Geld (§ 14) in Wegfall.

§ 16.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsgebührenordnung und dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr. Das Gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrages eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

§ 17.

Die Vorschriften der §§ 2—6, 8, 10—12, 76—86, 88, 93, 94 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in den Fällen der §§ 4—16 entsprechende Anwendung. Jedoch bleibt der § 8 im Falle des § 15 dieses Gesetzes ausgeschlossen.

In den Fällen der §§ 4—6 finden auch die Vorschriften der §§ 7, 25, 26, 29—32, 35, 36, 48—51 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die in § 4 Abs. 1 Ziff. 1, in § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Gebühren angerechnet.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Abschnittes treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt erteilten Aufträge bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Begründung.

Die vorstehende Gebührenordnung schließt sich, wie das Gerichtskostengesetz, einem preussischen Entwurfe an. Sie will die gesammte Thätigkeit der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, soweit die Reichsgeze nicht darüber Bestimmung getroffen haben, umfassen. Im Herzogthum Oldenburg sowie im Fürstenthum Birkenfeld fehlte es bisher an derartigen Bestimmungen vollständig.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 19.

Die Gebühren für die Berufsthätigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmen sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt sind, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

§ 20.

Die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche durch die Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

§ 21.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen finden die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 19, 34 und 35 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom . . . Anwendung.

Außer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften findet auch die Vorschrift des § 88 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes Anwendung, soweit sie sich auf die Gebühr im Falle der Zurücknahme bezieht.

§ 22.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Reichsgebührenordnung bestimmt sind, finden die §§ 12—23 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der im § 24 Ziffer 2 der Gebührenordnung gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

§ 23.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf die etwa dem Gerichtsvollzieher übertragene Vornahme von Pfändungen und Zustellungen in Verwaltungssachen.

§ 24.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die etwa erforderlichen Stempel.

§ 25.

Die Vorschriften dieses Abschnittes treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und finden auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Zu den einzelnen §§ ist das Folgende zu bemerken:
Zu § 1. Die hier gegebene Bestimmung bezeichnet die Stellung dieser Gebührenordnung zu der Reichsgebührenordnung.

Zu § 2. Das Verfahren in Forst- und Feldpolizeisachen schließt sich im wesentlichen dem ordentlichen Strafverfahren an; es erscheint daher gerechtfertigt, hier, wie

das Reichsgerichtskostengesetz, auch die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte zur Anwendung zu bringen. — Die Bestimmung in Ziffer 2 wird beispielsweise praktisch in Enteignungssachen, soweit sie vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden (vgl. Art. 10 § 5 und Art. 30 des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897 u. Art. 8 § 5 und Art. 28 § 2 desselben Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 11. April 1899). Wie im Falle der Ziffer 3 die Gebühr des Rechtsanwalts zu berechnen ist, wird sich darnach bestimmen müssen, ob die Sache, wenn sie bei einem Strafgericht anhängig gemacht werden könnte, nach der Höhe der zulässigen Geldstrafe (Art. 40 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867) zur Kompetenz der Schöffengerichte oder der Strafkammer (G. V. G. § 27 Z. 2) gehören würde.

In diesem Gesetz auch für die Thätigkeit der Rechtsanwälte bei den Verwaltungsbehörden weitere Bestimmungen, als in den §§ 7 und 10 gegeben, zu treffen, wird, da es bei uns ein Verwaltungstreitverfahren nicht giebt, unthunlich sein.

Zu § 3. Zur Vermeidung doppelter Taxen wird sich die Zugrundelegung der Reichsgebührenordnung empfehlen. Da letztere aber bei größeren Objecten zu unverhältnißmäßig hohen Sätzen kommt, so sieht der Entwurf, dem Preussischen Vorbilde folgend, vor, für die höheren Werthklassen die Gebühren in geringerem Maße ansteigen zu lassen, als dies nach der Reichsgebührenordnung der Fall ist.

Zu § 4. Für die Vertretung in dem Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bestanden bisher keine Gebührenvorschriften. Das Verfahren, betr. die Eintragung einer Sicherungshypothek, ist aber jetzt in § 866 ffg. C. P. D. geordnet und findet daher auf diesen Theil des Zwangsversteigerungsverfahrens nach § 1 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte diese letztere Gebührenordnung Anwendung. Da im Uebrigen auch das gesammte Zwangsversteigerungsverfahren durch Reichsgesetz geregelt ist und einen Theil des Zwangsvollstreckungsverfahrens bildet, so erscheint auch hier die Zugrundelegung der Reichsgebührenordnung angezeigt. — Wer als Betheiligter anzusehen ist, ergiebt § 9 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Soweit der Rechtsanwalt den beitreibenden Gläubiger oder einen anderen Berechtigten vertritt, ist der Werth des Rechtes, sofern er den Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung nicht übersteigt, der geeignete Maßstab. Im Falle der Vertretung des Schuldners, Konkursverwalters, des Miteigentümers, oder des Miterben, sowie in allen Fällen, in denen ein nicht zu den Berechtigten gehörender Betheiligter vertreten wird, muß der Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Antheils des Auftraggebers als Werth angenommen werden.

Die Vorschriften des § 4 beziehen sich nur auf die Fälle, in denen der Rechtsanwalt nach Art eines Prozeßbevollmächtigten mit der Vertretung eines Betheiligten beauftragt wird. Andernfalls greifen die §§ 7 ffg. Platz.

Ueber die Werthberechnung ergeben die §§ 103, 104 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes das Weitere.

Zu § 5. Im Verfahren der Zwangsverwaltung erfordert die Vertretung des Gläubigers, Schuldners oder

Konkursverwalters eine fortlaufende Thätigkeit, wodurch sich die jährliche Gebühr rechtfertigt. — Daneben kommt für den Vertreter des Antragstellers eine einmalige Gebühr zur Berechnung, durch welche die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts, insbesondere seine Mitwirkung im Vertheilungsverfahren und in den Terminen zur Leistung von Zahlungen abgegolten ist.

Die Vertretung anderer Betheiligter kommt im Verfahren der Zwangsverwaltung nur insofern in Betracht, als es sich um die Vertretung im Vertheilungsverfahren einschließlich der Termine zur Leistung von Zahlungen handelt. Hierüber trifft § 6 Satz 2 die erforderlichen Bestimmungen.

Ueber die Berechnung der Gebühr ergiebt § 106 Abs. 2 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes das Nähere.

Zu § 6. Nach den Art. 52, 53, 109, 67 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann ein Vertheilungsverfahren nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes auch außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung vorkommen. Für diese Fälle sind zweckmäßig die gleichen Gebührensätze einzuführen.

Zu §§ 7—10. Die Geschäfte eines Rechtsanwalts erschöpfen sich in der Hauptsache in drei Gattungen von Geschäften, Anfertigung von Schriftsätzen, Wahrnehmung von Terminen, Rathsertheilungen und Besprechungen. Der § 7 betrifft die Anfertigung von Schriften, die für Behörden aller Art, der § 8 die Anfertigung von Schriften, die für Privatpersonen bestimmt sind. Der § 9 umfaßt die Wahrnehmung von Terminen, der § 10 die Rathsertheilungen und Besprechungen. — Jede der hier genannten Gebühren umfaßt die mit Erledigung des Geschäftes verbundenen Nebengeschäfte selbstredend mit, so daß auch die Gebühr für eine Besprechung (§ 10) dann nicht zum Ansatz kommen kann, wenn eine der Gebühren der §§ 7—9 erwachsen ist.

Zu § 11. Da die Gebühren der §§ 7—10 in derselben Instanz wiederholt erwachsen können, wird die Bestimmung des § 11 gerechtfertigt erscheinen, um ein übermäßiges Anwachsen der Kosten zu vermeiden.

Zu §§ 12—15. Diese Bestimmungen betreffen die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier die Reichsgebührenordnung zu Grunde zu legen, erschien mit Rücksicht auf die weit niedrigeren Sätze des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes und auch für den Fall einer etwaigen Einführung des Notariats nicht angängig. Es würden auch den Notaren für die Beurkundung von Rechtsgeschäften nur die auch bei den Gerichten erwachsenden Gebühren zugesprochen werden können, wie dies die Preussische Notariatsgebührenordnung auch gethan hat.

Allerdings stellen sich alsdann in den Fällen der §§ 12, 13 die Gebühren des Rechtsanwalts sehr niedrig. Indessen ist es ihm nach § 93 der Reichsgebührenordnung (vergl. unter § 17) unbenommen, eine höhere Vergütung zu vereinbaren. — Die §§ 12—15 sind der preussischen Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 §§ 9, 11, 14 und 18 entnommen. Diese Bestimmungen sind auch in Preußen für die Rechtsanwälte für anwendbar erklärt. Da indessen in Preußen in den Fällen der §§ 12

und 13 die Gerichtskosten erheblich höher sind, im Falle des § 12 um 50 %, so stellen sich dort auch die Gebühren der Rechtsanwälte entsprechend höher.

Die §§ 16—18 werden weiterer Begründung nicht bedürfen.

Zu §§ 19—20 wird auf § 66 des Reglements, betr. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher, verwiesen, wonach sie allgemein auch in nicht anhängigen Rechtsachen als Zustellungsbeamte zu fungiren haben. Die Gleichartigkeit der Geschäfte rechtfertigt die Anwendung der Bestimmungen der Reichsgebührenordnung. — Die Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen kommen hier nicht in Frage, da sie im Allgemeinen nicht durch die

Gerichtsvollzieher geschehen. Da aber nach § 10 des Reglements Ausnahmen zulässig sind, war der § 23 erforderlich.

Zu § 21. Die Kompetenz der Gerichtsvollzieher zu den hier erwähnten Geschäften folgt aus §§ 134—137 des Gerichtsvollzieherreglements. Die nach dem Oldenburgischen Gerichtskostengesetz für diese Akte bestimmten Gebühren müssen auch hier maßgebend sein.

Zu § 22. Dieser § will die allgemeinen Bestimmungen der Reichsgebührenordnung über Schreibgebühren, Vorschuß, Armenrecht u. auch auf die kraft Landesrecht den Gerichtsvollziehern übertragenen Geschäfte ausdehnen.

Nebenanlage zu

§ 21

Reglement für die Gerichtsvollzieher

Artikel 21

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind nach dem

Reglement für die Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

Anlage 46.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage überreicht die Staatsregierung hierneben einen Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer, nebst Begründung mit dem Antrage:

Oldenburg, den 27. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mützenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 46.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

Artikel 1.

Zur Förderung der Landwirthschaft auf technischem und wirthschaftlichem Gebiet wird für das Herzogthum Oldenburg als Central-Organ des landwirthschaftlichen Vereinswesens und als Beirath des Staatsministeriums in den Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine Landwirthschaftskammer gebildet.

Die Landwirthschaftskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg.

Artikel 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Landwirthschaft im Herzogthum zu verwenden. Sie ist verpflichtet, vom Staatsministerium geforderte Gutachten zu erstatten und berechtigt, innerhalb ihres Geschäftskreises Anträge beim Staatsministerium zu stellen. Alljährlich hat die Landwirthschaftskammer bis spätestens Ende Juni über die Verwendung der Mittel, ihre Thätigkeit und die Entwicklung der Landwirthschaft im verflossenen Jahre dem Staatsministerium, Departement des Innern, einen Bericht zu erstatten.

Artikel 3.

Die Landwirthschaftskammer besteht aus 37 Mitgliedern, nämlich:

1. 24 von den Landwirthen gewählten Personen, die nicht Mitglieder eines landwirthschaftlichen Vereins zu sein brauchen;
2. zwölf Vertretern der von der Landwirthschaftskammer anerkannten landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine;
3. dem Generalsekretair.

Alulagen. XXVII. Landtag.

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die Zahl der Mitglieder kann bei den Gruppen 1 und 2 auf Antrag der Landwirthschaftskammer durch Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vermehrt und vermindert werden. Der Landwirthschaftskammer tritt ein ständiger Vertreter der Staatsregierung hinzu. Derselbe ist befugt, an allen Verhandlungen der Landwirthschaftskammer und der Ausschüsse mit beratender und an denen des Vorstandes mit beschließender Stimme theilzunehmen.

Artikel 4.

Die Landwirthschaftskammer ist verpflichtet, zur Verhandlung über solche Gegenstände, die in den Geschäftsbereich besonderer, für die Bearbeitung derselben gebildeter Verbände fallen, die Vertreter solcher Verbände einzuladen und ist ferner berechtigt, für einzelne Gegenstände und Sitzungen, oder für die Mitwirkung in den Sonderausschüssen besondere Sachverständige zuzuziehen.

Weder den Vertretern der Verbände, noch den besonderen Sachverständigen steht ein Stimmrecht zu.

Auch das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, außer seinem ständigen Vertreter in der Kammer zu den Sitzungen der Landwirthschaftskammer, sowie des Vorstandes und der Ausschüsse, noch weitere Vertreter zu entsenden, dieselben müssen jederzeit zum Worte zugelassen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 5.

Die Amtsdauer der nach Artikel 3 Ziffer 1 von den Landwirthen zu wählenden 24 Mitglieder erstreckt sich auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet jedoch die Hälfte dieser Mitglieder aus. Nach Verlauf der ersten 3 Jahre scheiden die in den Amts-Bezirken Butjadingen, Tever, Oldenburg, Delmenhorst, Cloppenburg und Friesoythe gewählten Mitglieder aus.

Wahlen für Mitglieder, die innerhalb der Zeit, für welche sie gewählt sind, ausscheiden, erfolgen gelegentlich der nächsten Neuwahlen und sind vorher zu vollziehen, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, oder die Landwirthschaftskammer es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Vertreter der Vereine werden für die Dauer einer dreijährigen Wahlperiode gewählt.

Die Mitglieder bleiben bis zu den erfolgten Neuwahlen eventuell auch über die obige Zeit der Amtsdauer hinaus im Amte.

Der Landwirthschaftskammer steht das Recht zu, zu beschließen, daß für sämtliche Mitglieder Stellvertreter zu wählen sind; die Wahlen derselben finden gelegentlich der nächsten diesem Beschlusse folgenden Neuwahlen von Mitgliedern statt. Der Generalsekretär wird von der Landwirthschaftskammer angestellt, in der Regel zunächst auf halbjährige Kündigung und ohne Pensionsberechtigung.

Im Falle seiner unkündbaren Anstellung mit Pensionsberechtigung finden die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Wartegeld oder die Pension aus der Kasse der Landwirthschaftskammer zu zahlen ist.

Die Anstellung des Generalsekretärs, sowie seine unkündbare Anstellung mit Pensionsberechtigung unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 6.

Die Wahl der im Artikel 3 unter 1 bezeichneten 24 Mitglieder erfolgt in 12 von den Amtsbezirken gebildeten Wahlbezirken.

In jedem dieser Wahlbezirke, welche in passende Abtheilungen zu zerlegen sind, ist die Wahl unter Leitung des Amtes vorzunehmen.

Es entfallen an Vertretern in der Kammer auf die Amtsbezirke:

Butjadingen	3
Brake	2
Elzfleth	2
Fever	3
Barel	2
Oldenburg	2
Westerstede	2
Delmenhorst	1
Wildeshausen	1
Behta	3
Gloppenburg	2
Friesoythe	1

Persönlich stimmberechtigt sind alle selbständigen, selbstwirthschaftenden Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesitzes, der mindestens zu 50 *M* Grundsteuerreinertrag eingeschätzt ist, oder bei geringerer Einschätzung mindestens 6 ha land- oder forstwirthschaftlich genutzten kultivirten Landes enthält.

Als selbständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen;

2. minderjährige oder entmündigte Personen;
3. juristische Personen;
4. diejenigen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauche oder gemeinsamer Pachtung haben.

Ausgeschlossen sind:

1. Personen, die bei der letzten Einschätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind;
2. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

Für Ehefrauen, Minderjährige und Entmündigte, sowie für juristische Personen üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus. Sonstige Frauen, sowie diejenigen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauch oder gemeinsamer Pachtung haben, können dasselbe durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter ausüben.

Wählbar sind alle persönlich Stimmberechtigten.

Die Wahllisten werden unter Leitung des Amtes von den Gemeindebehörden aufgestellt und während einer Zeit von acht Tagen ausgelegt.

Ueber etwaige Einsprüche entscheidet das Amt.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der Stimmzettel.

Ueber Einwendungen gegen die Wahl entscheidet das Amt.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Das Nähere in Betreff des Wahlverfahrens wird in einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Wahlordnung bestimmt.

Auf land- und forstwirthschaftliche staatliche Betriebe des Staats- und Kronguts finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 7.

Die Wahl der Vertreter der Vereine erfolgt distriktsweise durch die von der Landwirthschaftskammer anerkannten landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine. In jedem Distrikt sind 3 Vertreter zu wählen.

Den ersten Distrikt bilden die Amtsbezirke Butjadingen, Brake und Elzfleth, den zweiten die Amtsbezirke Fever und Barel, den dritten die Amtsbezirke Oldenburg, Delmenhorst und Westerstede, den vierten die Amtsbezirke Wildeshausen, Gloppenburg, Behta und Friesoythe.

Der Landwirthschaftskammer steht das Recht zu, mit Genehmigung des Staatsministeriums eine andere Zusammensetzung der Distrikte zu beschließen. Das Nähere in Betreff des Wahlverfahrens wird durch die die Vereinsorganisation regelnden Satzungen (Artikel 22) bestimmt. Die erstmalige Wahl dieser Distriktsvertreter kann durch den Central-Ausschuß der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft erfolgen.

Artikel 8.

Nach der erstmaligen Vornahme der nach Artikel 3, Ziffer 1 und Artikel 6 erforderlichen Wahlen treten die

24 gewählten Vertreter mit dem Regierungsvertreter auf Berufung des letzteren als beschlußfähige Versammlung zusammen. Sodann ist zunächst der Generalsekretair zu wählen. Die Vertreter der anerkannten Vereine treten ein, sobald ihre ordnungsmäßige Wahl (Artikel 7, Artikel 22) von den betreffenden Körperschaften der Landwirtschaftskammer mitgetheilt ist.

Artikel 9.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben.

Für diesen Beschluß sind wenigstens Zweidrittheile der anwesenden Stimmen erforderlich.

Gegen den Beschluß der Landwirtschaftskammer steht dem Betroffenen Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 10.

Die Obliegenheiten, Beschlüsse und Maßnahmen der Landwirtschaftskammer werden durch Versammlungen der Landwirtschaftskammer, den Vorstand, den Generalsekretair und durch Sonderausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung erledigt.

Artikel 11.

Die Landwirtschaftskammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.

Dieselben haben, falls die Neuwahl über diese Zeit hinaus verzögert werden sollte, bis zur Neuwahl in der nächsten Sitzung der Landwirtschaftskammer im Amte zu verbleiben.

Artikel 12.

Die Landwirtschaftskammer wird durch den Vorsitzenden nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre einberufen.

Eine Berufung muß erfolgen, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, es verlangt, oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder darauf anträgt.

Artikel 13.

Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen oder vom Staatsministerium, Departement des Innern, verlangt wird.

Artikel 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich (Artikel 3).

Die Landwirtschaftskammer faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei den von der Landwirtschaftskammer vorzunehmenden Wahlen entscheidet gleichfalls die absolute Mehrheit. Wird im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit erreicht, so ist die Wahl unter denjenigen Personen, welche Stimmen erhalten haben, mit Weglassung Desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, oder bei Stimmengleichheit Desjenigen, der durch das Loos bestimmt wird, zu wiederholen. Wird auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgange die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Artikel 15.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus ihrem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben, drei weiteren Beisitzern und dem Generalsekretair.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zugleich Beisitzer des Vorstandes und hat auch dessen Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten, die übrigen Beisitzer werden von der Landwirtschaftskammer gewählt.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die 4 Beisitzer, sowie die vier Stellvertreter müssen je einem der 4 Distrikte des Landes (sfr. Artikel 7) angehören.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter dauert 3 Jahre, sie verbleiben auch über diese Zeit hinaus solange im Amte, bis die Neugewählten ihr Amt antreten.

Der Vorstand hat die Landwirtschaftskammer dem Staatsministerium, Departement des Innern gegenüber, und sonst nach außen zu vertreten.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der ständige Vertreter der Staatsregierung theil (Art. 3).

Artikel 16.

Der Generalsekretair ist der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer. Sein Gehalt wird durch die Landwirtschaftskammer festgestellt. Seine Geschäftsführung regelt sich nach einer vom Vorstand zu entwerfenden und von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Dienst-anweisung. Die Landwirtschaftskammer ordnet ihm das erforderliche Bureaupersonal bei und bestimmt die Bezüge für dasselbe.

Artikel 17.

Die Landwirtschaftskammer kann zur laufenden Behandlung einzelner Geschäftszweige, oder zur Erledigung regelmäßiger und vorübergehender Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen, die der Landwirtschaftskammer untergeordnet sind.

Die Vorstandsmitglieder und der Generalsekretair haben das Recht, an allen Sitzungen der Sonderausschüsse mit berathender Stimme theilzunehmen.

Artikel 18.

Die Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes und der Sonderausschüsse ist durch eine von der Landwirtschaftskammer zu beschließende Geschäfts-

ordnung zu regeln; dieselbe unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. In derselben können Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder für den Fall der Säumigkeit oder wegen sonstiger Verstöße gegen die Geschäftsordnung festgesetzt werden.

Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Generalsekretair oder einem anderen Mitgliede der Kammer zu vollziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Vertreter des Staatsministeriums auf die gewissenhafte Befolgung der Geschäftsordnung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Artikel 19.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer fungiren mit Ausnahme des Generalsekretairs unentgeltlich, jedoch sind ihnen nach näherer Beschlußfassung der Kammer Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

Artikel 20.

Die Landwirthschaftskammer führt ein Siegel, welches das Wappen des Herzogthums mit der Umschrift: „Landwirthschaftskammer für das Herzogthum Oldenburg“ enthält.

Artikel 21.

Die Mittel zur Erfüllung der der Landwirthschaftskammer in diesem Gesetze zugewiesenen Aufgaben und zur Durchführung der von ihr zur Förderung der Landwirthschaft beschlossenen Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch einen Zuschuß aus der Staatskasse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlage über die im Artikel 6 als stimmberechtigt aufgeführten Personen nach dem Ansatze der in Betracht kommenden Grundstücke zum Grundsteuerreinertrag beschafft.

Auf land- und forstwirthschaftliche staatliche Betriebe des Staats- und Kronguts findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Diese Umlage ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten.

Die Höhe der Umlage wird alljährlich vom Staatsministerium auf mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben eingereichten Antrag der Landwirthschaftskammer festgesetzt, soll aber in der Regel $\frac{1}{2}$ % des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen.

Die Hebungslisten werden von den Gemeindebehörden angefertigt und während einer Zeit von 8 Tagen ausgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die eingeforderten Beiträge sind, sofern sie nicht sofort erledigt werden können, innerhalb zweier Wochen nach der Auslegung der Listen an den Gemeindevorstand zu richten, der über dieselben beschließt. Eine Beschwerde gegen solchen Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach dessen Zustellung bei dem Amte statt, in dessen Bezirk der zur Umlage Angesezte wohnt.

Die Beiträge werden durch die Gemeindevorstände erhoben und durch Vermittelung der Amtsrezepturen an die Landwirthschaftskammer abgeführt.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

Artikel 22.

Das Verhältniß der landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine und Verbände zu der Landwirthschaftskammer wird geregelt durch nach Anhörung der Vereine bzw. Verbände von der Landwirthschaftskammer zu beschließende, der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, unterliegende Satzungen.

Artikel 23.

Die Landwirthschaftskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern. Der Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, Beschlüsse der Landwirthschaftskammer, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, zu beanstanden und sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Artikel 24.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium, Departement des Innern.

Artikel 25.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Begründung.

Da die Vorlage im Wesentlichen auf eine Reorganisation der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft hinausläuft, soll zunächst in Kurzem auf die Entwicklung dieser Gesellschaft eingegangen werden, um aus derselben das Bedürfniß für die jetzt geplante und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Reorganisation zu erweisen.

Es sind in der Entwicklung der Gesellschaft 2 Perioden zu unterscheiden:

1. die von der Errichtung derselben im Jahre 1818 bis Ablauf des Jahres 1858,
2. die von der Reorganisation derselben im Jahre 1859 bis heute.

Die hauptsächlichste Aufgabe der in Oldenburg 1818 errichteten Landwirthschafts-Gesellschaft sollte die Förderung der Landwirthschaft sein, sie sollte dabei gleichzeitig die Centralstelle für etwa weiter im Lande sich bildende Vereine

abgeben. Das Unternehmen war im Wesentlichen ein patriotisches, indem es Nichtlandwirthe waren, die zumammertreten, um bei der damals darnieder liegenden Landwirtschaft die Anregung zur Besserung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft zu geben und gleichzeitige Kräfte im Lande zur Mitarbeit heranzuziehen; die Mitgliederbeiträge waren dementsprechend nicht fest normirt, sondern es war der Willkür eines Jeden überlassen, zu diesem patriotischen Werke nach seinen Kräften beizusteuern.

In den zwanziger Jahren gelang es allmählig, mehrere Filialgesellschaften im Lande zu errichten, die so ziemlich den damaligen 7 Kreisen des Herzogthums entsprachen.

Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Förderung bestimmter Ziele traten nach Bedarf Vertreter der Centralgesellschaft und der Filialvereine zu Generalversammlungen zusammen.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft stieg von 69 im Jahre 1818 auf 639 im Jahre 1859. Die Mitgliederbeiträge an die Centralkasse betragen am Schlusse dieser Periode etwa 60 fl , während die Zuschüsse der Herrschaft, bezw. des Staates bereits 1827 mit jährlich 200 fl Gold einsetzten und bis Ende der 50er Jahre auf 500 fl Courant gesteigert wurden.

Nach reichlich 40jährigem Bestehen und nachdem die Gesellschaft auf den verschiedensten Gebieten eine außerordentlich segensreiche Thätigkeit entfaltet hatte, wurde von dem damaligen Vorstand der Gesellschaft die Reorganisation derselben in die Wege geleitet. Die Veranlassung dazu gab der bei den meisten Landwirthen zu Tage getretene Mangel an Interesse für die gemeinsamen Bestrebungen und die Erkenntniß, daß nur bei allgemeiner Mitwirkung größere Erfolge zu erreichen sein würden.

Im Jahre 1859 wurde die Reorganisation durchgeführt und dabei neben der Förderung der Landwirtschaft im Allgemeinen auch die Vertretung der Interessen des Standes der Landwirthe als Zweck der Gesellschaft hingestellt. Die in nur losem Zusammenhang unter sich und mit der Centralgesellschaft stehenden Filialvereine wurden zu landwirtschaftlichen Abtheilungen gemacht, die bei aller Selbstständigkeit durch gemeinsame Vertretungskörper, die Generalversammlung und den Centralausschuß organisch mit einander verbunden wurden. Durch den Centralvorstand wurde ferner ein Organ zur Ausführung der gemeinsam gefaßten Beschlüsse, sowie zur Vertretung nach Außen und zur Vermittelung des Verkehrs mit der Regierung geschaffen. Dieser letztere wurde erleichtert durch den Zutritt eines ständigen und stimmberechtigten Regierungsvertreters zu den drei Vorstandsmitgliedern.

Zwecks Erlangung der erforderlichen Mittel wurde bestimmt, daß jedes Mitglied der gemeinsamen Gesellschaft 15 fl an die Centralkasse zu zahlen habe.

Durch diese Reorganisation wurden diejenigen Einrichtungen geschaffen, unter denen im Wesentlichen auch heute noch die Landwirtschafts-Gesellschaft ihre Thätigkeit entfaltet. Die inzwischen erfolgten wichtigeren Abänderungen beziehen sich auf die 1876 erfolgte Verdoppelung des an die Centralkasse abzuführenden Mitgliederbeitrages

— von 15 fl auf 3 M —, wodurch zunächst eine Art Krisis für die Gesellschaft herbeigeführt wurde, die sich in jahrelangem Rückgange der Mitgliederzahl äußerte, auf eine Stärkung der Stellung des Centralausschusses gegenüber der Generalversammlung, auf eine andere Zusammenfassung des Centralvorstandes, sowie die Ermöglichung des Anschlusses sog. zweckverwandter Vereine. Der Centralvorstand bestand nunmehr aus einem von dem Centralausschuß gewählten Vorsitzenden, dem Regierungsvertreter, dem Generalsekretair und vier Vertretern der vier Distrikte des Landes, der Abtheilungen a. der Wesermarsch, b. des Jeberlandes und des Amtes Varel, c. der Oldenburgischen Geest, d. der Münsterschen Geest, und zwar sollten zwei Vertreter der Marsch und zwei der Geestdistrikte dem Centralvorstand angehören. Allseitig wurde auf diese gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Landestheile im Centralvorstand der größte Werth gelegt.

Durch diese Organisation wurde die Thätigkeit der Gesellschaft neu belebt und es stiegen während der Periode 1859 bis 1898 die Zahl der Mitglieder von 693 auf rund 4000, die Zahl der angeschlossenen zweckverwandten Vereine auf 10, die Summe der an die Centralkasse abgeführten Mitgliederbeiträge

von 356 fl auf 12 000 M ,
die Höhe des Staatszuschusses
von 800 fl auf 15 000 M .

So erfreulich nun diese Entwicklung im Ganzen genommen auch gewesen ist, so sind doch inzwischen die Aufgaben der Landwirtschafts-Gesellschaft vielseitiger geworden und damit die Ansprüche an die Centralkasse derart gewachsen, daß schon seit längerer Zeit erhebliche Zuschüsse aus den Mitteln der Landeskasse und des Landeskulturfonds bewilligt worden sind, um der Landwirtschafts-Gesellschaft die Erfüllung wichtiger Aufgaben zu ermöglichen.

Es sind unter anderen verausgabt:
seit 1874 für größere Ausstellungen außerhalb Landes 59 593,20 M
1896/97 für Milch- und Butterkonkurrenz 1 125,— "
1879 und 1889 für Landesthierschauen . 8 300,— "
1882 bis 1898 für Bezirksthierschauen und kleinere Thierschauen im Herzogthum 15 072,— "

84 090,20 M
Davon aus der Landeskasse 67 113,20 "
aus dem Landeskulturfonds 16 977,— "

Den der Gesellschaft angeschlossenen zweckverwandten Vereinen, den Herdbuchvereinen, dem bienenwirtschaftlichen Centralverein, dem Verband der Oldenburger Geflügelzüchter, der Versuchs- und Kontrolstation und auf landwirtschaftlichem Gebiete thätigen Spezialvereinen, wie Obst- und Gartenbauverein, Ziegenzuchtvereine u. s. w. sind erhebliche einmalige und wiederkehrende Unterstützungen in Rücksicht auf die Unfähigkeit der Centralkasse zu weiteren Leistungen gewährt worden. Dieser für die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft immer fühlbarer und drückender gewordene Mangel an Mitteln und die sich aufdrängende Erkenntniß, daß durch Erhöhung der

Mitgliederbeiträge das ganze Vereinswesen in seiner Weiterentwicklung gefährdet werden würde, gab der Gesellschaft Veranlassung zu der Erwägung, ob nicht in anderer Weise, insbesondere durch zwangsweise Heranziehung weiterer Kreise der Landwirthe zur Deckung der Aufwendungen der Gesellschaft bei Reorganisation derselben etwa in der Richtung einer Landwirtschaftskammer eine größere finanzielle Selbstständigkeit zu erreichen sein werde.

Um möglichst wenig an der bewährten Organisation der Gesellschaft zu rütteln, wurde durch Beschluß des Centralausschusses vom 26. Februar 1896 in Aussicht genommen, zunächst nur eine entsprechende Erhöhung des Staatszuschusses anzustreben und wurde dem diesbezüglichen Antrage des Central-Vorstandes durch Einstellung eines um 3 600 M erhöhten Zuschusses in den Voranschlag der Landeskasse entsprochen. In der Begründung zu dieser Erhöhung wurde jedoch vom Staatsministerium bereits darauf hingewiesen, daß vor Ablauf der Finanzperiode 1897/99 die Frage der Reorganisation zum Austrag zu bringen sein werde, damit der fernere Mehrbedarf auf die Dauer von den Landwirthen selbst aufgebracht werden könne.

Auch in den hieran sich knüpfenden Verhandlungen des XXVI. Landtags wurde die Frage der Reorganisation der Gesellschaft verschiedentlich angeschnitten und führte zu der Erklärung seitens der Staatsregierung, daß sie hoffe, während der Finanzperiode 1897/99 eine derartige Reorganisation der Gesellschaft herbeizuführen, daß derselben ein Besteuerungsrecht — das Recht der Ausschreibung von Umlagen über die interessirten Landwirthe — übertragen werden könne; zunächst seien jedoch die weiteren Beschlüsse und die Anträge der Gesellschaft selbst abzuwarten. Diese letztere zog die Angelegenheit nunmehr energisch in den Kreis ihrer Berathungen und gelangte nach Verhandlung mit Vertretern des Staatsministeriums zu der Ueberzeugung, daß nicht der bisherigen Gesellschaft, sondern nur einer auf gesetzlicher Grundlage aufgebauten Korporation ein Recht zur Besteuerung der Landwirthe übertragen werden könne und daß, wenn auch im Uebrigen an dem bisherigen Vereinswesen möglichst wenig zu rütteln sei, eine Organisation anzustreben wäre, die der Preussischen Landwirtschaftskammer sich im Allgemeinen anschliesse.

Nach weiteren Verhandlungen im Central-Ausschusse zu Anfang dieses Jahres war der Central-Vorstand in der Lage, mit Bericht vom 14. Januar d. J. der Staatsregierung vom Central-Ausschusse genehmigte Grundzüge eines Gesetzentwurfs vorzulegen, welche die Staatsregierung nach Möglichkeit bei der Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtigt hat.

Soweit thunlich sind ferner die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes über die Landwirtschaftskammer berücksichtigt und ist eine Anlehnung an die bewährten Einrichtungen der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft in allen Fällen dort gesucht und durchgeführt, wo es irgend angängig erschien.

Mit dem Central-Vorstand ist die Staatsregierung der Ansicht, daß an Stelle der früher von der Landwirtschafts-Gesellschaft in Aussicht genommenen freieren Organisation nur diejenige der in der Form strafferen und allgemeiner wirksamen Landwirtschaftskammer in Betracht

kommen kann, wenn von den etwa 40 000 Landwirthen des Herzogthums die größere Mehrzahl zur Mitwirkung an den Aufgaben der bisherigen Gesellschaft herangezogen werden soll, deren Aufwendungen, soweit der Staat nicht helfend eintritt, jetzt von etwa 4000 Mitgliedern, darunter viele Nichtlandwirthe, gedeckt werden müssen. Durch die in dem Gesetz vorgeschlagene Organisation wird es ferner ermöglicht werden, aus der bisherigen, wesentlich der Förderung technischer Fortschritte dienenden freien Gesellschaft, als welche die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft zu betrachten ist, eine die Gesamtheit der Oldenburgischen Landwirthe umfassende Interessenvertretung auf landwirthschaftlichem Gebiete zu schaffen. Das derselben verliehene Besteuerungsrecht wird die finanzielle Selbstständigkeit der landwirthschaftlichen Abtheilungen herbeiführen, und ihnen ermöglichen, die erheblichen, jetzt an die Centralkasse der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft abzuführenden Mitgliederbeiträge zu energischer Förderung der Vereinsthätigkeit in den einzelnen Bezirken zu verwenden. Aber die Landwirtschaftskammer wird auch als Verwaltungsorgan anzusehen und damit zur Durchführung bestimmter ihr zustehender oder ihr übertragener Aufgaben auf Grund der ihr verliehenen Zwangsorganisation befähigt sein. In diese letztere sind naturgemäß hineinzuziehen alle diejenigen Landwirthe, denen aus der Thätigkeit der Landwirtschaftskammer ein Nutzen erwachsen kann und die dabei in der Lage sind, sich an der Aufbringung der durch das Organ erwachsenden Kosten ohne Schädigung ihres wirthschaftlichen Fortkommens zu betheiligen. Andererseits müssen aber auch den nach demselben Steuerfuß zu besteuern den Landwirthen alle diejenigen Rechte in gleichem Umfange eingeräumt werden, die die neue Organisation kennt, in erster Linie bezieht sich das auf das Wahlrecht; dasselbe ist nach dem Entwurf ein allgemeines, gleiches und direktes und wird gerade in dieser Form voraussichtlich erheblich zur Förderung des Interesses an den Arbeiten und Bestrebungen der Landwirtschaftskammer beitragen. Durch Hinzutritt einer bestimmten Anzahl von Vertretern der anerkannten Vereine zu den von den Landwirthen gewählten Mitgliedern wird der Grundsatz, daß nur bei Uebernahme entsprechender Pflichten auch Rechte zuerkannt werden, um so weniger verletzt, als die Vereinsvertreter in der Regel umlagepflichtig sein werden, mindestens aber schon durch Zahlung des Mitgliederbeitrages an der Förderung der allgemeinen landwirthschaftlichen Interessen sich betheiligen, dazu kommt noch, daß sie jene Kenntniß der Landwirtschaft auf technischem Gebiete mit in die Kammer bringen, die durchaus vorhanden sein muß, wenn das Organ ferner in gleicher Weise wie jetzt die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft der Staatsregierung als sachverständiger landwirthschaftlicher Beirath dienen soll.

Darauf fußend, daß nur bei weitestgehender Bewegungsfreiheit ein fruchtbares Arbeiten der Landwirtschaftskammer möglich sein wird, ist der Grundsatz der Selbstverwaltung in vollem Umfange zur Anwendung gebracht und nur dort eingeschränkt, wo sich dieses als durchaus erforderlich erwies.

Das der Staatsregierung eingeräumte Recht zur Stellung eines ständigen Vertreters und das demselben

bei den Verhandlungen des Vorstandes verliehene Stimmrecht entspricht dem erprobten langjährigen Gebrauch bei der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft und zum andern auch der erheblichen finanziellen Unterstützung, die der Landwirthschaftskammer, wie bisher der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft voraussichtlich gewährt werden wird. Auch die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landwirthschaftskammer kann um so weniger als eine zu weit gehende Beschränkung der Landwirthschaftskammer erachtet werden, als im Gesetz selbst die Thätigkeit der Organe der Kammer nur in groben Umrissen festgelegt ist und bei der Neuheit der Einrichtung und der Zweckmäßigkeit einer Mitwirkung der Kammer bei Feststellung der den einzelnen Organen zu übertragenden Funktionen es nicht richtig erscheint, diese durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen schon jetzt bis ins Detail zu regeln.

Auch das weiter der Staatsregierung eingeräumte Recht, Beschlüsse, welche die Befugnisse der Landwirthschaftskammer überschreiten oder die Gesetze verletzen, außer Kraft zu setzen, ist ein durchaus selbstverständliches, in dem Aufsichtsrecht des Staats begründetes, und bedarf weiter keiner Motivierung.

Des Weiteren wird zur Begründung der einzelnen Artikel das Nachstehende bemerkt.

Die Artikel 1 und 2 geben den Zweck der Bildung einer Landwirthschaftskammer.

Der Ausdruck „Landwirthschaftskammer“ ist gewählt worden gegenüber der sonst außerhalb Preußens mehr gebräuchlichen Bezeichnung „Landwirthschaftsrath“, „Landeskulturrath“, einmal um einem Wunsche der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft zu entsprechen, und zum andern, weil auch zur Vertretung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes „Kammern“ (Handelskammern und Handwerkskammer) werden gebildet werden. Durch die Pflicht, vom Staatsministerium geforderte Gutachten zu erstatten und das Recht, in landwirthschaftlichen Angelegenheiten Anträge zu stellen, erhält die Landwirthschaftskammer den Charakter eines zur Staatsregierung in Beziehung stehenden begutachtenden Organs.

Des Ferneren ist sie zur Erledigung der eigenen und ihr übertragenen Angelegenheiten als ausführendes Verwaltungsorgan berufen.

Die Landwirthschaftskammer bildet somit, wie die Preussische Landwirthschaftskammer, eine öffentliche, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Körperschaft.

Der Artikel 3 regelt die Zusammensetzung der Landwirthschaftskammer. In erster Linie kommen entsprechend der allgemeinen Beitragspflicht die von allen beitragspflichtigen und damit wahlberechtigten Landwirthen gewählten Mitglieder in Betracht.

Die Zahl dieser Art von Mitgliedern ist auf 24 festgesetzt. Diese Zahl erscheint groß genug, um durch sie alle Theile des Herzogthums hinreichend zur Vertretung gelangen zu lassen. Eine noch größere Anzahl dürfte durch Steigerung der Gesamtzahl die Verhandlungen erschweren und die Geschäftskosten übermäßig steigern. In zweiter Linie kommen bei der Zusammensetzung der Landwirthschaftskammer die Vertreter der landwirth-

schaftlichen und zweckverwandten Vereine in Betracht, deren Zahl auf 12 bemessen ist. Eine besondere Vertretung dieser Vereine erscheint angemessen, einmal, weil die Kammer auch einen Central- und Stützpunkt für das landwirthschaftliche Vereinswesen abgeben soll und zum andern, weil dadurch die durchaus erforderliche Fühlung zwischen den Vereinen und der Landwirthschaftskammer aufrecht erhalten und das Vereinswesen gefördert wird. Die Zahl dieser Mitglieder größer zu bemessen, als für eine gründliche Vertretung erforderlich, erscheint der Staatsregierung nicht angemessen, da an dem Grundsatz festgehalten werden muß, daß in erster Linie die Pflicht der Beitragszahlung das Anrecht auf Vertretung in der Kammer begründet.

Es mag hierbei darauf hingewiesen werden, daß die preussischen Landwirthschaftskammern nur aus von den Kreistagen gewählten und aus von den Kammern selbst zugewählten Mitgliedern bestehen. Eine Zusammensetzung aus gewählten Mitgliedern und aus Vertretern der Vereine hat dagegen der Landeskulturrath für das Königreich Sachsen. Eine ähnliche gemischte Zusammensetzung haben ferner das Gesamtkollegium der Königlichen Centralstelle für Landwirthschaft in Stuttgart und der badische Landwirthschaftsrath. Im Uebrigen entspricht die Gesamtzahl der Mitglieder mit 37 im Wesentlichen auch den Vorschlägen des Centralvorstandes, der die Zahl 36 mit 12 Vereinsvertretern als passend vorgeschlagen hat.

Die Möglichkeit einer Aenderung der Zahl der Mitglieder ist durch den Absatz 2 des Artikels 3 gegeben, wobei der Antrag der Landwirthschaftskammer deshalb abgewartet werden soll, weil diese in erster Linie eine sich etwa herausstellende Unzweckmäßigkeit bezüglich der Zahl der Mitglieder empfinden dürfte.

Als weiteres Mitglied der Landwirthschaftskammer ist im Entwurf der Generalsekretair vorgesehen. Bei allen ähnlichen Korporationen nimmt der Generalsekretair als erster Beamter mit beratender Stimme an allen Verhandlungen theil, in einigen, z. B. in Sachsen, ist derselbe Mitglied. Bei der großen Bedeutung der Thätigkeit des Generalsekretairs für die Erledigung der Aufgaben der Landwirthschaftskammer dürfte es angemessen sein, demselben durch Verleihung der Mitgliedschaft eine, den übrigen Mitgliedern gleichberechtigte Stellung, sowie Gelegenheit zur Vertretung seiner Ansicht auch bei allen Abstimmungen zu geben.

Dagegen ist im Hinblick darauf, daß der Staatsregierung den von der Landwirthschaftskammer erstatteten Gutachten und gestellten Anträgen gegenüber ihre freie Stellung gewahrt bleibt, kein Gewicht darauf zu legen, daß ihrem ständigen Vertreter in der Landwirthschaftskammer Stimmrecht gewährt wird. Anders ist es in den Sitzungen des Vorstandes, in welchen dem Regierungsvertreter bei Leitung der Thätigkeit der Landwirthschaftskammer und bei Regelung der geschäftlichen und verwaltschaftsmäßigen Angelegenheiten durch den Vorstand ein angemessener Einfluß auch durch Verleihung des Stimmrechts eingeräumt werden muß, wie dies auch der bisherigen Stellung des Regierungsvertreters im Centralvorstand entspricht.

Der Artikel 4 bildet eine Ergänzung zum Artikel 3 des Gesetzesentwurfs und soll den neben den landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen bestehenden Verbänden, z. B. der Genossenschaften, den Specialverbänden für Zweige der Landwirthschaft, wie Bienenzucht, Geflügelzucht u., den Pferdezüchterverbänden hinreichende Mitwirkung bei Verhandlung in ihren Geschäftsbereich fallender Angelegenheiten sichern.

Wenn auch anzunehmen ist, daß bereits durch die allgemeinen Wahlen für die Vertretung der Verbände geeignete Personen Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden, so erscheint es doch im Interesse der Verbands-thätigkeit wichtig, dies nicht dem Zufall zu überlassen und ihnen durch berufene Vertreter Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche und eventuell zur Stellung von Anträgen zu geben. Noch weiter zu gehen und diesen Vertretern ein Stimmrecht einzuräumen, dürfte sich schon deshalb nicht empfehlen, weil ein Stimmrecht principiell nur den Kammermitgliedern eingeräumt werden kann und es sich bei der großen Anzahl von Verbänden nicht empfiehlt, die Zahl der Kammermitglieder durch Verleihung der Mitgliedschaft an die Vertreter der Verbände noch weiter zu vermehren.

Die Zweckmäßigkeit des Rechtes zur Heranziehung besonderer Sachverständiger bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Ebenso ist es nothwendig und im beiderseitigen Interesse, auch dem Staatsministerium weitgehende Gelegenheit zu geben, bei einzelnen wichtigen Fragen neben dem ständigen Kommissar auch noch Vertreter entsenden zu können, welche dem Verhandlungsgegenstand durch ihre dienstliche Thätigkeit oder sonstige Beschäftigung besonders nahe stehen und durch ihren Beirath und ihre Auskunft auf die zu erstattenden Gutachten und die zu fassenden Beschlüsse fördernd einwirken können.

Der Artikel 5 regelt zunächst die Amtsdauer der Mitglieder der Landwirthschaftskammer in auch sonst allgemein üblicher Weise, ferner die Anstellung des Generalsekretärs.

Wenn für die Vertreter der Vereine eine nur dreijährige Wahlperiode gewählt ist, so ist dies aus Rücksicht auf den häufiger eintretenden Wechsel in den leitenden Personen geschehen und um den Vereinen Gelegenheit zu geben, in kürzerer Frist die Frage prüfen zu können, ob sich eine Aenderung in den Personen der Vertreter empfiehlt.

Nach dem Vorgehen ähnlicher Organisationen wird es sich nicht umgehen lassen, dem Generalsekretär nach angemessener Probezeit unkündbare Anstellung und Pensionsberechtigung zu verleihen. Es liegt dies im Interesse der Landwirthschaftskammer, um tüchtige Beamte dauernd zu halten, auch bedarf es wohl nur der Andeutung, um darauf hinzuweisen, daß für eine erfolgreiche Wirksamkeit des Generalsekretärs langer Verbleib in seiner Stellung von besonderer Bedeutung ist.

Auch die Staatsregierung muß ihrerseits bei der Wichtigkeit der Stellung des Generalsekretärs und der Bedeutung der Kenntnisse und Fähigkeiten desselben für einen geordneten geschäftlichen Verkehr mit den Behörden sich ein Genehmigungsrecht bei der Anstellung vorbehalten.

Artikel 6 behandelt die Eintheilung der Wahlbezirke

für die aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Mitglieder deren Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke und die Ausführung der Wahl.

Die Amtsbezirke als Wahlbezirke aufzustellen empfiehlt sich, weil

1. eine möglichste gleichmäßige Vertheilung der Kammermitglieder über das ganze Land bei den so sehr verschiedenen Verhältnissen unseres Landes durchaus erforderlich erscheint,
2. diesem Grundsatz bei größeren Wahlbezirken nicht genügend Rechnung getragen werden kann, im Gegentheil es zu befürchten steht, daß ganze Amtsbezirke überhaupt keine Vertretung erhalten werden,
3. durch die, von den Vereinen in 4 Distrikten gewählten 8 Mitglieder bereits eine Verschiebung zu Ungunsten einer möglichst weitgehenden gleichmäßigen Vertretung des ganzen Landes herbeigeführt werden kann,
4. nicht daran zu zweifeln ist, daß in jedem Amtsbezirke so gut wie in größeren Bezirken die zur Vertretung der Landwirthschaft geeigneten Männer zu finden sein werden und man von den ersteren eine erwünschte genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse annehmen kann,
5. auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, da durch die Aemter eine angemessene Leitung des Wahlgeschäfts gesichert ist, ferner die Aufstellung der Wähler- und Beitraglisten, hauptsächlich nach den in Händen der Aemter befindlichen Steuerlisten zu erfolgen hat.

Die gleichmäßige Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Aemter bietet allerdings bei der Ungleichartigkeit der Bodenkultur und des Werthes des Grund und Bodens gewisse Schwierigkeiten. Es ist z. B. ausgeschlossen, wie in Preußen die Anzahl der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Mitglieder nur nach dem Grundsteuerreinertrage festzustellen, weil dann die Geestbezirke zu wenig betheiliget wären, welche sich gerade seit einer Reihe von Jahren Dank der bedeutenden Entwicklung der landwirthschaftlichen Nutzung der leichten Sand- und Moorböden sichtlichen Fortschrittes in der landwirthschaftlichen Kultur erfreuen. Es muß also bei Feststellung der Mitgliederzahl auch die Größe der Fläche Berücksichtigung finden. Die Schwierigkeit beruht nun darin, ein angemessenes Verhältniß zwischen der in der Zusammensetzung der Landwirthschaftskammer zum Ausdruck kommenden Vertretung einerseits des Grundsteuerreinertrages und andererseits der Fläche zu finden. Es wird nicht möglich sein, hier etwas Unanfechtbares aufzustellen, da absolute Bewerthung der in Betracht kommenden Faktoren bei der als zweckmäßig angesehenen Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht möglich ist, immerhin aber wird die vorgenommene Beordnung die denkbar gleichmäßigste Vertheilung über die einzelnen Wahlbezirke sicher stellen und zwar, weil die das Wahlrecht verleihenden Faktoren in entsprechender Weise auch bei Bemessung der Mitgliederzahl zu Grunde gelegt sind. Als Grundlage dienen der Flächeninhalt und der Reinertrag nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster, und zwar der Uebersicht von 1899, welche die bis 1897 erfolgten Veränderungen berücksichtigt. Zur Ermittlung wird das Mindeste der Wahlberechtigung verleihenden Flächeninhalts, also 6 ha, und des Grundsteuerreinertrages

in Höhe von 50 *M* herangezogen, indem die Gesamtfläche jedes Amtsbezirks durch 6 und der Grundsteuerreinertrag durch 50 dividirt und dann die Quotienten addirt werden. Nach der Summe der Quotienten wird die Anzahl der

Vertreter bemessen, indem unter 15 000 1 Vertreter, von 15 000 bis 28 000 2 Vertreter und darüber 3 Vertreter gerechnet werden, wie dies aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Nr.	Amtsbezirk.	Flächeninhalt nach Abzug von ertraglosen Parzellen und Wegen und Gewässern.	Quotient des Flächeninhalts.	Reinertrag nach Abzug von ertraglosen Parzellen und Wegen und Gewässern.	Quotient des Reinertrags.	Summe der Quotienten.	Anzahl der Personen.
a.	b.	c. (Abgerundet) ha	d. $d = c/6$.	e. (Abgerundet) <i>M</i>	f. $f = e/50$.	g. $g = d + f$.	h.
1	Oldenburg . . .	58 737	9 790	677 049	13 541	23 331	2
2	Westerstede . . .	43 492	7 249	411 448	8 229	15 478	2
3	Barel	36 863	6 144	908 664	18 174	24 318	2
4	Sever	36 533	6 089	1 646 186	32 924	39 013	3
5	Butjadingen . .	23 630	3 938	1 231 334	24 627	28 565	3
6	Brake	21 828	3 305	1 099 392	21 988	25 293	2
7	Elsfleth	24 988	4 165	924 143	18 483	22 648	2
8	Delmenhorst . .	30 564	5 094	497 884	9 958	15 052	1
9	Wildeshausen . .	35 128	5 855	302 367	6 048	11 903	1
10	Bechta	72 891	12 149	987 158	19 744	31 893	3
11	Cloppenburg . .	81 851	13 642	723 516	14 470	28 112	2
12	Friesoythe . . .	51 196	8 533	232 540	4 651	13 184	1
		517 700	85 953	9 641 682	192 837	278 790	24

Der Grundsteuerreinertrag kommt wegen der absoluten Zahlenhöhe mehr wie doppelt so stark (1:2,24) in der Vertretung zur Geltung wie der Flächeninhalt. Auch werden bei Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Amtsbezirke auf Grund des dargelegten Systems die einzelnen Landestheile gleichmäßig den Verhältnissen entsprechend vertreten. Die Amtsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth haben zusammen 7 Vertreter, Barel und Sever 5 Vertreter, Oldenburg, Westerstede, Delmenhorst und Wildeshausen 6 Vertreter und Bechta, Cloppenburg und Friesoythe ebenfalls 6 Vertreter, Geest- und Marschbezirke sind gleichmäßig mit je 12 Mitgliedern betheilig. Des weiteren regelt Artikel 6 die Berechtigung zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, welche an den Betrieb der Landwirtschaft auf Grundstücken von mindestens 50 *M* Grundsteuerreinertrag oder wo solcher nicht vorhanden an 6 ha kultivirter Fläche gebunden ist. Die Abgrenzung ist derartig gewählt, daß bei den Wahlberechtigten die Landwirtschaft noch als Hauptbetrieb erscheint, das Hauptinteresse also dem Betriebe der Landwirtschaft zugewandt ist.

In Preußen schwankt die Grenze, bis zu welcher die Landwirthe zu den Kammern herangezogen werden, je nach den einzelnen Provinzen zwischen 60—150 *M*, bei unserem

im Verhältniß zu Preußen stark entwickelten Kleinbesitz, dürfte die Grenze mit 50 *M* umsomehr richtig getroffen sein, als z. B. in der Münsterschen Geest bereits durchschnittlich ca. 5 ha erforderlich sind, um diesen Grundsteuerreinertrag zu erreichen.

Die Zahl der Wahlberechtigten läßt sich nach dem bisher vorliegenden Material nur abschätzen auf folgende Weise. Der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag beträgt für Privatbesitzungen im Herzogthum nach dem Kataster von 1894 19,6 *M* für das ha (Marsch 45,7 *M*, Oldenburgische Geest 14,00 *M*, Münstersche Geest 10,4 *M*), demnach müßten durchschnittlich die Bewirthschafter von 2½ ha und mehr Fläche wahlberechtigt sein. Es giebt nun im Ganzen Privatbesitzungen von 2 und mehr ha 26 117 mit einem Flächeninhalt von 428 237 ha, während 23 809 Besitzungen unter 2 ha mit 12 600 ha vorhanden sind. Man dürfte dennoch nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß etwa die Hälfte der ländlichen Besitzungen und ca. 97 % der Fläche der Privatbesitzungen Wahlberechtigung erhalten. Die Landwirtschaftskammer ist demnach in der vorgeschlagenen Form als eine allgemeine und volksthümliche Einrichtung zu betrachten, welche auch den kleinen Besitzer zu der gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiet des landwirthschaftlichen Fortschritts heranziehen wird. Die Ausnahmen von der

Wahlberechtigung bedürfen im allgemeinen keiner weiteren Erörterung, nur dürfte darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmung, Personen, welche zur Einkommensteuer in der 5. Stufe und darunter veranlagt sind, auszuschließen, in dürftigeren Verhältnissen lebende Personen von der Beitragspflicht befreien will, welche mit dem Wahlrecht verbunden ist. Nach aus den Steuerlisten vorgenommenen Stichproben würde sich die obige Zahl der Wahlberechtigten dadurch höchstens um etwa 5 % verringern.

Die Wahllisten werden sich nach den in den Händen der Gemeindebehörden befindlichen Steuerlisten, den Katasterverzeichnissen und den Listen der Berufsgenossenschaft ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten herstellen lassen. Da den Aemtern eine Kontrolle der Aufstellung der Wahllisten ermöglicht ist, dürfte es sich empfehlen, daß Beschwerden gegen diese Listen zunächst an die Aemter zu richten sind, ebenso Einwendungen gegen die Wahl, weil die Wahlen von den Aemtern geleitet werden, und daß erst nach Bescheid des Amtes an die den Aemtern vorgesezte Dienstbehörde, das Staatsministerium, Departement des Innern, Beschwerden zu richten sind.

Als Wahlverfahren ist das direkte dem indirekten aus folgenden Gründen vorgezogen worden. Zunächst besitzt das direkte Wahlverfahren den großen Vorzug der Einfachheit, während bei dem indirekten Verfahren schon die gerechte Vertheilung der Wahlmänner über die einzelnen Bezirke auf die allergrößten Schwierigkeiten stößt. Auch in Preußen hat man deshalb die Wahlen den Kreistagen überlassen und bestimmt das Gesetz, daß auch ein anderes Verfahren und dabei die indirekte Wahl beschloffen werden kann, man hat also auch dort keineswegs die indirekte Wahl von vornherein festlegen, vielmehr die Entscheidung der weiteren Entwicklung vorbehalten wollen. Im Königreich Sachsen, in dem bereits vor mehr als 20 Jahren eine ähnliche Organisation geschaffen, ist das direkte Wahlverfahren ebenfalls eingeführt und hat sich auch dort gut bewährt. Der Nachtheil des direkten Wahlrechts, daß die einzelnen Wähler die zu wählenden nicht hinreichend kennen, fällt zum großen Theil fort, weil die Wahlbezirke durch ihre Uebereinstimmung mit den Amtsbezirken verhältnißmäßig klein sind, kleiner wie die Wahlbezirke zu den politischen Wahlen zum Landtag und Reichstag, und die tüchtigen und zur Arbeit in der Landwirtschaftskammer und sonst im öffentlichen Leben geeigneten Landwirthe durch das landwirthschaftliche Vereinsleben und die Theilnahme an der Selbstverwaltung der Amtsbezirke und Gemeinden hinreichend bekannt sind. Auch ist bei geeigneter Abgrenzung der einzelnen Wahlunterbezirke eine geringere Betheiligung wie bei indirekter Wahl nicht zu befürchten, dagegen ein lebhafteres Interesse an dem Wahlvorgang und an allen, die Landwirtschaft berührenden Tagesfragen zu erhoffen. Diese Verhältnisse werden auch noch durch die von dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassende spezielle Wahlordnung wesentlich beeinflusst. Daß staatliche land- und forstwirthschaftliche Betriebe, d. h. unter staatlicher Leitung bewirthschaftete Flächen des Staats- und Kronguts, wie z. B. die gesammten staatlichen Forstgrundstücke, vom Wahlrecht und von der Beitragspflicht auszuschließen sind,

bedarf wohl aus Rücksicht darauf, daß die landwirthschaftlich nutzbaren Grundstücke verpachtet werden und deren Pächter nach Maßgabe dieses Gesetzes das Wahlrecht genießen und der Beitragspflicht unterliegen, und daß ferner dem staatlichen Betriebe der Forstwirthschaft aus der Landwirtschaftskammer ein Nutzen nicht erwächst, einer weiteren Begründung nicht. Zu den vom Wahlrecht auszuschließenden Personen gehören natürlich Nutznießer im Staatsbesitz befindlicher Flächen nicht, wie Inhaber von Dienstländereien u. Dieselben haben vielmehr dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der Landwirtschaftskammer, wie die auf eigenem oder verpachtetem Privat- und Kommunalbesitz Landwirtschaft betreibenden Personen.

Aufgabe der Ausführungsbestimmungen dürfte es sein, die für die Aufstellung der Wahllisten anzuwendenden Grundsätze so weit festzustellen, wie es für eine gleichmäßige und leichte Anwendung der gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist.

Der Artikel 7 beschränkt sich darauf, festzulegen, daß die in den verschiedenen Landestheilen vorhandenen und noch zu errichtenden landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine zu einer gleichmäßigen Vertretung innerhalb des Rahmens der einzelnen Distrikte herangezogen werden können. Die Distrikteintheilung entspricht den verschiedenartigen landwirthschaftlichen Verhältnissen des Landes und hat sich bei den Wahlen zum Centralvorstand der Landwirtschafts-Gesellschaft, sowie bei den sogenannten Distriktsversammlungen durchaus bewährt. An der gleichmäßigen Vertretung aller Distrikte muß trotz der ungleichen Zahl der in ihnen vorhandenen landwirthschaftlichen Abtheilungen umsomehr festgehalten werden, als dies einmal dem Wunsche der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft entspricht und zum andern, weil durch die Neuorganisation eine erhebliche Vermehrung sowohl der Vereine selbst, wie auch deren Mitgliederzahl herbeigeführt werden dürfte.

Im Uebrigen konnte die Art und Weise, wie innerhalb der den einzelnen Distrikten angehörenden Vereine die Vertreter zu wählen sind, um so mehr den Vereinen selbst zur Entscheidung überlassen werden, als die Vereinsorganisation der Beschlußfassung durch die Landwirtschaftskammer und der Genehmigung durch das Staatsministerium unterliegt.

Dem Uebergangsstadium ist durch die Bestimmung des letzten Absatzes, wonach die erstmaligen Wahlen von der bisherigen Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft vorgenommen werden können, Rechnung getragen.

Die Artikel 8 und 9 bedürfen einer besonderen Begründung nicht.

Der Artikel 10 führt die einzelnen Organe der Landwirtschaftskammer auf.

Der Artikel 11 regelt die Wahl des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer.

Die Stellung desselben als repräsentativen Vertreter der Gesamtkammer wie des Vorstandes macht es erforderlich, daß auch ein Vertreter für ihn von der Landwirtschaftskammer und nicht vom Vorstande gewählt wird. Durch die Bestimmung des letzten Absatzes, die sich auch an anderer Stelle, wo es sich um Wahlen handelt, wiederfindet, soll verhütet werden, daß, falls aus irgend einem

Gründe sich eine Neuwahl sollte verzögert haben, eine unliebsame Vakanz eintritt.

Der Artikel 12 handelt von der Einberufung der Landwirtschaftskammer. Bei gleichmäßigem Geschäftsgang werden voraussichtlich 2 Sitzungen zur Erledigung der wiederkehrenden Arbeiten (Feststellung des Voranschlags, Rechnungsablegung, Wahlen und dergleichen), wie auch zur Erfüllung sonstiger Aufgaben genügen. Eine wesentliche Entlastung wird durch die geplante Einrichtung von Sonderausschüssen eintreten.

Da schon $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine Einberufung veranlassen können, wird dieselbe sich auch in Angelegenheiten erwirken lassen, welche nur für einen Landestheil besonderes Interesse haben. Es ist selbstverständlich, daß auch die Staatsregierung das Recht haben muß, bei vorliegendem Bedürfnis die Landwirtschaftskammer zusammenrufen zu lassen, da derselben doch unter Umständen die Landwirtschaftskammer begutachtend und berathend zur Seite stehen soll.

Der Artikel 13 setzt Oeffentlichkeit der Sitzungen als Regel fest. Es ist so Interessenten besonders aus den Kreisen der landwirthschaftlichen Vereine Gelegenheit gegeben, bei dem wohl vielfach auch belehrenden Gedankenaustausch in den Sitzungen zuzuhören. Daß sowohl der Landwirtschaftskammer, wie auch dem Staatsministerium das Recht zustehen muß, bei Verhandlung über Gegenstände, die eine vertrauliche Behandlung erfordern, die Oeffentlichkeit ausschließen zu lassen, bedarf wohl weiter keiner Begründung.

Artikel 14 regelt in den Grundzügen die Geschäftsordnung der Sitzungen der Landwirtschaftskammer und wird in der vorgesehenen Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer noch einzelner Ausführungen über die Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung in den Verhandlungen bedürfen. Gesetzlich vorgesehen sind Bestimmungen über Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen. Die Beschlußfähigkeit ist auf die Mindestzahl der zu einem gedeihlichen Ergebnisse der Verhandlungen erforderlichen Mitglieder festgesetzt.

Die Abstimmungen und Wahlen sind durch das Princip der absoluten Mehrheit nach Möglichkeit vereinfacht.

Artikel 15 befaßt sich mit der Zusammensetzung und Thätigkeit des Vorstandes, welcher der des Central-Vorstandes der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft entspricht, insbesondere ist auch hier vorgesehen, daß die 4 Distrikte des Landes gleichmäßig im Vorstand vertreten sind.

Der Vorstand ist für die Abwicklung des regelmäßigen Geschäftsganges unentbehrlich, weil sonst die Befugnisse des Vorsitzenden und des Generalsekretärs mehr erweitert werden müßten, als dies mit der Einrichtung einer, auf kollegialer Grundlage beruhenden Körperschaft wie der Landwirtschaftskammer im Einklang steht. Auch bei den Preussischen Landwirtschaftskammern ist ein Vorstand vorgesehen, in der Provinz Schleswig-Holstein besteht dieser aus 8 Mitgliedern. — Im Uebrigen entspricht die Bildung eines Vorstandes auch dem Wunsch des Central-Ausschusses der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft, der einen dahin gehenden Antrag mit großer Majorität acceptirte.

Wenn auch der Vorstand zur Vertretung der Landwirtschaftskammer im weitesten Umfang berufen ist, so soll dies nicht ausschließen, daß dem Vorsitzenden durch die Geschäftsordnung erweiterte Vollmachten gegeben werden.

Da die Zahl der Vorstandsmitglieder verhältnißmäßig gering ist, werden Vertreter derselben vorgesehen.

Der Artikel 16 regelt die Thätigkeit des Generalsekretärs. Auf ihn entfällt im Wesentlichen die Ausführung der Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes unter Oberleitung und Mitwirkung des Vorsitzenden. Vor allen Dingen hat er die Leitung der Geschäftsstelle, die Aufsicht über sämtliche Beamte und Angestellte derselben. Bei der vielseitigen Thätigkeit des Generalsekretärs ist eine besonders für ihn zu erlassende Dienstanweisung in Aussicht genommen.

Der Artikel 17 behandelt die Thätigkeit der Sonderausschüsse, auf deren Mitwirkung die ganze Organisation der Landwirtschaftskammer zugeschnitten ist. Die Einrichtung derselben ist überaus wichtig. Nicht jeder Landwirth kann alle Theile des landwirthschaftlichen Gewerbes mit gleicher Sachkenntniß beherrschen. In den Sonderausschüssen ist Gelegenheit gegeben, die speziellen Kenner und Interessenten zu vereinigen und auch Fachleute, welche nicht Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, zur Mitarbeit heranzuziehen, um der Landwirtschaftskammer und dem Vorstande mit gründlicher Sachkenntniß ausgearbeitete Vorlagen bieten zu können. Die ständigen Ausschüsse für einzelne Theile der Landwirtschaft sind in der Geschäftsordnung festzusetzen.

Artikel 18. Bei der Neuheit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse hat es nicht für zweckmäßig erachtet werden können, die Thätigkeit der Landwirtschaftskammer und ihrer Organe, die Competenzen des Vorstandes, des Generalsekretärs, der Ausschüsse u. durch das Gesetz bis ins einzelne zu regeln. Es ist vielmehr der Geschäftsordnung überlassen, die Abgrenzung der Thätigkeit der einzelnen Organe vorzunehmen. Die Landwirtschaftskammer ist befugt, das Gesetz vermittelt der Geschäftsordnung so anzuwenden, daß eine gedeihliche Arbeit der einzelnen Organe gesichert wird, und erscheint selbstverständlich, daß, wo das Gesetz aus praktischen Gründen auf eine weiter gehende Beordnung verzichtet hat, dem Staatsministerium die Genehmigung zu Beschlüssen, die sich auf eine der wichtigsten Grundlagen der ganzen Organisation erstrecken, vorbehalten bleiben muß.

Durch die Zuerkennung des Rechtes der Festsetzung von Ordnungsstrafen ist die Landwirtschaftskammer in der Lage, selbst durch ihren Vorstand für gehörige Geschäftserledigung und Ordnung sorgen zu können. Andererseits muß der Vorstand auch auf Wahrung der Geschäftsordnung verpflichtet werden, welche neben dem Gesetz als Norm für die Thätigkeit der Landwirtschaftskammer zu gelten hat.

Auch Artikel 19 bedarf in der Geschäftsordnung der weiteren Ergänzung durch Festsetzung der Reisekosten und Tagegelder für die Mitglieder der Kammer und der Sonderausschüsse. Bei dem Zeitverlust, welcher durch die ehrenamtlichen Verrichtungen für die eigene Erwerbsthätigkeit eintritt, ist es um so billiger, wenigstens die baaren Auslagen für Theilnahme an den Sitzungen und anderweitige Reisen zu ersetzen.

Die im Artikel 20 vorgesehene Führung eines Siegels möchte der Bedeutung der Kammer entsprechen.

Zu Artikel 21 sind es wesentlich die Umlagepflicht und die Höhe der Umlage, die noch einer weiteren Begründung bedürfen möchten.

Bereits aus dem, zum Artikel 6 bezüglich des Wahlrechts Gesagten ergibt sich, daß in logischer Anwendung des Grundsatzes: gleiche Rechten, gleiche Pflichten auch nur diejenigen zur Umlagepflicht heranzuziehen sind, die das Wahlrecht genießen. Dieser Grundsatz ist sowohl in Preußen, wie auch im Königreich Sachsen zur Anwendung gelangt. Darüber hinaus aus Rücksicht auf die vielfach im Lande vorkommenden Verpachtungen unbehafter Parzellen zum Weiden, zur Heuwerbung u. noch eine Umlagepflicht auch für die Verpächter solcher Grundstücke einzuführen, möchte sich nicht empfehlen, da für diese Gruppe von Beitragspflichtigen besondere Hebungslisten angefertigt werden müßten, wodurch das Hebungsverfahren unnötig erschwert würde. Auch wird in den meisten Fällen die Anpachtung derartiger Ländereien zu einem bereits steuerpflichtigen Betriebe erfolgen, oder es werden Grundstücke zusammengepachtet, die nach Reinertrag und Größe zur Umlage herangezogen werden können, so daß nur in denjenigen Fällen, für welche überall eine Heranziehung zur Umlage nicht eintreten soll, wie z. B. beim Pachten einer Kuh- oder Pferdeweide, des Pachtens von Graspfändern seitens kleiner Leute, Arbeiter, Handwerker u. Grundstücke der Besteuerung entzogen werden würden.

Sache der Ausführungsbestimmung wird es sein, auf Grund der gemachten Erfahrungen festzulegen, in wie weit und in welcher Weise die innerhalb der Wahlperiode den Besitzer oder Pächter wechselnden Grundstücke zur Anmeldung zwecks Berücksichtigung bei Aufstellung der Ausschreibung der Umlage zu gelangen haben.

Bezüglich der Höhe der Umlage wird auf die allgemeinen Bemerkungen eingangs der Begründung verwiesen, wonach die Beschaffung größerer Mittel der Hauptzweck der Neuorganisation ist.

Zur Zeit hat die Oldenburgische Landwirtschaftsgesellschaft nach dem Voranschlage von 1899 an Ausgaben vorgesehen 36 460 M.

An eigenen Einnahmen erwachsen ihr, abgesehen von den Mitgliederbeiträgen, für Inserate, Pacht, Provision 5 220 M.
so daß zu decken verbleiben 31 240 M.

Diesen Ausgaben würde, falls der bisher aus der Landeskasse gezahlte jährliche Zuschuß von 15 000 M verbliebe, eine Einnahme gegenüberstehen von 15 000 M,
und werden durch Umlage 16 240 M

zu decken sein, welcher Betrag in Rücksicht auf das voraussichtliche Anwachsen der Geschäftskosten auf rund 20 000 M anzusetzen sein möchte.

Es dürfte sich nun fragen, in welchem Umfange der voraussichtlich zur Besteuerung gelangende Grundsteuerreinertrag wird herangezogen werden müssen, um den Bedarf der Kammer zu decken.

Nach den neuesten Ermittlungen beträgt der Grundsteuerreinertrag im Herzogthum 9 641 682 M.

Hiervon wären unter Zugrundelegung der in Kollmanns statistischer Gemeindebeschreibung von 1897 niedergelegten Zahlen in Abrechnung zu bringen der Grundsteuerreinertrag

a. der dem Staat und der Krone gehörigen Grundstücke (Forsten, Moore u. s. w.) in der Oldenburgischen Geest mit ca.	192 560 M.
b. der dem Staat und der Krone gehörigen Grundstücke in der Münsterischen Geest (Forsten, Moore u. s. w.) mit ca.	56 986 M.
c. der im Gebiete der Stadtgemeinden gelegenen Grundstücke des Staats und der Krone mit ca. 40 785 M, davon $\frac{1}{4}$ rund	10 000 M.
d. die auf die Betriebe unter $2\frac{1}{2}$ ha fallenden Steuerbeträge mit ca.	436 277 M.

sodasß ein heranzuziehender Steuerbetrag von etwa 8 945 859 M verbleibt, von welchem weiter noch zu kürzen wären etwa 10 % für diejenigen Betriebe, deren Besitzer, obwohl an und für sich steuerpflichtig, wegen zu niedriger Veranlagung zur Einkommensteuer frei bleiben, sowie ferner für die in kleinen, nicht steuerpflichtigen Parzellen verpachteten und für die Kultur nicht benutzten Ländereien.

Es würde demnach schätzungsweise und nur mit einiger Sicherheit mit einem Steuerkapital von höchstens 8 000 000 M zu rechnen sein. Bei Hebung von $\frac{1}{4}$ Prozent würde mithin erst gerade der Betrag gewonnen werden, der erforderlich ist, einmal um jene Ausfälle zu decken, die durch Fortfall der Mitgliederbeiträge seitens der Abteilungen entstehen und sodann durch eine Thätigkeit im bisherigen Rahmen der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft erwachsen werden. Es ist deshalb nicht zu bezweifeln, daß, falls die Kammer die bei der Reorganisation der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft in Aussicht genommene finanzielle Selbstständigkeit gewinnen soll, und sie eine umfangreiche Thätigkeit auf allen Gebieten der Landwirtschaft entwickeln will, man mit der Erhebung einer wesentlich höheren Umlage wird rechnen müssen, wenn sie auch in der Regel ein halb Prozent nicht überschreiten wird. Aus diesem Grunde konnte die Staatsregierung es auch nicht für angemessen erachten, die Umlage ein für alle Mal auf höchstens $\frac{1}{2}$ Prozent des Grundsteuerreinertrages zu normiren. Nehmen die Arbeiten der Kammer eine derartige Entwicklung, oder werden für außerordentliche, von der Kammer selbst für ersprießlich gehaltene Aufwendungen Mittel erforderlich, die bei Hebung eines halben Prozents Deckung nicht finden, so wird es nur berechtigt sein, daß auch diejenigen Kreise, denen aus der vermehrten Thätigkeit der Kammer ein Nutzen erwächst, in erster Linie zu der Deckung der Kosten herangezogen werden. Zudem dürfte es fraglich sein, ob die bisher außer dem jährlichen Beitrage von 15 000 M gezahlten staatlichen Zuschüsse für Ausstellungen, Bezirksthiersehauen, Herdbuchvereine und sonstige angeschlossene oder im Interesse

der Landwirthschaft thätigen Vereine auch der Kammer stets zur Verfügung gestellt werden können, und dürfte schon aus diesem Grunde die Festlegung der Umlage auf etwa höchstens $\frac{1}{2}$ Prozent, wie vom Central-Vorstand vorgeschlagen, unzweckmäßig sein, wenn die finanzielle Selbstständigkeit der Kammer sicher gestellt werden soll.

Die Umlage selbst dürfte allerdings eine nicht unwesentliche Belastung der Landwirthe zur Folge haben.

Bei einem halben Prozent wird sie betragen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei einem kleinen Betriebe von 50—200 <i>M</i> Grundsteuerreinertrag | 0,25—1 <i>M</i> |
| 2. bei einem mittleren Betriebe mit 200 bis 800 <i>M</i> Grundsteuerreinertrag | 1—4 " |
| 3. bei einem großen Betriebe mit 800 bis 1600 <i>M</i> Grundsteuerreinertrag | 4—8 " |
| 4. bei einem sehr großen Betriebe mit 1600—4000 <i>M</i> Grundsteuerreinertrag | 8—20 " |

Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß annähernd Gruppe 1 mit 20 %, Gruppe 2 mit 30 %, Gruppe 3 mit 45 % und Gruppe 4 mit 5 % theilhaftig sein wird.

Im Hinblick darauf, daß die Mitgliederbeiträge für die Landwirthschafts-Gesellschaft etwa 4,50 *M* betragen, und diese nach Errichtung der Kammer wesentlich ermäßigt werden, möchte jedoch in Ansehung des zu erwartenden größeren Nutzens von einer zu weit gehenden Belastung nicht die Rede sein können.

Die Bestimmung, daß dem Staatsministerium der Voranschlag der Landwirthschaftskammer einzureichen und ihm die Genehmigung der sich daraus ergebenden Umlage vorbehalten ist, erscheint gerechtfertigt, einmal weil ein nicht unwesentlicher Theil der der Kammer zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel aus staatlichen Zuschüssen stammen wird, über deren zweckmäßige und eventuell bestimmungsgemäße Verwendung dem Staatsministerium eine Kontrolle möglich sein muß, und zum andern, weil bei dem der Kammer eingeräumten weitgehenden Recht der Besteuerung ganzer Bevölkerungskreise die Staatsregierung sich nicht der Pflicht glaubt entziehen zu dürfen, darüber zu wachen, daß die Aufwendungen im richtigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen sich halten.

Daß die Umlage den öffentlichen Lasten gleich zu achten und eventuell im Verwaltungswege beizutreiben ist, erscheint erforderlich, um die Landwirthschaftskammer vor Schwierigkeiten und Ausfällen zu schützen. Im Uebrigen dürfte durch die Ausführungsbestimmung das Nähere über die Ausschreibung und Hebung der Umlage zu regeln sein.

Der Artikel 22 sieht die Regelung des Verhältnisses der Landwirthschaftskammer zu den landwirthschaftlichen und anderen der Landwirthschaft durch ihr Arbeitsgebiet nahe stehenden zweckverwandten Vereinen vor, damit die Landwirthschaftskammer einer der ihr im § 1 zugewiesenen

Hauptaufgaben, als Centralorgan des landwirthschaftlichen Vereinswesens zu dienen, nachkommen kann.

Die Landwirthschaftskammer soll insbesondere dahin wirken, daß das gesammte landwirthschaftliche Vereinswesen im Lande seinen Aufgaben in möglichst kräftiger und dem Ganzen dienender Weise gerecht wird, soll deren Bestrebungen durch Anregung, Rathsertheilung, Gewährung von Zuschüssen u. s. w. fördern, und die Bildung neuer Vereine erleichtern, damit thunlichst jeder zu den Umlagen der Kammer beisteuernde Landwirth auch Mitglied eines solchen Vereins werden kann. Andererseits werden die Vereinsinteressen mit Nachdruck von den Vertretern der Vereine in der Landwirthschaftskammer wahrzunehmen sein. Aufgabe der Satzungen wird es nun sein, festzusetzen, in welcher Weise diese Vertreter von den landwirthschaftlichen Vereinen zu wählen sind, wie sich der Verkehr zwischen der Landwirthschaftskammer und den Vereinen zu gestalten hat, wie allen Vereinen gemeinsame Angelegenheiten am besten zur Lösung gelangen, und welche grundlegenden Bestimmungen in die Vereinsstatuten aufzunehmen sind, um den Vereinen die Verbindung mit der Landwirthschaftskammer zu sichern. Durch die Bestimmung, daß zunächst die Vereine selbst wegen dieser ihrer Verbindung zu hören sind, wird eine, auf die bisherige Entwicklung des Vereinswesens aufbauende Organisation ermöglicht, und es möchte vor allen die wichtige und letzte Aufgabe der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft sein, vor ihrer Auflösung über die von ihr wegen der Angliederung der Vereine zu machenden Vorschläge Beschluß zu fassen, damit der Uebergang zu der Neuorganisation thunlichst erleichtert wird.

Bezüglich des Artikels 23 wird auf die allgemeine Begründung verwiesen. Die der Staatsregierung eingeräumte Befugniß entspricht zudem auch dem den staatlichen Behörden in der Gemeindeordnung den Kommunalverbänden gegenüber eingeräumten Rechte.

Das der Preussischen Staatsregierung den dortigen Landwirthschaftskammern gegenüber gewährte Auflösungsrecht hat nach dem Erachten des Staatsministeriums keine Bedeutung und darf um so mehr davon abgesehen werden, als die Landwirthschaftskammer zu den politischen Körperschaften nicht gehört.

Auf die im Artikel 24 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen ist schon wiederholt hingewiesen. Dieselben werden sich insbesondere mit den näheren Vorschriften über das Wahlverfahren, mit der Einziehung der Beiträge und mit der ersten Einberufung der Landwirthschaftskammer zu befassen haben.

Der Artikel 25 bedarf keiner weiteren Begründung mehr.

Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogthums.

Schon seit längerer Zeit giebt sich in weiteren Kreisen des Herzogthums ein lebhaftes Interesse für die Herstellung einer direkten Verbindung des Dortmund-Ems-Häfen-Kanals mit der unteren Weser kund, welche durch eine der Kanal-Schiffahrt entsprechende Regulirung der Leda, durch die Anpassung des Hunte-Ems-Kanals an den Bestick des Dortmund-Ems-Häfen-Kanals und im Weiteren durch die Benutzung der den Anforderungen des in Frage stehenden Kanalverkehrs völlig entsprechend bereits korrigirten unteren Huntestrecke von der Stadt Oldenburg abwärts bis zur Mündung in die Weser herbeigeführt werden könnte. Vornehmlich behufs der Förderung dieses Projekts hat sich bekanntlich auch der Nordwestdeutsche Kanalverein gebildet, auf dessen mehrfache diesem Zwecke dienende Veröffentlichungen hingewiesen werden darf. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, daß das entschieden größte Interesse an der Ausführung dieses Projekts auf Seiten der westphälischen und rheinländischen Bergwerke und Industrien liegt, für deren Erzeugnisse die fragliche Wasserstraße den kürzesten Transportweg zu den Häfen der unteren Weser abgeben würde, so läßt sich andererseits doch nicht verkennen, daß das Projekt auch für das Herzogthum durchaus keine geringe Bedeutung hat, indem die Chancen des Verkehrs in den Hafenstädten Oldenburg, Elsfleth und Braak, wie auch der Entwicklung der Gegend, die der Hunte-Ems-Kanal durchzieht, durch seine Ausführung erheblich vermehrt werden würden. Gegenwärtig ist dieses Projekt auf Preussischer Seite allerdings durch das in regster Verhandlung zwischen den politischen Faktoren befindliche Projekt des Mittelland-Kanals völlig in den Hintergrund gedrängt worden; es ist aber als so völlig gesund und als den Verkehrs-Interessen Westfalens und des Rheinlandes so sehr entsprechend zu bezeichnen, daß die ernstliche Erwägung seiner Ausführung auch in den maßgebenden Preussischen Kreisen nur eine Frage der Zeit sein kann. Bei dieser Sachlage erscheint es als keineswegs ausgeschlossen, daß die Staatsregierung in nicht allzu ferner Zukunft sich vielleicht plötzlich vor die Frage gestellt sieht, ob, bezw. in welchem Umfange Mittel zu den Kosten der Herstellung dieser Wasserstraße zwischen Ems und Weser aus der diesseitigen Staatskasse aufzuwenden für angemessen erachtet werden müsse. Um nun für die Beantwortung dieser Frage dann wohl vorbereitet zu sein,

muß es als sehr wünschenswerth bezeichnet werden, daß man schon jetzt über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse sich möglichst Klarheit verschaffe und zu diesem Zwecke eine möglichst baldige eingehende Prüfung der Frage, welche Arbeiten zur Ausführung des Projekts auf diesseitigem Gebiete erforderlich werden, und eine genaue Veranschlagung der Kosten von technischer Seite veranlasse.

Die demgemäß anzuordnenden Arbeiten, welche sich im Wesentlichen auf das Projekt der Anpassung des Hunte-Ems-Kanals an den Bestick des Dortmund-Ems-Häfen-Kanals beziehen würden, stellen sich als sehr umfangreich dar. Es würden zunächst an Vorarbeiten erforderlich sein:

die Aufnahme einer genauen Karte des Hunte-Ems Kanals und seiner Umgebungen, die Ausführung genauer Nivellements und die Konstatirung des jetzigen Kanals durch Aufnahme der vorhandenen Querschnitte, ferner eine gehende Bodenuntersuchungen und Ermittlungen über die zur Speisung des Kanals verfügbaren Wassermengen. Es würde dann die Aufstellung des Projekts selbst zu folgen haben, bei dem es sich um die genaue Feststellung der Linie des Kanals und der Länge und Höhe der Stützungen, um die Bestimmung der anzulegenden Wege und Entwässerungsgräben, sowie der Ueberführungen und Unterführungen, um größere und kleinere Hafenanlagen und um den Aushub, den Transport und die Ablagerung der Bodenmassen, sowie die dazu erforderlichen Betriebsmittel handeln würde. Endlich wären von den Schleusen und Brücken, sowie von den Verkehrs-Anlagen spezielle Konstruktions- und Bau-Zeichnungen, sowie Massenberechnungen und Kostenanschläge anzufertigen.

Diese sehr bedeutenden Arbeiten durch die im Staatsdienste angestellten technischen Beamten bewältigen zu lassen, erscheint als unmöglich, weil die Kräfte der letzteren durch die vielen ihnen zufallenden und sich stets noch vermehrenden Aufgaben vollauf in Anspruch genommen werden. Es erweist sich vielmehr als nöthig, für diese Arbeiten besondere Persönlichkeiten zu engagiren, und zwar die Leitung einem erfahrenen höheren Techniker anzuvertrauen und diesem ein Bureau zu unterstellen, das aus zwei Regierungsbauführern, einem Bauzeichner und drei Bauaufsehern bestehen müßte. Die angespannte Thätigkeit dieser

Berfones würde für die Zeit von anderthalb Jahren in Anspruch zu nehmen sein. Die Kosten der in Aussicht genommenen Arbeiten würden somit folgendermaßen zu veranschlagen sein:

- 1. 1 Regierungsbaumeister, jährliche Vergütung 4500 M für 1 1/2 Jahre 6 750 M
- 2. 2 Regierungsbauführer, jährliche Vergütung 4 000 M, für 1 1/2 Jahre 12 000 "
- 3. 1 Bauzeichner, 2 500 M, 1 1/2 Jahre 3 750 "

- 4. 3 Bauaufseher, je 2 000 M, 1 1/2 Jahre 9 000 M
- 5. Tagegelder, Transportkosten 3 000 "
- 6. Löhne der Arbeiter 4 500 "
- 7. Allgemeinkosten 6 000 "

45 000 M

Hiernach wird der geehrte Landtag erjucht, den Betrag von 45 000 M zu dem vorstehend bezeichneten Zwecke bewilligen zu wollen.

Oldenburg, den 23. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Sanfen.

Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

Die beauftragte Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals an dem Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden. Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden.

Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden. Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden.

Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden. Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden.

Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden. Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden.

Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden. Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden.

Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden. Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden.

Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden. Die Ausführung der Arbeiten ist im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltung des Staatskanals beschränkt worden.

Oldenburg, XXVII. Sitzung.



Anlage 48.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im vorigen Sommer ließen die Erben des verstorbenen Oberjustizraths a. D. Graepel zu Sever das zum Nachlasse des Erblassers gehörige, unter Art. Nr. 11 der Gemeinde Fedderwarden katastrirte Landgut zum Verkauf bringen. Zu diesem Landgute gehörten auch die nachstehend aufgeführten, in Flur 6 der Gemeinde Fedderwarden belegenen Grundstücke, als:

Parz. Nr. 67,	groß	1,7553	ha
" " 68,	"	0,4560	"
" " 69,	"	0,2282	"
" " 70,	"	1,6402	"

Im Ganzen 4,0797 ha

mit einem Gesamt-Steuerkapital von 224 *M* 26 *S*. Diese eine zusammenhängende Fläche bildenden Grundstücke grenzen an das zum Staatsgute gehörige Vorwerk „Hohewerther Grashaus“ und sind ihrer Belegenheit nach geeignet, durch eine Vereinigung mit dem Vorwerke dasselbe in angemessener Weise zu arrondiren. Daneben kommt in Betracht, daß die beiden größeren Parzellen Nr. 67 und 70 von milderer Bodenbeschaffenheit sind, als manche der zum Vorwerke gehörigen Ländereien, welche nur mit großer Schwierigkeit zum Ackerbau benutzt werden können und wenig sicher im Ertrage sind, und daß deren Anschluß an das Vorwerk die Möglichkeit bietet, dieselben in das Ackerland einzureihen und dagegen einen der für den Getreidebau ungünstigsten Hämme demnächst aus der Fruchtfolge auszuscheiden und zum Grünen zu bringen.

Die Staatsregierung glaubte unter diesen Umständen die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, den

Erwerb der bezeichneten vier Parzellen zum Anschluß an das Hohewerther Grashaus für einen angemessenen Preis zu versuchen, um so weniger, als auch die Pächter des letzteren großen Werth darauf legten und sich erbieten, den aufzuwendenden Kaufpreis nebst den durch den Ankauf entstehenden Kosten für die Dauer der Pachtzeit mit jährlich 4% zu verzinsen und außerdem für diese Dauer die auf die Parzellen entfallenden öffentlichen Abgaben zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke mit den Verkäufern eingeleiteten Verhandlungen führten zu einer Verständigung dahin, daß die Grundstücke dem Staate für einen Kaufpreis von im Ganzen 9550 *M* käuflich überlassen wurden. Im beiderseitigen Einverständnisse wurde die Zustimmung des Landtags zu diesem Vertrage vorbehalten.

Indem die Staatsregierung bemerkt, daß sie aus den vorstehend dargelegten Gründen den Ankauf der vier Parzellen als für den Staat sehr vortheilhaft und den vereinbarten Kaufpreis, welcher reichlich den 42fachen Betrag des Steuerkapitals der Grundstücke darstellt, als durchaus annehmbar ansieht, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle die vorbehaltene Zustimmung zu dem abgeschlossenen Vertrage erteilen und zur Deckung des mit dem 1. Mai l. J. fällig werdenden Kaufpreises die Summe von 9550 *M*, welcher die noch festzustellenden Kosten des Verkaufs hinzugehen, bei der Staatsguts-kapitalienkasse des Herzogthums zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 24. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Anlage 49.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden unter Bezugnahme auf die gefälligen Schreiben vom 16. Dezember 1884 und 13. Februar 1894 in den Anlagen folgende Nachweisungen überandt:

1. über die Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds,

2. über die Einnahmen und Verwendungen der Kanalbaukasse

für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis einschließlich 30. September 1899.

Oldenburg, den 17. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Sansen.

Mutzenbecher.



Nebenanlage A

Nach-

über die Einnahmen

des Landes-

für das Herzogthum Oldenburg für die Zeit vom

§	
	A. Einnahmen.
1	Kassenbestand (ausschließlich des Klei-Kontos)
2	Aus Zeit und Erbpacht, Torfgeld u.
3	Verschiedene Einnahmen
4	Kauf- und Ablösungsgelder für veräußerte Grundstücke bezw. Berechtigungen
5	Zur Förderung von Kleimeliorationen durch den Transport von Klei per Gleisanlagen aus dessen Lagerplätzen in der Marsch zu den zu meliorirenden Grundstücken.
	<u>Zusammen</u>
	B. Ausgaben.
1	Zu Reisekosten u. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten, Bureaukosten u. s. w. zum Zwecke der Förderung der Landeskultur-Angelegenheiten und Arbeiten jeder Art
2	Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten
3	Zahlung an die Kanalbaukasse als durchschnittlicher Ersatz der in die Kasse des Landeskulturfonds fließenden Einnahmen an Aufgeld für an den Staatskanälen eingewiesene Kolonate
4	Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturfonds zu zahlenden Gemeinde- und Genossenschafts-Lasten, sowie zur Zahlung der Beiträge dieses Fonds für die in seinem Auftrage und Interesse beschäftigten Arbeiter zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung
5	Zur Vorbereitung der im Besitze des Landeskulturfonds befindlichen unkultivirten Grundstücke behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nutzbarmachung angekaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen auf denselben

zu Anlage 49.

weisung

und Verwendungen

Kulturfonds

1. Januar 1897 bis einschließlich 30. September 1899.

1897		1898		1899 bis 30. Sept. einschl.		Zusammen		Vor- anschlags- summe für 1897/99	Bemerkungen.
M	§	M	§	M	§	M	§	M	
118 032	88	—	—	—	—	118 032	88	120 000	Die Einnahmen zu § 5 sind von den Ausgaben des § 17 abgesetzt.
30 801	30	33 073	17	—	—	63 874	47	96 600	
5 301	08	4 734	95	—	—	10 036	03	9 300	
32 584	62	60 718	27	35 368	73	128 671	62	149 100	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
186 719	88	98 526	39	35 368	73	320 615	00	375 000	
7 503	24	9 259	48	5 737	18	22 499	90	33 000	
1 824	35	219	97	156	78	2 201	10	9 000	
7 000	—	7 000	—	7 000	—	21 000	—	21 000	
1 192	58	1 160	96	—	10 95	2 364	49	4 500	
41 861	22	26 888	29	5 322	16	74 071	67	72 000	

§

und zwar:

	1897		1898		1899 bis 30. Sept.	
	M	₰	M	₰	M	₰
1. Amt Oldenburg	6 597	72	2 864	01	618	02
2. " Westerstede	2 837	17	1 950	56	526	92
3. " Barel	615	10	660	15	1 241	58
4. " Feber	—	—	—	—	—	—
5. " Brake	2 846	06	1 103	—	156	—
6. " Elsfleth	17 305	33	1 283	76	82	—
7. " Delmenhorst	23	23	315	18	26	70
8. " Wildeshausen	—	—	15	—	—	—
9. " Behta	457	60	384	51	46	25
10. " Cloppenburg	235	74	946	82	590	62
11. " Friesoythe	2 240	81	2 160	38	1 432	07
12. " Zur direkten Verwendung	8 702	46	9 204	92	602	—

6. Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w.
7. Zur Anlage und weiteren Entwicklung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirtschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe, zu Darlehen an dieselben zwecks Ausführung von Meliorationen

und zwar:

	1897		1898		1899 bis 30. Sept.	
	M	₰	M	₰	M	₰
1. Amt Oldenburg	1 230	—	245	67	385	65
2. " Westerstede	470	—	78	35	6	35
3. " Barel	2 867	26	1 283	33	—	—
4. " Elsfleth	—	—	35	—	—	—
5. " Delmenhorst	325	60	130	15	—	—
6. " Wildeshausen	87	03	—	—	—	—
7. " Behta	—	—	—	—	—	—
8. " Cloppenburg	—	—	—	—	—	—
9. " Friesoythe	237	96	113	48	689	37
10. Zur direkten Verwendung	—	—	—	—	328	18

8. Zur Förderung von Drainagen, genossenschaftlichen Kanalbauten, Beuserungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und -Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihilfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesenbauern u. s. w.

§	Bemerkungen	1897		1898		1899 bis 30. Sept.	
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
	und zwar:						
	1. Amt Oldenburg	24	—	24	—	—	—
	2. " Westerstede	—	—	3	—	—	—
	3. " Barel	—	—	2 400	—	135	06
	4. " Delmenhorst	—	—	394	57	—	—
	5. " Wildezhäusen	138	48	140	55	40	—
	6. " Bechta	264	33	161	90	—	—
	7. " Cloppenburg	—	—	—	—	—	—
	8. " Friesoythe	206	35	437	60	270	10
	9. Zur direkten Verwendung	2 209	61	2 452	31	258	16
9	Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, zu Beihülfen zu Untergrundsuntersuchungen, Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. s. w.						
10	Zur Förderung der Obstkultur und zur Obstverwerthung, zur Förderung des Gartenbaues, des Hopfenbaues und der Korbweidenkultur u. s. w. u. s. w.						
11	Zur Förderung von Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren und zu Vorbereitungsarbeiten für obige Zwecke durch Zuwendung von Pflanzen und Samen, sowie endlich zur Förderung des forstwirthschaftlichen Unterrichts in den landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten des Herzogthums Oldenburg						
12	Zur Förderung der Bezirksthierschauen durch Prämien ic., zur Förderung der Bildung von Viehzuchtvereinen, zur weiteren Entwicklung des Heerdbuchwesens u. s. w., zur Veredelung der vorhandenen Bestände an Zuchtthieren u. s. w. u. s. w.						
13	Zur Bestreitung der Kosten für Maßnahmen zur Hebung der Fischzucht, Bienenzucht und Geflügelzucht u. s. w.						
14	Für Maßnahmen u. s. w. zur Hebung der Moorkultur						
15	Ausgaben, welche zur Wiedererstattung gelangen						
16	Zu vermischten Ausgaben						
17	Zur Förderung von Kleimeliorationen durch den Transport von Klei mittels Gleisanlagen aus dessen Lagerplätzen in der Marsch zu den zu meliorirenden Grundstücken und Ueberbringung des Kleis über dieselben						
							zusammen
	Vergleichung.						
	Es betragen:						
	die Einnahmen						
	" Ausgaben						
							Ueberschuß Fehlbetrag

1897		1898		1899 bis 30. Sept. einschl.		Zusammen		Vor- anschlags- summe für 1897/99	Bemerkungen.
M	§	M	§	M	§	M	§	M	
18	21	20	70	16	50	55	41	5 500	
2 189	52	3 656	89	2 061	20	7 907	61	12 000	
4 086	46	4 195	99	3 168	53	11 450	98	13 000	
1 912	50	2 069	—	1 000	—	4 981	50	10 500	
1 050	—	1 250	69	1 611	64	3 912	33	4 200	
1 931	38	2 689	85	2 747	75	7 368	98	24 000	
4 705	10	602	36	139	75	5 447	21	3 000	
2 944	78	4 453	56	905	53	8 303	87	8 300	
—	—	25 064	33	14 150	04	39 214	37	—	{ Die Einnahmen zu § 5 sind hier abgesetzt.
96 628	82	97 227	54	48 640	88	242 497	24	340 000	
186 719	88	98 526	39	35 368	73	320 615	—	375 000	
96 628	82	97 227	54	48 640	88	242 497	24	340 000	
90 091	06	1 298	85	—	—	78 117	76	35 000	
—	—	—	—	13 272	15	—	—	—	

Nebenanlage B zu Anlage 49.

Nachweisung

über

die Verwendungen der Kanalbaukasse für die Zeit vom 1. Januar 1897
bis einschl. 30. September 1899.

A. Einnahmen.	Erhoben:				Bewilligt für 1897/99 <i>M</i>
	1897 <i>M</i>	1898 <i>M</i>	1899 bis einschl. 30. Sept. <i>M</i>	Zusammen <i>M</i>	
Aus der Landeskasse.					
Zuschuß zu den Kanalneubauten und zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken (einschl. jährlich 7 000 <i>M</i> aus der Kasse des Landeskulturfonds.)	182 000	142 000	78 000	402 000	497 093,67 einschl. 6593,47 <i>M</i> Uebertrag aus 1894/ 1896 und 20 000 <i>M</i> , am 29. Janr. 1898 vom Landtage zu Landankäufen nach- bewilligt.

B. Ausgaben.		Ausgaben.										
		Ist-Ausgabe				Soll-Ausgabe		Zusammen		Bewilligt für 1897/99		
		für 1897		für 1898		für 1899 bis 30. Sept.						
M	§	M	§	M	§	M	§	M				
I.		Allgemeine Verwaltungskosten.		7 214	19	6 791	01	2 919	81	16 925	01	26 250
II.		Hunte-Ems-Kanal und zwar:										
	A.	Strecke von der unteren bis zur oberen Hunte.										
		Unterhaltungskosten		18 971	42	22 645	87	14 012	25	55 629	54	91 000
		Neubaukosten		4 720	11	29 236	90	—	—	33 957	01	47 000
		Zusammen		23 691	53	51 882	77	14 012	25	89 586	55	138 000
	B.	Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne.										
		Unterhaltungskosten		3 582	24	2 805	75	3 002	72	9 390	71	24 000
		Neubaukosten		39 839	41	57 145	93	5 494	59	102 479	93	110 000
		Zusammen		43 421	65	59 951	68	8 497	31	111 870	64	134 000
	C.	Von der Behne bis zur Soefte.										
		Unterhaltungskosten		10 505	33	9 433	87	3 837	27	23 776	47	34 700
		Neubaukosten		15 933	70	15 576	21	11 565	58	43 075	49	53 000
		Zusammen		26 439	03	25 010	08	15 402	85	66 851	96	87 700
	D.	Strecke von der Soefte bis zur Sager Ems.										
		Unterhaltungskosten		4 609	93	2 674	70	20 035	09	27 319	72	10 000
		Neubaukosten		26 001	93	335	65	266	50	26 604	08	24 300
		Zusammen		30 611	86	3 010	35	20 301	59	53 923	80	34 300
II.	A. bis D.	Für den Hunte-Ems-Kanal zusammen . .		124 164	07	139 854	88	58 214	—	322 232	95	394 000
		Unterhaltungskosten		37 668	92	37 560	19	40 887	33	116 116	44	159 700
		Neubaukosten		86 495	15	102 294	69	17 326	67	206 116	51	234 300
		Wie vorhin		124 164	07	139 854	88	58 214	—	322 232	95	394 000
III.		Augustfehn-Kanal.										
		Unterhaltungskosten		2 810	97	2 910	88	3 790	91	9 512	76	12 100
		Neubaukosten		9	—	6 248	15	197	—	6 454	15	8 000
		Zusammen		2 819	97	9 159	03	3 987	91	15 966	91	20 100
IV.		Nordloher Kanal.										
		Unterhaltungskosten		1 181	47	1 061	10	1 585	26	3 827	83	5 700
		Neubaukosten		—	—	1 500	—	—	—	1 500	—	1 500
		Zusammen		1 181	47	2 561	10	1 585	26	5 327	83	7 200
V.		Kanal durch Barßel.										
		Unterhaltungskosten		247	68	218	88	40	50	507	06	1 400
VI.		Kanal von Barßel nach Elisabethfehn.										
		Unterhaltungskosten		334	94	230	03	243	—	807	97	1 500

		Ausgaben.									
		Ist-Ausgabe					Soll-Ausgabe		Zusammen		Bewilligt für 1897/99
		für 1897		für 1898		für 1899 bis 30. Sept.					
M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ		
B. Ausgaben.											
VII.	Bollinger Kanal.										
	Unterhaltungskosten	410	32	919	53	524	41	1 854	26	2 650	
VIII.	Utender Kanal.										
	Unterhaltungskosten	1 114	20	1 010	11	836	48	2 960	79	3 600	
IX.	Friesoyther Kanal.										
	Unterhaltungskosten	2 477	54	3 958	72	2 206	50	8 642	76	12 000	
	Neubaukosten	—	—	562	81	1 673	67	2 236	48	1 000	
	Zusammen	2 477	54	4 521	53	3 880	17	10 879	24	13 000	
X.	Hundsmühler Kanäle.										
	Unterhaltungskosten	—	—	—	—	431	88	431	88	1 000	
XI.	Seiten- und Hinterwiefen.										
	Neubaukosten	—	—	550	—	439	75	989	75	12 000	
XII.	Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Kranken-Versicherung.										
		2 054	47	1 558	58	915	83	4 528	88	7 800	
XIII.	Ausgaben, welche auf den Uebertrag aus 1894/96 angewiesen sind.										
		7 363	27	1 676	89	—	—	9 040	16	6 593,67	
Zusammenstellung der Ausgaben.											
	I.	7 214	19	6 791	01	2 919	81	16 925	01	26 250,—	
	II.	124 164	07	139 854	88	58 214	00	322 232	95	394 000,—	
	III.	2 819	97	9 159	03	3 987	91	15 966	91	20 100,—	
	IV.	1 181	47	2 561	10	1 585	26	5 327	83	7 200,—	
	V.	247	68	218	88	40	50	507	06	1 400,—	
	VI.	334	94	230	03	243	00	807	97	1 500,—	
	VII.	410	32	919	53	524	41	1 854	26	2 650,—	
	VIII.	1 114	20	1 010	11	836	48	2 960	79	3 600,—	
	IX.	2 477	54	4 521	53	3 880	17	10 879	24	13 000,—	
	X.	—	—	—	—	431	88	431	88	1 000,—	
	XI.	—	—	550	—	439	75	989	75	12 000,—	
	XII.	2 054	47	1 558	58	915	83	4 528	88	7 800,—	
	XIII.	7 363	27	1 676	89	—	—	9 040	16	6 593,67	
	Gesamtausgaben	149 382	12	169 051	57	74 019	00	392 452	69	497 093,67	

Vergleichung.

- A. Die „Einnahmen“ an Zuschuß der Landeskasse für 1897, 1898 und 1899 (bis einschließl. 30. September) haben betragen
- B. Die „Ausgaben“ für Kanalneubauten und für die Unterhaltung der fertigen Kanäle und Kanalstrecken für 1897, 1898 und 1899 (bis einschl. 30. Septbr.) incl. derjenigen Ausgaben, welche auf den Ueberschuß aus 1894/96 angewiesen sind, haben zusammen betragen
- Ergiebt am 1. Oktober 1899 einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von

		Bewilligt für 1897/99.	
M	ℒ	M	ℒ
402 000	—	497 093	67
392 452	69	497 093	67
9 547	31	—	—

Es haben bis jetzt folgende Ueberschreitungen stattgefunden:

beim Hunte-Ems-Kanal:			
a. Neubaufkosten	4 696	M	23 ℒ
b. Unterhaltungskosten	19 211	"	49 "
beim Augustfehn-Kanal:			
Neubaufkosten	28	"	23 "
beim Friesoyther Kanal:			
Neubaufkosten	1 236	"	48 "

Die Deckung dieser, sowie der hier etwa noch weiter erforderlichen Beträge hat aus den Ersparnissen bei anderen fertiggestellten Kanalstrecken, bezw. aus unterbliebenen Verwendungen für Kanalneubauten zu erfolgen und wird, soweit zu den letzteren die Zustimmung des Landtages erforderlich ist, seitens der Staatsregierung demnächst beantragt werden.

Anlage 50.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für die Finanzperiode 1900/1902 überreicht, beantragt dasselbe:

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die einzelnen Anschläge sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz begründet; ausführlichere Begründungen werden dem betreffenden Landtags-Ausschusse auf Erfordern mitgetheilt werden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Münzbrod.



Vor-
der Einnahmen
des Landeskulturfonds für
für die Jahre

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
					A. Einnahmen.
					I. für den Landeskulturfonds.
1	—	118 032,88 (120 000)	90 091,06 (—)	—	Kassenbestand
2	29 920,68	30 801,30 (32 200)	33 073,17 (32 200)	32 200,—	Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld u.
3	5 989,58	5 301,08 (4 500)	4 735,95 (2 500)	2 300,—	Verschiedene Einnahmen
4	51 587,34	32 584,62 (50 000)	60 718,27 (50 000)	49 100,—	Kauf- und Ablösungsgelder: a. Kaufgelder für veräußerte Grundstücke b. Ablösungsgelder für abgelöste Berechtigungen Summe der Einnahme zu I
	—	—	—	100 000,—	Ferner: II. aus dem Kleitransportbetrieb. Zur Förderung der Kleimelioration durch den Transport von Klei per Gleisanlagen aus dessen Lagerplätzen in der Marsch zu den zu meliorirenden Grundstücken. Die Einnahmen aus dem transportirten und abgelieferten Klei sind veranschlagt auf rund jährlich 100 000 <i>M</i> (die hier erwachsenden Einnahmen werden von den Ausgaben des § 17 abgesetzt.

Ansatz und Ausgaben des Herzogthum Oldenburg

1900, 1901 und 1902.

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
120 000,—	—	—	Aus diesem Kassenbestande sind für das Kleittransport-Konto die durch die Erbauung der Kleittransportbahn von Ellenferdamm nach dem Adelheidsgröden erwachsenen Kosten vorgeschossen.
31 000,—	31 000,—	31 000,—	Es sind veranschlagt auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre bezw. besonderer Ermittlungen: a. an Kanon für Kauf- und Kulturplacken 200 <i>M</i> b. an Torfgeld für Zehnt- und Consensmoore, an Recognition und Pacht für Buchweizenmoore, an Recognition für Vieh- und Schafweide, an Erlös aus Heide- und Streumähen <i>z.</i> 24 500 <i>M</i> c. an Pacht für Wiesen, an Graskaufgeld und sonstigen kleinen Pachteinahmen 6 300 <i>M</i> <u>31 000 <i>M</i></u>
5 000,—	4 500,—	4 500,—	Es sind hier zu verrechnen: Zinsen für belegte Kassenbestände, desgleichen für noch nicht fällige Kaufgelder <i>z.</i> , Verzugszinsen, erstattete Vorschüsse, <i>z.</i> B. von dar- geliehenen oder ausgelegten Meliorationsgeldern <i>z.</i>
40 000,—	40 000,—	40 000,—	Der Ansatz beruht auf einem Griff, dürfte aber nach den für die neue Finanzperiode bereits zur Hebung beorderten Beträgen und den zu er- wartenden Landverkäufen annähernd zutreffen.
100,—	100,—	100,—	
196 100,—	75 600,—	75 600,—	
			Der Kleittransportbetrieb hat seit dem Jahre 1893 geruht. In einem Jahre, in welchem der Kleittransport mit am erfolgreichsten und stärksten betrieben wurde, im Jahre 1892, beliefen sich die Einnahmen aus Kleittransport auf 104 285 <i>M</i> 97 <i>S</i> und wird somit der Durchschnittssatz von 100 000 <i>M</i> gerechtfertigt sein. Im Jahre 1899 ist die Kleibahn von Ellenferdamm nach dem Adelheidsgröden fertig gestellt und ist der Betrieb im Herbst 1899 wieder aufgenommen.

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
					B. Ausgaben.
					I. für den Landeskulturfonds.
1	8 021,44	7 503,24 (11 000)	9 259,48 (11 000)	11 000,—	Zu Reisekosten der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Beamte der Verwaltung des Landeskulturfonds, zu technischen Vorarbeiten, Bureaufkosten u. s. w. zum Zwecke der Förderung der Landeskultur-Angelegenheiten und Arbeiten jeder Art
2	1 062,85	1 824,35 (3 000)	219,97 (3 000)	3 000,—	Zu Beiträgen des Staates zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtung der Theilung der Marken und Gemeinheiten
3	9 000,—	7 000,— (7 000)	7 000,— (7 000)	7 000,—	Zahlung an die Landeskasse als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Neuanlage von Kanälen . . .
4	1 087,88	1 192,58 (1 500)	1 160,96 (1 500)	1 500,—	Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturfonds zu zahlenden Gemeinde- und Genossenschafts-lasten, sowie zur Erfüllung der Leistungen des Landeskulturfonds aus Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters- und Invaliditäts-Versicherung für die in seinem Auftrage und Interesse beschäftigten Arbeiter
5	20 152,68	41 861,22 (27 000)	26 888,29 (22 000)	23 000,—	Zur Vorbereitung der im Besitze des Landeskulturfonds befindlichen unkultivirten Grundstücke behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nutzbarmachung angekaufter meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung und Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen auf denselben.

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)																												
Voranschlag.																															
M	M	M																													
12 000,—	12 000,—	12 000,—	<p>Es sind veranschlagt jährlich:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. an Reisekosten zc. der Aemter und Techniker</td> <td>2 000</td> <td>M</td> </tr> <tr> <td>b. an Vergütungen der Techniker, Wiesenbauer, Schreiber zc., soweit die erforderlichen Mittel nicht nach Maßgabe der Thätigkeit auf andere §§ zu übernehmen sind</td> <td>3 500</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>c. zu Remunerationen für engagierte Techniker, einschl. des Landesobstgärtners</td> <td>5 040</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>d. zur Bezahlung von Winterschullehrern für Haus- u. Bureau-Arbeiten, sowie für Dienstreisen im Interesse des Landeskulturfonds, desgleichen von Lehrern der Landwirthschafts- und Ackerbauschulen in dienstfreien Zeiten</td> <td>960</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>e. an Tagelohnern, Reisekosten und Auslagen des Kurators und des Vorstehers der Moorversuchsstation in Bremen, soweit solche durch Kultur-Besichtigungs- zc. Reisen im Herzogthum Oldenburg veranlaßt werden, bis zu</td> <td>500</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>12 000</u></td> <td><u>M</u></td> </tr> </table>	a. an Reisekosten zc. der Aemter und Techniker	2 000	M	b. an Vergütungen der Techniker, Wiesenbauer, Schreiber zc., soweit die erforderlichen Mittel nicht nach Maßgabe der Thätigkeit auf andere §§ zu übernehmen sind	3 500	"	c. zu Remunerationen für engagierte Techniker, einschl. des Landesobstgärtners	5 040	"	d. zur Bezahlung von Winterschullehrern für Haus- u. Bureau-Arbeiten, sowie für Dienstreisen im Interesse des Landeskulturfonds, desgleichen von Lehrern der Landwirthschafts- und Ackerbauschulen in dienstfreien Zeiten	960	"	e. an Tagelohnern, Reisekosten und Auslagen des Kurators und des Vorstehers der Moorversuchsstation in Bremen, soweit solche durch Kultur-Besichtigungs- zc. Reisen im Herzogthum Oldenburg veranlaßt werden, bis zu	500	"		<u>12 000</u>	<u>M</u>										
a. an Reisekosten zc. der Aemter und Techniker	2 000	M																													
b. an Vergütungen der Techniker, Wiesenbauer, Schreiber zc., soweit die erforderlichen Mittel nicht nach Maßgabe der Thätigkeit auf andere §§ zu übernehmen sind	3 500	"																													
c. zu Remunerationen für engagierte Techniker, einschl. des Landesobstgärtners	5 040	"																													
d. zur Bezahlung von Winterschullehrern für Haus- u. Bureau-Arbeiten, sowie für Dienstreisen im Interesse des Landeskulturfonds, desgleichen von Lehrern der Landwirthschafts- und Ackerbauschulen in dienstfreien Zeiten	960	"																													
e. an Tagelohnern, Reisekosten und Auslagen des Kurators und des Vorstehers der Moorversuchsstation in Bremen, soweit solche durch Kultur-Besichtigungs- zc. Reisen im Herzogthum Oldenburg veranlaßt werden, bis zu	500	"																													
	<u>12 000</u>	<u>M</u>																													
2 500,—	2 500,—	2 500,—	Wenn die Zahl der noch zu theilenden bezw. zur Theilung stehenden Marken auch immer mehr abnimmt, so ist doch die Herstellung der Folgeeinrichtungen in den getheilten Gemeinheiten und Marken noch stark im Zuge und sind die nebenstehend veranschlagten Mittel erforderlich, um hierbei den Verpflichtungen des Staates nachzukommen.																												
3 000,—	3 000,—	3 000,—																													
1 500,—	1 500,—	1 500,—																													
27 000,—	24 250,—	22 000,—	<p>Der Anschlag befaßt:</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="4">für die Amtsbezirke:</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1900</td> <td>1901</td> <td>1902</td> </tr> <tr> <td>1. Oldenburg</td> <td>4 085,80</td> <td>4 623,60</td> <td>4 290,60</td> </tr> <tr> <td>2. Westerstede</td> <td>4 540,—</td> <td>4 340,—</td> <td>4 140,—</td> </tr> <tr> <td>3. Barel</td> <td>1 100,—</td> <td>1 100,—</td> <td>600,—</td> </tr> <tr> <td>4. Fever</td> <td>50,—</td> <td>50,—</td> <td>50,—</td> </tr> <tr> <td>5. Brate</td> <td>1 854,96</td> <td>1 248,85</td> <td>896,19</td> </tr> </table>	für die Amtsbezirke:					1900	1901	1902	1. Oldenburg	4 085,80	4 623,60	4 290,60	2. Westerstede	4 540,—	4 340,—	4 140,—	3. Barel	1 100,—	1 100,—	600,—	4. Fever	50,—	50,—	50,—	5. Brate	1 854,96	1 248,85	896,19
für die Amtsbezirke:																															
	1900	1901	1902																												
1. Oldenburg	4 085,80	4 623,60	4 290,60																												
2. Westerstede	4 540,—	4 340,—	4 140,—																												
3. Barel	1 100,—	1 100,—	600,—																												
4. Fever	50,—	50,—	50,—																												
5. Brate	1 854,96	1 248,85	896,19																												

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
6	23 082,89	10 348,86 (8 000)	795,56 (16 000)	16 000,—	Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskultur- fonds zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w. . .
7	7 798,34	5 217,85 (10 000)	1 885,98 (7 500)	7 500,—	Zur Anlage und weiteren Entwicklung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirtschaft- lichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe, zu Darleihen an dieselben zwecks Ausführung von Meliorationen u. s. w.
8	8 474,86	2 842,77 (23 600)	6 013,93 (16 000)	15 400,—	Zur Förderung von Drainagen, genossenschaftlichen Kanal- bauten, Beuferungen und Eindeichungen, Ent- und Bewässerungsanlagen und -Angelegenheiten, zur Unter- stützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesenbauern u. s. w. . .



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)			
Voranschlag.						
M	M	M				
			6. Elsfleth	2 170,— M	1 364,— M	1 566,— M
			7. Delmenhorst	225,— "	225,— "	225,— "
			8. Wildeshausen	100,— "	100,— "	100,— "
			9. Vechta	2 800,— "	1 900,— "	1 300,— "
			10. Cloppenburg	1 600,— "	1 400,— "	1 000,— "
			11. Friesoythe	5 110,— "	3 830,— "	3 060,— "
			12. Zur directen Verwendung	3 364,24 "	4 068,55 "	4 772,21 "
			zusammen	27 000,— M	24 250,— M	22 000,— M
7 000,—	7 000,—	5 800,—				
			Der Anschlag befaßt: für die Amtsbezirke:			
				1900	1901	1902
			1. Oldenburg	1 115 M	1 195 M	795 M
			2. Westerstede	500 "	500 "	500 "
			3. Barel	300 "	— "	— "
			4. Brake	300 "	500 "	700 "
7 000,—	7 000,—	6 350,—	5. Elsfleth	— "	— "	500 "
			6. Delmenhorst	500 "	350 "	350 "
			7. Wildeshausen	100 "	100 "	100 "
			8. Vechta	500 "	200 "	200 "
			9. Cloppenburg	900 "	900 "	900 "
			10. Friesoythe	1 000 "	1 000 "	1 000 "
			11. Zur direkten Verwendung	1 785 "	2 255 "	1 305 "
			zusammen	7 000 M	7 000 M	6 350 M
			Der Anschlag befaßt: für die Amtsbezirke:			
				1900	1901	1902
			1. Oldenburg	16 494 M	7 450 M	7 450 M
			2. Westerstede	175 "	175 "	150 "
			3. Barel	100 "	100 "	100 "
			4. Zever	19 850 "	2 750 "	200 "
39 000,—	13 500,—	10 500,—	5. Brake	200 "	100 "	100 "
			6. Elsfleth	100 "	100 "	100 "
			7. Delmenhorst	175 "	175 "	175 "
			8. Wildeshausen	300 "	300 "	300 "
			9. Vechta	650 "	250 "	250 "
			10. Cloppenburg	100 "	100 "	100 "
			11. Friesoythe	600 "	500 "	450 "
			12. Zur direkten Verwendung	256 "	1 500 "	1 125 "
			zusammen	39 000 M	13 500 M	10 500 M
<p>Beim Amte Oldenburg sind in dem Anschlage ca. 30 000 M enthalten, welche zur Förderung der Bildung der 3. Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte vom Barnesführerholz abwärts dienen sollen und welche bereits in den Voranschlag für 1897/99 aufgenommen waren, bislang jedoch nicht zur Verwendung gekommen sind. Beim Amte Zever enthält der Anschlag u. a. 22 000 M, welche zur Eindeichung und Anlage von Grünland auf der Insel Wangeroog in Aussicht genommen sind.</p>						

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
9	530,—	18,21 (1 800)	20,70 (1 800)	1 900,—	Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, sowie zur Förderung von Bodenuntersuchungen
10	300,—	2 189,52 (4 000)	3 656,89 (4 000)	4 000,—	Zur Förderung der Obstkultur und zur Obstverwerthung, zur Förderung des Gartenbaues, des Hopfenbaues, des Gemüsebaues und der Korbweidenkultur u. s. w.
11	1 308,69	4 086,46 (4 500)	4 195,99 (4 500)	4 000,—	Zur Förderung von Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihilfen zu den Kosten der Deckung von Weisfänden und Pulvermooren und zu Vorbereitungsarbeiten für obige Zwecke, durch Zuwendungen von Pflanzen und Samen, sowie endlich zur Förderung des forstwirtschaftlichen Unterrichts an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten des Herzogthums Oldenburg
12	2 332,50	1 912,50 (3 500)	2 069,— (3 500)	3 500,—	Zur Förderung der Thierzucht, insbesondere der Bezirks-thierchauen durch Prämien u., zur Förderung der Bildung von Viehzuchtvereinen aller Art, zur weiteren Entwicklung des Heerdbuchwesens u. s. w., zu Beihilfen behufs Einführung von Racethieren, zur Veredelung der vorhandenen Bestände an Zuchtthieren u. s. w. u. s. w.
13	—	1 050,— (1 200)	1 250,69 (1 400)	1 600,—	Zur Bestreitung der Kosten für Maßnahmen zur Hebung der Geflügelzucht, Fischzucht, Bienenzucht u. s. w.



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
M	M	M	
1 000,—	1 000,—	1 000,—	
3 250,—	3 250,—	3 250,—	Es sind veranschlagt jährlich: a. zur Förderung des Obst- und Gartenbaues 1 500 M b. Reisekosten des Landesobstgärtners 1 000 " c. Zur Hebung des Hopfen- und Gemüsebaues, sowie der Weidenkultur 750 " 3 250 M
4 000,—	4 000,—	2 650,—	Es sind veranschlagt im Ganzen: für Nachbesserung älterer Aufforstungen 400 M für weitere Aufforstung staatlicher Grundstücke in den Gemeinden Barfel (Hoher Ostmark) und Wardenburg 8 300 " zu anderweitigen Aufforstungen auf staatlichen Gründen, sowie insbesondere zur Unterstützung von Aufforstungen bei bedürftigen privaten Grundbesitzern und zur allgemeinen Förderung der privaten Waldkultur durch Unterricht und örtliche Unterweisung, auch zur Deckung von Wehständen und Pulvermooren 1 950 " 10 650 M
3 000,—	3 000,—	3 000,—	
4 700,—	4 200,—	4 100,—	Die Nebenbetriebe der Landwirthschaft gewinnen dauernd an Bedeutung und bedürfen dieselben weiterer Anregung und staatlicher Förderung durch Unterstützung der betreffenden Vereine resp. Verbände. Vor allem bedarf der gänzlich darnieder liegende Betrieb der Fischzucht und Teichwirthschaft der Förderung und dürfte, abgesehen von den dabei zu erwartenden Erträgen, die Verwaltung des Landeskulturfonds mit Anlage von Teichen auf bisher nahezu ertraglosen, aber zu Teichen besonders geeigneten Flächen vorzugehen haben, u. a. auch, um das nöthige Besatzmaterial für die meist fischarmen öffentlichen Gewässer zu gewinnen. Es sind veranschlagt im Ganzen: für Geflügelzucht zc. 1 700 M " Vienenzucht 1 800 " " Fischzucht 9 500 " 13 000 M

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
14.	7 300,27	1 931,38 (8 000)	2 689,85 (8 000)	8 000,—	Für Maßnahmen u. s. w. zur Hebung der Moorkultur .
15.	105,—	4 705,10 (1 000)	602,36 (1 000)	1 000,—	Ausgaben, welche zur Wiedererstattung gelangen . . .
16.	1 685,46	2 944,78 (2 900)	4 453,56 (2 800)	2 600,—	Zu vermischten Ausgaben
					Summe der Ausgaben zu I
					Ferner:
17.	—	—	—	100 000,—	<p>II. für den Kleitransportbetrieb.</p> <p>Zur Förderung von Kleimeliorationen durch den Transport von Klei mittelst Gleisanlagen aus dessen Lagerplätzen in der Marsch zu den zu meliorirenden Grundstücken und Ueberbringung des Klei's über dieselben.</p> <p>Die Ausgaben hierfür sind veranschlagt auf jährlich 100 000 <i>M</i>. (Die Einnahmen zu § 5 werden hier abgerechnet.)</p>
					Vergleichung.
					Es sind veranschlagt:
					die Gesamt-Einnahmen zu I
					die Gesamt-Ausgaben zu I
					Ueberschuß Fehlbetrag

Anlage XVII



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
6 500,—	6 500,—	6 500,—	Es sind veranschlagt jährlich: für die bisherigen Zwecke der Förderung der Moorkultur durch weitere Einrichtung von Beispielswirthschaften, sowie zur Unterstützung zwecks Anlage rationeller Kulturen u. s. w. 5 000 <i>M</i> für Anschaffung guter Geräthe u. s. w., sowie zur Prämierung von mustergültigen kleinbäuerlichen Wirthschaftsbetrieben in den Moorkolonien 500 " zur Bezahlung chemischer Analysen 500 " zu Reisekosten, soweit solche hier zu verrechnen sind 500 " <u>6 500 <i>M</i></u>
1 000,—	1 000,—	1 000,—	Gemäß der bisherigen Veranschlagung.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Der Anschlag dient zur Zahlung der Erbpacht für die Doctorsklappe mit jährlich 60 <i>M</i> 50 <i>S</i> an die Landeskasse, zur etwaigen Rückerstattung von Pachtgeldern u., zur Ergänzung der Moorvogtsgebühren, zur Anschaffung von Schreib- und Zeichenmaterial u. sonstigen Büreauutensilien, zur Be- zahlung von Druck- und Insertionskosten und zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben, auch zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Aufstellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten.
125 450,—	96 700,—	88 150,—	
196 100,—	75 600,—	75 600,—	Der Ueberschuß im Jahre 1900 im Betrage von 70 650 <i>M</i>
125 450,—	96 700,—	88 150,—	dient zur Deckung der Fehlbeträge in den Jahren 1901 und 1902 von zusammen 33 650 "
70 650,—	—	—	<u>37 000 <i>M</i></u>
—	21 100,—	12 550,—	sodaß ein Ueberschuß verbleibt von 37 000 <i>M</i> Diesem Ueberschuß steht ein Vorschuß für das Kleitransport-Konto in an- nähernd gleicher Höhe gegenüber. (Vergl. Bemerkungen zu § 1 der Ein- nahmen.)

Bemerkungen.

1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist bei sämtlichen Bewilligungen gestattet.

2. Die Ausgaben dürfen zu keiner Zeit die für den Landeskulturfonds in Kasse befindlichen oder in ihrem Eingange sicher gestellten Mittel übersteigen und im Ganzen nicht größer werden, als die im Voranschlage festgestellte Gesamtsomme beträgt.

3. Zu den §§ 2, 6, 7, 15 und 16 der Ausgaben: Ueberschreitungen der Voranschlagsbeträge sind ge-

stattet, wenn solche durch Ersparungen bei den übrigen Paragraphen der Ausgaben gedeckt werden.

Zu § 6 der Ausgaben stehen außerdem die zu § 4a der Einnahmen wirklich einkommenden Gelder zur Verfügung.

4. Sofort nach dem Zusammentritt jedes ordentlichen Landtages hat die Staatsregierung spezielle Nachweisungen über die sämtlichen Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds, soweit dies der Zeit nach geschehen kann, dem Landtage mitzuteilen.

	1902	1901	1900
	3.000	3.000	3.000
	15.150	98.700	88.150
	75.600	98.700	88.150
	13.850	31.100	—

